Die Notadresse.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Georg Rudolf Schmidt,
Referendar an der Deutschen Bank Filiale Dresden
in Dresden.

ACAD.
LUGD. BAT

Dresden
Buchdruckerei des „Kamerad" (F. L. Staub)
1910.

Meinen Eltern

in Liebe und Dankbarkeit

gewidmet.

LITERATUR-VERZEICHNIS.

Biener, Wechselrechtliche Abhandlungen, Leipzig 1859.

Bluntschli, Allgemeine Deutsche Wechselordnung, Erlangen 1852.

Bömke, Die Ehrenannahme, Essen-Ruhr 1903.

Brauer, Die allgemeine Deutsche Wechselordnung, 2. Aufl., Erlangen 1851.

von Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts, Berlin 1890.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens, 3. Aufl., 2. Band, 2. Abteilung, Halle a. S. 1906.

Einert, Das Wechselrecht nach dem Bedürfnis des Wechselgeschäfts im 19. Jahrhundert, Leipzig 1839.

Gareis, Das Deutsche Handelsrecht, 8. Aufl., Berlin 1909.

Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, 1. Band, 3. Aufl., Stuttgart 1891.

Goldschmidt, System des Handelsrechts, Stuttgart 1892.

Grün, Das Ehrenakzept, Leipzig 1904.

Grünhut, Wechselrecht, 1. und 2. Band in Bindings Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, III, 2., Leipzig 1897.

Hartmann, Das Deutsche Wechselrecht, Berlin 1869.

Hoffmann, Ausführliche Erläuterung der allgemeinen Deutschen Wechselordnung nebst einer Einleitung in das Wechselrecht, Gießen 1859.

Kheil, Wechselrecht des österreichischen Kaiserstaats, Prag 1854.

Kreis, Lehrbuch des Deutschen Wechselrechts, Berlin 1884.

Kuntze, Das Wechselrecht, Leipzig 1884.

Lehmann, Lehrbuch des Deutschen Wechselrechts, Stuttgart 1886.

Meth, Die Ehrenzahlung des Wechselrechts, Leipzig 1905.

Peitler, Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen des österreichischen obersten Gerichtshofs, Wien 1864.

Rehbein, Wechselordnung, 8. Aufl., Berlin 1908.

Renaud, Lehrbuch des gemeinen sowie des in der allgemeinen Deutschen Wechselordnung enthaltenen Wechselrechts, Gießen 1854.

Scherer, Handbuch des Wechselrechts, Frankfurt a. M. 1800.

Schwarz, Das allgemeine Deutsche Wechselrecht, Karlsruhe 1903.

Siegel, Einleitung zum Wechselrecht, Leipzig 1773.

J. u. M. Stranz, Allgemeine Deutsche Wechselordnung, 9. Aufl., Berlin 1906/1908.

Staub-Stranz, Staubs Kommentar zur Wechselordnung, 6. Aufl., Berlin 1909.

Thöl, Das Handelsrecht, 2. Band: Das Wechselrecht, 4. Aufl., Leipzig 1878.

Treitschke, Alphabetische Encyclopädie der Wechselrechte und Wechselgesetze, Leipzig 1831.

Uhlig, Die Ehrenannahme, Borna-Leipzig 1908.

Volkmar-Löwy, Die Deutsche Wechselordnung, Berlin 1862.

Wächter, Encyclopädie des Wechselrechts, Stuttgart 1879.

Wächter, Das Wechselrecht des Deutschen Reichs, Stuttgart 1883.

Weißegger von Weißeneck, Theorie eines allgemeinen Wechselrechts, Freiburg i. Br., 1. Band 1818, 2. Band 1819.

Zeißig, Die Ehrenannahme nach der Deutschen Wechselordnung, Borna-Leipzig 1906.

Art. Allgemeine Deutsche Wechselordnung in der Fassung vom 30. Mai 1908.

Prot. Protokolle der zur Beratung einer allgemeinen Deutschen Wechselordnung in der Zeit vom 20. Oktober bis zum 9. Dezember 1847 in Leipzig abgehaltenen Konferenz nebst dem Gesetzentwurf, Mannheim 1848.

RG. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.

ROHG. Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

INHALTS-VERZEICHNIS.

		Seite
§ 1.	Begriff und Zweck der Intervention	9
§ 2.	Voraussetzungen der Intervention	17
§ 3.	Arten der Intervention	19
§ 4.	Geschichtliche Entwicklung der Notadresse	21
§ 5.	Rechtliche Natur der Notadresse	25
§ 6.	Form der Notadresse	31—51
	A. Form	31
	B. Bezeichnet muß eine bestimmte Person oder Firma sein	32
	C. Einer Unterzeichnung bedarf die Notadresse nicht	34
	D. Platz auf dem Wechsel	37
	E. Notadressen auf Duplikaten	37
	F. Notadressen auf Kopien	39
	G. Notadressen auf Eigenwechseln	41
	H. Die Notadresse muß auf den Zahlungsort lauten	45
	I. Eine durchstrichene oder radierte Notadresse hat keine Wirkung	51
§ 7.	Wer kann Notadressant sein?	51
§ 8.	Wer kann Notadressat sein?	60
§ 9.	Inhalt der Verpflichtung und die Rechtsfolgen ihrer Erfüllung und Nichterfüllung	65
§ 10.	Konkurrenz mehrerer Notadressen	87—91
	I. Die Reihenfolge der Adressanten ist ersichtlich	88
	II. Die Reihenfolge der Adressanten ist nicht ersichtlich	91
	III. Notadressen treffen mit unberufenen Intervenienten zusammen	91

§ 1.

Begriff und Zweck der Intervention.

Definition: Unter Intervention versteht man die aushülfsweise Wechselannahme (durch Ehrenakzept) oder Wechselzahlung (durch Ehrenzahlung) seitens eines Dritten (Intervenienten, Honoranten) zugunsten eines Regreßpflichtigen (Honoraten) für den Fall, daß der Wechsel wegen nicht erhaltener Annahme oder wegen Unsicherheit des Akzeptanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels oder wegen Nichtzahlung notleidet.

Sie dient als Notbehelf zur Vermeidung oder Verminderung derjenigen Nachteile, welche die Nichtannahme oder Nichtzahlung eines Wechsels durch die primär Berufenen oder durch die Unsicherheit der in erster Linie zur Zahlung Verpflichteten mit sich bringen. Um die große Bedeutung der Intervention für den Wechselverkehr zu verstehen, muß man sich vorerst die schädlichen Folgen des Notleidens des Wechsels vergegenwärtigen.

Der Wechsel wird vom Aussteller oder Indossanten mit dem Versprechen gegeben und vom Wechselnehmer in der Erwartung genommen, daß er so, wie es der Aussteller versprochen hat, akzeptiert und bezahlt werden wird und zwar der gezogene Wechsel vom Bezogenen, der eigene Wechsel vom Aussteller selbst. Tritt diese Voraussetzung nicht ein, akzeptiert der Bezogene auf die ordnungsmäßige Präsentation des Inhabers hin den Wechsel nicht oder nur unter Einschränkungen[1]) oder auf eine geringere Summe als der Wechsel lautet,[2]) oder ist er überhaupt nicht aufzufinden; oder gerät der Aussteller des eigenen Wechsels, bezw. der Akzeptant der Tratte, der ganz oder teilweise akzeptiert hatte, in Vermögensverfall,[3]) so wird die Erfüllung des Wechselversprechens am Fälligkeitstage in Frage gestellt. Der Vermögensverfall kommt darin zum Ausdruck, daß über das Vermögen des Akzeptanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels der Konkurs er-

[1]) nach Art. 22, Abs. 2.
[2]) nach Art. 22, Abs. 1.
[3]) nach Art. 29.

öffnet ist oder daß sie ihre Zahlungen eingestellt haben, oder daß nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution in ihr Vermögen fruchtlos ausgefallen ist.

Wird aber der Wechsel am Fälligkeitstage auf die gehörige Präsentation zur Zahlung hin nicht bezahlt, sei es, daß der Bezogene oder der Aussteller des eigenen Wechsels oder der Domiziliat nicht zahlen können, sei es, daß sie aus irgend einem Grunde nicht zahlen wollen, so bleibt das Wechselversprechen ganz unerfüllt.

In diesen Fällen spricht man von einem Notleiden des Wechsels.

Da der Aussteller und die Indossanten ihren Nachmännern die Erfüllung des Wechselversprechens garantiert haben und ihnen wechselmäßig für Annahme und Zahlung haften,[4]) wenden sich diese gegen sie zurück (regredi). Sie nehmen nach erhobenem Protest gegen sie Regreß und zwar bei Verweigerung oder Einschränkung des Akzeptes durch den Bezogenen Regreß wegen nicht erhaltener oder nicht vollständig erhaltener Annahme,[5]) bei Vermögensverfall des Akzeptanten nach Akzeptation oder des Ausstellers des eigenen Wechsels Regreß wegen Unsicherheit[6]) und bei Nichtzahlung durch den Bezogenen oder den Aussteller des eigenen Wechsels Regreß mangels Zahlung.[7])

Der Regreß mangels Annahme und der Regreß wegen Unsicherheit bilden die beiden Fälle des sogenannten „Sekuritätsregresses", des Regresses auf Sicherstellung.

Während die älteren Wechselordnungen dem Wechselinhaber, der Regreß nehmen wollte, nur den Reihenregreß (regressus per ordinem) gestatteten, der darin bestand, daß jeder Inhaber sich nur an seinen unmittelbaren Vormann halten konnte, räumt die deutsche Wechselordnung dem Wechselinhaber das Recht ein, irgend einen Vormann in Anspruch zu nehmen (sogenannter Sprungregreß, regressus per saltum).[8]) Er kann gegen alle Wechselverpflichtete gleichzeitig oder nacheinander, gegen einige oder nur einen derselben Regreß nehmen, ohne an die Folgeordnung der Indossamente oder an die einmal getroffene Wahl gebunden zu sein und ohne seinen Anspruch gegen die einmal übersprungenen, d. h. nicht der Reihe nach

---

[4]) nach Art. 8, 14.
[5]) Art. 25.
[6]) Art. 29.
[7]) Art. 41.
[8]) Artt. 49, 81; Gareis § 96, S. 687; R. G. Bd. 10, S. 298.

in Anspruch genommenen, sondern einstweilen verschont gelassenen Regreßpflichtigen durch dieses Überspringen zu verlieren. (Variationsrecht, jus variandi).[9]) Der Grund dafür liegt darin, daß jeder der Wechselverpflichteten dem Inhaber des Wechsels für seine ganze Forderung haftet[10]) und das die einzelnen durch Ausstellung, Annahme, Girierung eingegangenen Wechselobligationen unabhängig von einander sind.[11]) In der Regel nimmt jedoch der Regreßnehmer gegen seinen unmittelbaren Vormann Regreß, da er von ihm den Wechsel bekommen hatte und ihm auch schriftlich anzeigen muß, daß der Wechsel am Verfalltage nicht bezahlt wurde. (Notifikationspflicht.)[12])

Beim Regreß wegen Nichtannahme, wegen eingeschränkter oder in der Summe beschränkter Annahme, sowie beim Regreß wegen Unsicherheit verlangt der Inhaber von einem seiner Vormänner, in der Regel von seinem unmittelbaren Vormann, genügende Sicherheitsleistung dafür, daß am Verfalltage die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrages, sowie beim Regreß wegen Unsicherheit die Bezahlung der angenommenen Summe und die Erstattung der durch die Nichtannahme oder die Nichtleistung der Sicherheit durch den Akzeptanten oder den Aussteller des eigenen Wechsels veranlaßten Kosten erfolgen werde[13]).

Beim Regreß mangels Zahlung kann der Inhaber, der den Wechsel mangels Zahlung hat protestieren lassen, die Bezahlung der Regreßsumme fordern[14]). Das Gesetz hat den Umfang dieses Regreßanspruchs auf bestimmte Beträge normiert, wenn auch der Schaden, den der Inhaber des Wechsels durch die nicht rechtzeitige Bezahlung erleidet, oft sehr verschieden und schwer zu berechnen sein wird. Wäre der regreßpflichtige Aussteller oder Indossant verpflichtet, den wirklichen Schaden, dessen Höhe er im voraus auch nicht annähernd abschätzen kann, zu ersetzen, so würde dadurch eine so erhebliche Unsicherheit in den Wechselverkehr kommen, daß es für Aussteller und Indossanten gefährlich wäre, überhaupt Wechsel auszustellen oder zu begeben. Daher liegt es im Interesse eines sicheren Wechselverkehrs, daß nicht der wirkliche Schaden

---

[9]) Art. 26, Abs. 2; 29.
[10]) Artt. 49, 81.
[11]) R. G. Bd. 10, S. 300.
[12]) Art. 45.
[13]) Art. 25, 29.
[14]) Art. 50.

angerechnet wird, sondern daß ein für alle Fälle gleicher Maßstab angelegt wird. Dann ist der Wechselgeber bei Begebung des Wechsels in der Lage, den Regreßanspruch, den er eventuell zu bezahlen gezwungen sein kann, ungefähr zu bestimmen. Auch der Wechselnehmer weiß, welcher Schaden ihm ersetzt wird, wenn er einmal in die Lage kommt, Regreß nehmen zu müssen. Er weiß, daß er dann keinen weitergehenden Ersatzanspruch geltend machen kann. Wenn er befürchtet, daß er nicht rechtzeitig Zahlung erhalten und dadurch einen größeren Schaden erleiden wird, als ihm durch die Regreßnahme vergütet wird, so muß er sich hüten, den Wechsel zu nehmen.

Die Regreßansprüche des Inhabers beschränken sich sonach gemäß Art. 50 auf die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6% jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab, die Protestkosten, eine Provision von $^1/_3$% von der Wechselsumme und die sonstigen Auslagen, wenigstens soweit diese notwendige oder doch im Gange des Wechselgeschäfts gewöhnlich eintretende sind.[15])

Wenn der Regreßpflichtige am Zahlungsorte wohnt, kann der Regreßnehmer nur die angegebenen Beträge fordern. Wohnt aber der Regreßpflichtige nicht am Zahlungsorte, so wird die Regreßsumme zu dem Kurse berechnet, den ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Sichtwechsel hat,[16]) und zwar wird der Kurs des Tages in Ansatz gebracht, an dem der Wechsel verfallen ist. (Kurs des Verfalltages.)[17]) Ist dieser Kurs unter pari,[18]) d. h. ist das Angebot von Wechseln auf den Wohnort des Regreßpflichtigen größer als die Nachfrage und wird daher für solche Wechsel weniger als die Summe, auf die sie lauten, bezahlt, so darf der Regreßnehmer einen um soviel höheren Betrag einsetzen, als der Wechsel unter pari steht, damit er die Summe, die er zu fordern berechtigt ist, auch ohne Abzug erhält. Um soviel würde also auch der Regreßbetrag höher, für den der Regreßpflichtige aufzukommen hat. Besteht am Zahlungsorte kein Kurs auf jenen Wohnort, so wird der Kurs nach demjenigen Platze berechnet, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.[19]) Der Kurs ist auf

[15]) Art. 50; Grünhut II, S. 422, § 125.
[16]) Art. 50, Abs. 2.
[17]) Gareis § 98, S. 691.
[18]) Wächter (Wechselrecht) S. 87; Grünhut I, S. 15, Anm. 10.
[19]) Art. 50, Abs. 2.

Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Kurszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers oder, in Ermangelung derselben, durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.[20]) Die Berechnung des gemäß Art. 50 zugrunde zu legenden Wechselkurses geschieht in einer besonderen Rechnung, der sogenannten Retourrechnung, die vom Regreßnehmer mit sämtlichen Belegen dem Regreßpflichtigen zugesandt wird; denn nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und der quittierten Retourrechnung ist der Regreßpflichtige Zahlung zu leisten verbunden.[21])

Es kann auch ein wirklicher Rückwechsel (Retour-, Rikors-, Gegenwechsel, ricambio, ricorsa, rechange), ausgestellt werden. Ein solcher Rückwechsel ist wechselrechtlich eine gewöhnliche Tratte, die zur Einziehung verwendet wird. Er muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar, a drittura,[22]) gestellt werden, d. h. der Regreßnehmer (Retrassant) benennt als Bezogenen den Regreßpflichtigen (Retrassaten) und sendet den Wechsel einem am Wohnorte des Regreßpflichtigen wohnenden Geschäftsfreunde als Remittenten zu. Würde der Rückwechsel vom Regreßnehmer auf einen Zwischenplatz und von diesem wieder auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gestellt, so würden dadurch Unkosten und durch die mehrmalige Kursberechnung Kursdifferenzen entstehen können, die zu tragen man dem Regreßpflichtigen nicht zumuten kann.

In der Regel wird jedoch der Betrag, so als ob der Rückwechsel ausgestellt worden wäre, dem Regreßpflichtigen in Rechnung gesetzt.[23]) Daher spricht man von einem System des fingierten Rückwechsels. Wird ein wirklicher Rückwechsel ausgestellt, so kommen zur Regreßsumme auch noch die Mäklergebühren für Negozierung des Rückwechsels sowie die Stempelgebühren hinzu.[24])

Hat der regreßpflichtige Indossant im Regreßwege den Wechsel gegen Aushändigung des Wechsels, des Protestes und der quittierten Retourrechnung durch Bezahlung der Regreßsumme eingelöst oder als Rimesse erhalten, so wird dadurch der Wechselanspruch nicht getilgt, sondern er geht auf den Einlösenden, der aus dem Wechselverhältnisse als

---

[20]) Art. 50, Abs. 2, letzter Satz.
[21]) Art. 54.
[22]) Art 53.
[23]) Art. 50, Abs. 2; Grünhut II, § 125, S. 425.
[24]) Art. 53.

Regreßpflichtiger scheidet, in vollem Umfange zu weiterer Regreßnahme kraft eigenen Rechtes über.[25]) Der Indossant nimmt wieder gegen seinen Vormann, einen früheren Indossanten oder den Aussteller, Regreß, den Remboursregreß.[26]) Er verlangt von ihm unter Vorlegen einer neuen Retourrechnung außer dem Betrag, den er selbst seinem Nachmann bezahlen mußte, 6 % jährliche Zinsen von der von ihm gezahlten Summe von dem Tage an, an dem er gezahlt hatte, eine Provision von $^1/_3$ % von der von ihm bezahlten Summe und die unvermeidlichen oder wenigstens gewöhnlichen Kosten, die er aufwenden mußte, um seinen regreßberechtigten Nachmann zu befriedigen und selbst Regreß zu nehmen.

Auch dieser regreßnehmende Vormann kann über die sich aus den angegebenen Posten zusammensetzende Summe einen Rückwechsel auf Sicht ausstellen oder den Betrag zu dem Kurse eines fingierten Rückwechsels auf Sicht in Rechnung stellen. Als Kurs für den Rückwechsel wird der Kurs des Tages, an dem der Regreßnehmer seinerseits den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hatte und nur, wenn sich dieser Tag nicht feststellen läßt, der Kurs des Tages der Regreßnahme angenommen.[27]) Dieser Rückwechsel wird jedoch nicht vom Zahlungsorte, sondern vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogen berechnet.[28])

Jeder Regreßpflichtige, der so auf dem Wege des Remboursregresses Regreß leisten mußte, kann, sofern er noch einen oder mehrere Vormänner hat, gegen diese wieder Regreß nehmen (Remboursregreß des einlösenden Remboursregressaten) und so fort, bis kein regreßpflichtiger Vormann mehr vorhanden ist.

Die Berechnungen der Regreßsummen finden, wenn mehrere Remboursregreßnahmen nacheinander erfolgen, jedesmal aufs neue statt. (System der mehrfachen oder kumulierten Retourrechnungen.)

Weiter kann sich auch dadurch noch die Regreßsumme erhöhen, daß bei Regreß auf einen ausländischen Ort der inländische Regreßnehmer höhere im Ausland zulässige Sätze an Zinsen und Provision berechnen kann,[29]) die der Regreß-

[25]) RG., Bd. 10, S. 300.
[26]) Art. 51.
[27]) Gareis, § 98, S. 691.
[28]) Art. 51.
[29]) Art. 52.

leistende seinerseits seinem regreßpflichtigen Vormann in Anrechnung bringen kann, auch wenn dieser ein Inländer ist.[30])

So wird die Regreßsumme immer höher und je mehr Indossamente auf dem Wechsel stehen, um so größer ist schließlich der Schaden dessen, der als letzter Regreß leisten muß und selbst keinen Regreß nehmen kann.

Ein weiterer, nicht gering einzuschätzender Nachteil kann dadurch entstehen, daß sich infolge der Verjährungsfristen der Rücklauf des Wechsels sehr lange hinziehen kann und dadurch erhebliche Kosten an Zinsen erwachsen können. Die Regreßansprüche des Inhabers[31]) und des Indossanten[32]) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren in 3 bis 18 Monaten, je nach dem Zahlungsorte des Wechsels oder dem Wohnorte des Regreßnehmers.[33]) Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage der Protesterhebung, gegen den Indossanten mit dem Tage der Zahlung, wenn er ohne Klage gezahlt hat, sonst mit dem Tage der Klagzustellung. Da also die Verjährung gegen jeden einzelnen Indossanten ihren besonderen Anfang hat,[34]) da für jede einzelne Regreßnahme die Frist von neuem zu laufen beginnt, ist es leicht möglich, daß während des langsamen Rücklaufs des Wechsels die letzten Regreßpflichtigen in Vermögensverfall geraten und ihr Nachmann, nachdem er selbst Regreß leisten mußte und nun gegen sie Regreß nehmen will, leer ausgeht.

Das Nichteinlösen des Wechsels durch den Bezogenen kann auch einen schweren ideellen Schaden zur Folge haben, da es dem Kredite eines Ausstellers oder Indossanten stark Eintrag tun kann, wenn ein von ihnen durch ihre Unterschrift garantierter Wechsel Not leidet; denn es ist leicht erklärlich, daß man einem Wechsel mit Mißtrauen begegnet oder ihn überhaupt nicht nehmen will, wenn er mit Unterschriften von Personen versehen ist, von denen man weiß, daß sie schon für Wechsel garantiert haben, die dann im Regreßwege rückläufig geworden sind.[35])

Schließlich können auch durch die nicht rechtzeitige Erfüllung des Wechselversprechens dem Wechselinhaber oder

---

[30]) Grünhut II, § 126, S. 430.
[31]) Art. 50.
[32]) Art. 51.
[33]) Artt. 78, 79.
[34]) ROHG. Bd. 22, S. 414.
[35]) Staub-Stranz, Anm. Ia zu Art. 56.

einem Regreßpflichtigen Weiterungen und Nachteile entstehen: dem Inhaber, wenn er damit gerechnet hatte, zum bestimmten Tage für den Wechsel Zahlung zu erhalten, einem Regreßpflichtigen, wenn er unerwartet Regreß leisten muß. Wenn ihm auch das Notleiden des Wechsels infolge der Notifikationspflicht[36]) seiner Nachmänner mitgeteilt worden sein muß, so kann seit der Benachrichtigung soviel Zeit vergangen sein, daß er sich der Hoffnung hingibt, nicht mehr Regreß leisten zu müssen, sondern annimmt, daß der Wechselgläubiger befriedigt ist. Wartet er jedoch darauf, daß er in Anspruch genommen wird, so muß er eine Geldsumme bereitstellen, was er oft nur mit Schwierigkeiten und Zinsenverlust tun kann.

Daß diese Nachteile des Notleidens des Wechsels für die Regreßschuldner, insbesondere ihre Pflicht zur Sicherstellung abgewendet, daß der notleidende Wechsel durch eine freiwillige Zahlung in Ehren gehalten und der Regreß des Inhabers gegen die Indossanten und den Aussteller vermieden werde, darin besteht der Zweck der Intervention.[37]) Eine Schädigung des Kredits, ein Anwachsen der Regreßkosten wird vermieden, wenn sich jemand rechtzeitig bereit findet, die nach Inhalt des Wechsels zugesagte, aber nicht mehr sicher zu erwartende oder gar ausgebliebene Leistung anstelle des primär Berufenen zu übernehmen. Es liegt in der Gegenseitigkeit der Handelsbeziehungen begründet, daß befreundete Geschäftshäuser für den notleidenden Wechsel eintreten, indem sie den Wechsel anstelle des Bezogenen akzeptieren oder bezahlen und so die Nachteile der Wechselstörung abwenden, den Regreß erleichtern und das Ansehen des Regreßpflichtigen schonen. Denn dadurch, daß jemand für einen Regreßpflichtigen einspringt, beweist er, daß er ihn noch für kreditwürdig hält, trotzdem der von ihm garantierte Wechsel Not leidet. Durch die Intervention geht für den Inhaber des Wechsels der Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten verloren[38]) und der Wechsel kann nicht vom Inhaber aufwärts von Indossant zu Indossant bis zum Honoraten rückläufig werden und es können dadurch dem Honoraten nicht so beträchtliche Kosten erwachsen. Gegen den Honoraten selbst kann der Intervenient zwar, der für ihn eingesprungen ist, Regreß nehmen.[39]) Aber damit würde er ein Mißtrauen

[36]) Art. 45.
[37]) RG. Bd. 67, S. 295 f.
[38]) Art. 61.
[39]) Art. 63.

gegen dessen Kreditwürdigkeit zeigen und er würde den schwer kompromittieren, dessen Kredit er gerade durch die Intervention stützen wollte. Deshalb wird er nur dann zu diesem Mittel greifen, wenn er einsehen muß, daß sein in die Zahlungsfähigkeit des Honoraten gesetztes Vertrauen unberechtigt war. So wird er in der Regel einen Vormann seines Honoraten in Anspruch nehmen, und der Honorat wird, wenigstens wenn er das durch die Intervention bewiesene Vertrauen verdient, sowohl vom Sicherheits- wie vom Zahlungsregresse ganz befreit bleiben.

§ 2.
Voraussetzungen der Intervention.

Die Intervention setzt eine Störung des Wechsellaufs, eine Veranlassung zum Regresse voraus. Solange der Wechsel nicht Not leidet, würde der, der sich durch Intervention in den Wechselverband einzudrängen versucht, den Wechsellauf nur stören. Es ist wünschenswert, daß der Wechsel seinen natürlichen Lauf nimmt, daß der Bezogene die Tratte akzeptiert und sie bei Fälligkeit bezahlt und daß der Aussteller den von ihm ausgestellten eigenen Wechsel bezahlt, da mit der Zahlung seitens des Bezogenen oder seitens des Ausstellers des eigenen Wechsels die Wechselschuld getilgt ist und der Wechsel seinen Lauf vollbracht hat. Könnte ein Dritter, auf den der Wechsel primär nicht gezogen ist, intervenieren, ehe ein Notleiden des Wechsels vorliegt, so könnte er dadurch den in erster Linie Berufenen verdrängen, obwohl dieser vielleicht bereit und imstande gewesen wäre, das vom Aussteller in Wechsel gegebene Versprechen voll zu erfüllen. Interveniert daher jemand, ohne daß der Wechsel Not leidet, so erlangt er dadurch kein Regreßrecht. Seine Zahlung ist keine Ehrenzahlung. Es bleiben ihm die Privilegien des Ehrenakzeptanten[1]) und des Ehrenzahlers[2]) versagt.

Ein Notleiden des Wechsels gilt aber wechselrechtlich erst dann als vorhanden, wenn das Notleiden, die Tatsachen, von deren Erfüllung das Regreßrecht des Inhabers gesetzlich abhängig gemacht ist, durch einen gültigen Protest festgestellt sind.

Protest ist eine öffentliche Urkunde, welche in einer gesetzlich genau bestimmten Form aufgenommen ist, die Konstatierung gewisser wechselrechtlich bedeutungsvoller, einen

[1]) Art. 65.
[2]) Art. 63.

bestimmten Wechsel betreffender Handlungen sowie des Erfolgs derselben enthält und diese ausschließlich zu beweisen imstande ist.[3])

Es ist dies, wenn die Annahme auf die ordnungsmäßige Präsentation hin überhaupt nicht oder unter Einschränkungen oder nur auf eine geringere Summe durch den Bezogenen erfolgt, der Protest mangels Annahme,[4]) wenn der gemäß Art. 29 in Vermögensverfall geratene Akzeptant oder Aussteller des eigenen Wechsels nicht Sicherheit geleistet haben und deshalb Protest erhoben wird, der Protest wegen Unsicherheit des Akzeptanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels[5]) und wenn auf die ordnungsmäßige Präsentation zur Zahlung hin der Bezogene oder der Aussteller des eigenen Wechsels Zahlung nicht geleistet haben und deswegen Protest erhoben wird, der Protest mangels Zahlung.[6]) Wird das Geschäftslokal oder die Wohnung des um Annahme oder Zahlung zu Ersuchenden verschlossen gefunden, so wird Protest gegen die Wand, wird das angegebene Geschäftslokal oder die Wohnung überhaupt nicht gefunden, so wird Abwesenheitsprotest und wohnt die zu ersuchende Person gar nicht an dem angegebenen Orte und ist sie auch sonst nicht anzutreffen, so wird Wind- oder Platzprotest erhoben. Diese Proteste stehen dem Protest mangels Annahme oder mangels Zahlung vollkommen gleich.

Der Protest mangels Annahme ist Voraussetzung einer gültigen Ehrenannahme, der Protest mangels Zahlung Voraussetzung einer vollwirksamen Ehrenzahlung.

Versäumt der Wechselinhaber, ordnungsmäßig Protest zu erheben, so tritt Präjudizierung des Wechsels ein und es ist eine Regreßnahme überhaupt nicht mehr möglich. Die Intervention gewährt dann keine wechselmäßigen Rechte, da im Augenblick der Intervention ein wechselmäßiger Anspruch gegen den Honoraten nicht mehr besteht.[7])

Durch Protest muß außer Zweifel gesetzt sein, daß die zunächst zu suchende ordnungsmäßige Erfüllung des Wechselversprechens nicht stattgefunden hat. Wer vor der Protesterhebung interveniert, erlangt kein Recht aus dem Wechsel.

---

[3]) Gareis, § 93, S. 678.
[4]) Art. 25.
[5]) Artt. 29, 98, Ziffer 4.
[6]) Artt. 41, 98, Ziffer 6.
[7]) ROHG. Bd. 24, S. 126; Dernburg § 275, S. 357; Rehbein Anm. 2 zu Art. 56—61; Staub-Stranz Anm. 1 zu Anm. 4 zu Art. 56; Volkmar-Löwy, S. 197.

Er kann ja auch seinen gesetzlichen Verpflichtungen nach Art. 58 nicht nachkommen, da er seinem Honoraten den Protest mangels Annahme nicht übersenden kann.

Somit ist ohne Wechselstörung und ohne Nachweis derselben durch Protest eine Intervention nicht möglich.

Nur ausnahmsweise ist eine Intervention ohne vorherige Protesterhebung denkbar, nämlich dann, wenn ein regreßpflichtiger Vormann den „Protest erlassen" hat, indem er entweder im Wechsel seiner Unterschrift die Klausel „ohne Protest", „ohne Kosten" oder einen gleichbedeutenden Ausdruck zugefügt hat oder seinen Nachmann ausserhalb des Wechsels aufgefordert hat, keinen Protest zu erheben. Dieser Protesterlaß wirkt aber nur gegenüber der Person, die ihn selbst erklärt hat. Gegen sie kann der Inhaber auch ohne Protesterhebung Regreß nehmen; für sie kann ein Dritter intervenieren, ohne daß Protest erhoben ist. Der Protesterlaß wirkt aber nicht etwa gegen die Vormänner des Verzichtenden, die nicht selbst den Protest erlassen haben. Die Vormänner, die die Klausel nicht selbst auf den Wechsel gesetzt haben, sind daher nur dann verpflichtet, Regreß zu leisten, wenn ihnen ein gehöriger Protest vorgelegt wird. Will daher der Wechselinhaber sich sein Regreßrecht gegen alle Vormänner wahren, so muß er trotz der Protesterlaßklausel eines Vormannes stets Protest erheben.

§ 3.
Arten der Intervention.

Die Intervention geschieht entweder infolge eines von einem Regreßpflichtigen im Wechsel selbst oder außerhalb des Wechsels erteilten Auftrags (beauftragte oder gerufene Intervention) oder ohne einen solchen Auftrag aus freiem Entschlusse des Intervenienten (unbeauftragte oder ungerufene Intervention).

Nur die Art der Berufung, daß aus dem Wechsel selbst ersichtlich und jedem Wechselnehmer erkennbar ist, wer als Intervenient im Falle des Notleidens des Wechsels eintreten soll, heißt Notadresse, auch Hilfs- oder Nebenadresse. Der Schreiber einer solchen Notadresse heißt Notadressant, derjenige, an den sie gerichtet ist, der also beauftragt wird zu intervenieren, Notadressat oder auch Notadresse und der Wechsel, in dem ein solcher Auftrag erteilt wird, ein adressierter Wechsel.

Ist die Intervention erfolgt, sei es von einem Notadressaten, sei es von einem Nichtberufenen, so sind in beiden Fällen nach unserer Wechselordnung die Folgen und Wirkungen der geschehenen Intervention die gleichen. In jedem Falle heißt das Akzept des Intervenienten Ehrenakzept (Akzept per onor) seine Zahlung Ehrenzahlung (Zahlung per onor). Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Ehrenannahmen besteht darin, daß der Wechselinhaber bei Notleiden des Wechsels den Notadressaten unter bestimmten Voraussetzungen angehen muß,[1]) wenn er nicht den Kautionsregreß gegen alle Regreßpflichtigen verlieren will, während er die Ehrenannahme eines Nichtberufenen übergehen darf, ohne irgend einen Nachteil daraus zu erleiden.[2])

Mit Rücksicht darauf, daß die Intervention nur im Falle des Notleidens des Wechsels und nach vorhergegangenem Proteste eintreten kann, nennt man das Ehrenakzept und die Ehrenzahlung auch Akzept und Zahlung unter (auf) Protest, sopra protesto.

Im Gegensatz zur ordentlichen durch den Bezogenen erfolgenden Annahme und Zahlung kann man die Ehrenannahme und Ehrenzahlung auch außerordentliche Annahme und Zahlung nennen.

Von dieser Notadresse unterscheiden mehrere Schriftsteller eine unechte Notadresse und meinen, daß eine solche dann vorliegt, wenn der Notadressant den Bezogenen auch als Notadressaten benennt, indem er dem Namen des Bezogenen die Worte „nötigenfalls für meine Rechnung“ oder einen gleichbedeutenden Ausdruck hinzufügt.

Er weist dadurch den Trassaten an, wenigstens für seine Rechnung zu akzeptieren und zu zahlen, wenn er nicht trassiertermaßen, d. h. für Rechnung der ihm im Wechsel genannten Person akzeptieren und zahlen will.[3]) Thöl sagt:[4]) Will man auch diesen Fall mit dem Worte Notadresse bezeichnen — und dafür kann man geltend machen, daß man hier unter Adresse die Aufforderung verstehe, daß also in diesem Sinne eine Notadresse, wenn auch an denselben Adressaten vorliege, — so ist es, um Verwechslungen zu vermeiden, notwendig, die unechte Notadresse und die echte

[1]) Artt. 29, 56.
[2]) Art. 57.
[3]) Lehmann § 199, S. 464, Anm. 4a: Wächter (Encycl.), S. 672, § 5; Grünhut I, S. 463, Anm.
[4]) Thöl § 132, S. 522.

Notadresse zu unterscheiden und nur diese schlechtweg Notadresse, jene aber unechte Notadresse zu nennen.

Diese Unterscheidung ist meines Erachtens unrichtig. Die Wirkung und die Kraft dieser Notadresse ist, wie unten dargelegt werden wird, die gleiche wie die einer echten Notadresse. Es wirkt nur verwirrend, wenn man eine Notadresse als unechte bezeichnet, deren Außerachtlassung dieselben Nachteile nach sich zieht wie die Außerachtlassung einer echten Notadresse. Deshalb ist der Ausdruck „unechte Notadresse“ überhaupt zu vermeiden.

Nach Dernburg liegt eine unechte Notadresse dann vor, wenn sich dem Trassaten gegenüber ein anderer als der zunächst zur Deckung Verpflichtete eventuell zur Deckung bereit erklärt. Hierbei handelt es sich jedoch überhaupt nicht um eine wechselrechtliche Verpflichtung.[5])

§ 4.

Geschichtliche Entwicklung der Notadresse.[1])

Im 12. und 13. Jahrhundert, als sich der Wechselverkehr in den oberitalienischen Städten entwickelte, war die Intervention noch unbekannt. In dieser Zeit war der Wechsel ein dem heutigen domizilierten Eigenwechsel vergleichbares Rektapapier, eine Geldüberweisungsurkunde, in der sich der Aussteller unter strenger Haftung verpflichtete, an einem anderen Orte selbst zu zahlen oder durch einen am fremden Orte wohnenden Verwandten oder Gesellschaftsgenossen zahlen zu lassen. Diese Verwandten und Gesellschaftsgenossen sind als zur Firma des Ausstellers gehörige Domiziliaten zu denken, was sich in dem im Wechsel häufigen Passus „per nos vel nostrum missum“ oder „per nos vel nostros socios“ ausspricht.

Das Akzept war unbekannt, und eine Weigerung des Ausstellers, zur Verfallzeit zu zahlen, war nicht zu befürchten; denn die dem Empfangsberechtigten bekannten Verhältnisse des Ausstellers boten ihm genügende Sicherheit dafür, daß er rechtzeitig die Wechselsumme erhalten würde. Es lag zu fremder Hilfe in dieser Zeit keine Veranlassung vor.

Im 14. Jahrhundert, als die Wechsel häufiger wurden, kam es oft vor, daß der Aussteller am Wohnorte des Emp-

---

[5]) Dernburg § 258, S. 309.

[1]) Gareis § 76 S. 624—627; Goldschmidt, Handbuch S. 457; Grünhut I, § 9, S. 72 flg.; Hartmann § 135, S. 412; Lehmann § 10, § 22.

fangsberechtigten nicht selbst oder durch Gesellschaftsgenossen und Verwandte zahlen konnte. Er schrieb dann an einen am Zahlungsorte dauernd oder vorübergehend, z. B. zu Messen, aufhältlichen Geschäftsfreund einen Brief, in dem er ihn um Zahlung ersuchte. Diesen Brief händigte er zusammen mit dem Eigenwechsel dem Gläubiger aus, der dann beide Schriftstücke dem um Zahlung ersuchten Geschäftsfreund, dem Bezogenen, zur Verfallzeit zur Zahlung präsentierte.

Aus der Verschmelzung dieser beiden Papiere ging um die Mitte des 14. Jahrhunderts der gezogene Wechsel hervor. Jetzt, wo der Aussteller und der Bezogene nicht mehr dieselbe Firma vorstellten, hatte der Empfangsberechtigte ein Interesse daran, wenn er den Wechsel bekam, zu erfahren, ob der vom Aussteller um Zahlung ersuchte Dritte auch bereit sein würde, zur Verfallzeit das Wechselversprechen des Ausstellers zu erfüllen. Es wurde üblich, vor Einforderung der Zahlung dem Bezogenen den Wechsel vorzulegen, damit er sich erkläre, ob er zur Zahlung bereit sei. Damals entstand das schriftliche Akzept.

Als nun der Wechselverkehr ein immer größerer wurde und der Aussteller bei Hinzufügung des Bezogenen dessen Vermögensverhältnisse nicht immer kannte und nicht wußte, ob dieser bereit oder in der Lage sein würde, den Wechsel zu bezahlen, kam es häufiger vor, daß der Wechsel Not litt, daß der Bezogene bei Präsentation Akzept oder Zahlung verweigerte. Jetzt fand neben dem Akzept und zur Stütze des nicht akzeptierten oder nicht bezahlten Wechsels die Intervention Eingang im Wechselverkehr.

Anhalt und Mittel dazu gab der zivilrechtliche Grundsatz, daß der Gläubiger gezwungen werden kann, von einer anderen als der bei Eingehung des Geschäftes bestimmten Person Zahlung anzunehmen, wenn sie ihm in der ursprünglich verabredeten Weise, zur rechten Zahlzeit und am Zahlungsorte angeboten wird.[4])

Schon im 15. Jahrhundert bildete sich die Anschauung heraus, daß der Wechselvertrag auch dann erfüllt sei, wenn in Ermangelung der Akzeptation oder Zahlung durch den Bezogenen irgend ein Dritter, an den der Wechsel nicht gerichtet war, das im Wechsel gegebene Versprechen erfüllte,

---

[4]) Einert S. 322. — Volkmar-Löwy S. 197. — 1. 39. dig. de neg. gest. 7. 5. — 1. 53. dig. de solutionibus 46. 3. — 1. 5 u. 1. 17 Cod. de solutionibus 8. 43.

wenn er supra protesto pro honore litterarum crediti et reputationis akzeptierte oder zahlte.[5])

Man betrachtete den Intervenienten als einen negotium utiliter gerentem,[6]) weil er das Interesse des Ausstellers wahrnahm, und man gab ihm Rechte gegen den Aussteller. Auch der Bezogene konnte so, anstatt ordnungsmäßig zu akzeptieren, supra protesto akzeptieren und durch Hinzufügen der Buchstaben S. P. sich das Regreßrecht gegen den Trassanten und andere Verpflichtete wahren.[7])

Im 17. Jahrhundert entstand das Indossament. Der Bezogene wurde im Wechsel aufgefordert, dem mit Namen genannten Präsentanten zu zahlen oder einem Mandatar des Präsentanten, nämlich demjenigen, dem zu leisten dieser befehlen oder wen er ordinieren werde, cui mandaverit oder praeceperit, oder seinem Kommis oder dem getreuen Inhaber dieses Briefes oder an Order.[8]) Vom Remittenten oder dessen Nachfolger, dem Präsentanten, konnte der Wechsel weiter begeben werden und von Person zu Person bis zum Verfalltage wandern. Es wurde nicht mehr der Präsentant sofort bei Ausstellung des Wechsels hinzugefügt, sondern die Bestimmung des Präsentanten wurde dem Laufe des Wechsels überlassen.

Es gab nur drei wesentliche Personen im Wechselverbande: Aussteller, Bezogener und Remittent, zu denen aber infolge des Wechsellaufs sich eine unbestimmte Reihe von Indossataren hinzugesellen konnte[9]). Erst durch das Indossament wurde der Wechsel recht beweglich. Aber diese Leichtigkeit der Begebung brachte auch eine Gefahr mit sich. Während der Akzeptant stets darauf vorbereitet sein mußte, den Wechsel am Verfalltage einzulösen, rechnete der Indossant, der den Wechsel weitergegeben und für den sich das Wechselgeschäft völlig erledigt hatte, in der Regel nicht mehr damit, daß er plötzlich gezwungen werden konnte, den Wechsel zu bezahlen.

---

[5]) Volkmar-Löwy S. 197. — Grünhut I, § 9, S. 72: vergleiche das älteste bekannte Ehrenakzept in einem Protest zu einer Tratte von 1413 bei Goldschmidt, Handbuch, S. 457, Note 155 und die Aufforderung zur Ehrenzahlung im Londoner Wechselproteste aus dem 15. Jahrhundert, ebenda, Noten 157 und 160.

[6]) Volkmar-Löwy S. 197.

[7]) Vergl. Scaccia, § 2, Glosse 5, No. 357: Secundus casus solutionis . . . . und Nr 358: Tertius casus est . . . .

[8]) Grünhut I, § 11, S. 90.

[9]) Kuntze S. 33.

Da die Intervention das Mittel war, die Gefahr, plötzlich in Anspruch genommen zu werden, zu beseitigen, kam sie jetzt immer mehr zur Anwendung. Während bis dahin der Intervenient freiwillig und unaufgefordert eingetreten war, entstand jetzt, also im 17. Jahrhundert, die Notadresse. Ein Regreßpflichtiger ersuchte einen Dritten, für den Fall, daß der Wechsel Not leiden sollte, ihn für seine Rechnung zu akzeptieren oder zu bezahlen. Sie hat sich langsam eingebürgert. In den Wechselordnungen, die aus dem 17. und 18. Jahrhundert stammen, finden sich nur vereinzelt Bestimmungen über sie.[10]) Erst seit Ende des 18. Jahrhunderts ist sie allgemein üblich geworden.

Noch Siegel schreibt 1773, daß sie selten vorkomme.[11])

Ursprünglich stand die Notadresse auch gewöhnlich nicht auf dem Wechsel selbst, sondern man gab dem Wechsel einen Brief bei, in dem ein Dritter für den Fall, daß unerwarteter Weise der Bezogene die Annahme oder die Zahlung des Wechsels verweigern sollte, in kurzen Worten ersucht wurde, an dessen Stelle zu Ehren des Trassanten anzunehmen oder zu zahlen.[12])

Dieser Brief wurde Adreßzettel[13]) oder Nebenzettel[14]), auch notitia, litterae (schedulae) commendatitiae oder subsidiariae genannt[15]) und an den Wechsel mit Wachs oder Draht angeheftet.[16])

Da aber ein solcher Zettel leicht verloren gehen oder mit einem andern Wechsel verbunden werden konnte, setzte man vorsichtiger Weise die Wechselsumme, die Adresse des Ausstellers und des Bezogenen hinein[17]) und aus denselben Gründen wurde es allmählich gegen Ende des 18. Jahr-

---

[10]) Lehmann § 22, S. 81; Leipziger Wechselordnung von 1682, § 17, Anm. 3; Hamburger Wechselordnung von 1711, Art. 28; Bremer Wechselordnung von 1712, Art. 24.

[11]) Siegel Kap. V, § 1, Anm. S. 206, spricht von einer dritten Gattung der Akzeptanten, „nemlich, wenn ein Tertius, der von dem Trassierer oder einem Indossanten ersuchet worden, im Fall der Trassate nicht akzeptiere, die Tratte oder das Giro zu honorieren: Allein solcher Casus träget sich seltsam zu, daher in Beschreibung des Acceptanten davon nichts gedacht worden."

[12]) Grünhut I, § 18, S. 201 ff.; Siegel, corp. jur. camb. I, S. 32, II, S. 109; Renaud S. 134.

[13]) Vergl Frankfurter Wechselordnung von 1739, § 15.

[14]) Scherer § 9, S. 65; § 8, S. 110.

[15]) Grünhut I, § 18, S. 201 ff.

[16]) Weissegger § 58, S. 107.

[17]) Grünhut I, § 18, S. 202.

hunderts üblich, die Adresse auf den Wechsel selbst zu setzen.[18])

§ 5.
Rechtliche Natur der Notadresse.

Nach der Theorie des älteren deutschen Wechselrechts versteht man unter Notadresse die Ernennung eines zweiten Bezogenen in dem Wechsel für den Fall, daß der Hauptbezogene den Wechsel nicht akzeptieren oder nicht bezahlen sollte. Im älteren Wechselrecht ist sie also eine subsidiäre Tratte.[1]) Das zeigt sich auch in der Einteilung der drei Arten der Annahme des Wechsels:

die ordentliche Annahme,
die subsidiäre Annahme[2]) und
die außerordentliche Annahme.

Die ordentliche Annahme ist die Annahme durch den Bezogenen, die subsidiäre die Annahme durch einen Notadressaten, die Scherer[3]) auch ordentliche nennt, und die außerordentliche die Annahme durch einen nicht berufenen Intervenienten.

Alle drei Arten der Annahme erzeugen die gleiche Verbindlichkeit für die Akzeptanten.[4]) Allerdings tritt die Haftung des Notadressaten und des unberufenen Akzeptanten nur ein, wenn der ordentliche Akzeptant die durch sein Akzept übernommene Verpflichtung nicht erfüllt.[5])

Die ordentliche und subsidiäre Annahme unterscheiden sich aber dadurch wesentlich von der außerordentlichen Annahme, daß nur dem außerordentlichen Akzeptanten ein wechselrechtlicher Anspruch, actio cambialis, gegeben ist.[6]) Denn nur er tritt durch seine Zahlung — ohne Zession — in die Rechte des Wechselinhabers gegen den Honoraten und dessen Vormänner.[7]) Der Notadressat, der den Wechsel zu Ehren angenommen hat, „tritt vollkommen an den Platz

---

[18]) Noch nach der Wechselordnung von Weimar von 1819, § 54, steht die Berufung in oder außer dem Wechsel einander gleich (vergl. Grünhut I, § 18, S. 202 Anm. 6).

[1]) Weissegger II, § 191, S. 186. — Scherer § 9, S. 113.

[2]) Scherer § 9, S. 65.

[3]) Scherer § 27, S. 155.

[4]) Scherer § 19, S. 139; § 26, S. 154.

[5]) Scherer § 27, S. 155.

[6]) Scherer § 23, S. 147. — Grünhut I, § 18, S. 203.

[7]) Phoonsen: Amsterdamer Wechselgebrauch, Kap. 18, § 7, nach Scherer § 23, S. 146. — Scherer § 22, S. 145. — Weissegger II, § 206, S. 212; anderer Ansicht: Siegel § 8, Kap. 5, S. 218.

des Bezogenen und er ist verpflichtet, den Wechsel zu bezahlen, ohne daß ihn etwas davor schützen könnte. Ferner hat der Wechselinhaber gegen den Ehrenakzeptanten dieselben Rechte, die er haben würde, wenn der Bezogene den Wechsel angenommen hätte".[8]) Durch seine Zahlung tritt er in ein gleiches Rechtsverhältnis zu dem Notadressanten wie der Bezogene zu dem Trassanten. Nur der nicht beauftragte Intervenient wird nicht als ein Stellvertreter des Bezogenen, sondern als ein Stellvertreter desjenigen angesehen, für den er den Wechsel eingelöst hat. Er steht zu seinem Honoraten in dem Verhältnis eines negotiorum gestor,[9]) während der Trassat und der Notadressat zum Trassanten und Notadressanten im Verhältnis von Mandataren stehen.[10]) Dieses Merkmal ist für das Wesen der Ehrenannahme so charakteristisch, daß überhaupt nur die außerordentliche Annahme als Ehrenannahme (Akzeptation aus Freundschaft) bezeichnet wird.[11])

Unter Ehrenintervention versteht man also ursprünglich die Erfüllung des Wechselversprechens zu Ehren des Ausstellers (pro honore litterarum, per onor di lettera, di firma) oder eines Indossanten (per onor di giro)[12]) ohne wechselmäßigen Auftrag.

Wollen sich der Notadressat oder der Trassat die Rechte des Ehrenzahlers wahren, so müssen sie ausdrücklich bei der Annahme vermerken, daß sie nur als Ehrenakzeptanten akzeptieren.[13]) Sonst haben sie keinerlei Rechte aus dem Wechsel. Der Akzeptant der Notadresse steht dem ordentlichen Akzeptanten vollkommen gleich.[14]) Auch der zahlende Notadressat bezahlt die Hauptschuld.[15]) Durch seine Zahlung hat der Wechsel seinen Umlauf vollbracht. Die Folge davon ist, daß ihm nach geleisteter Zahlung zur Geltendmachung

---

[8]) Phoonsen: Amsterdamer Wechselgebrauch, Kap. 12, § 18; nach Uhlig, § 11, S. 40.

[9]) Scherer § 27, S. 156; § 2, S. 107. — Weissegger II, § 195, S. 191. — Siegel Kap. 5, § 8, Anm. 1 S. 220.

[10]) Scherer § 2, S. 106; § 8, S. 110; § 27, S. 156. — Bluntschli S. 101.

[11]) Weissegger II, § 191, S. 186; § 194, S. 189. — Siegel Kap. 4, § 10, S. 157. — Scherer § 1, S. 106. — Grünhut I, § 18, S. 201.

[12]) Weissegger II, § 194, S. 190. — Siegel Kap. 4, § 10, S. 157. — Volkmar-Löwy S. 209.

[13]) Scherer § 8, S. 112; § 10, S. 117. — Bremer Wechselordnung Art. VII, nach Scherer § 10, S. 116.

[14]) Weissegger II, § 192, S. 187. — Scherer § 8, S. 110.

[15]) Vergl. Grünhut I, § 18, S. 204.

seiner Deckungsansprüche gegen den Honoraten ebenso wie den ordentlichen Akzeptanten gegen den Trassanten nur die gemeinrechtliche Mandatsklage gegeben wird;[16]) denn sein Eintreten beruht auf einem Mandat von seinem Notadressanten wie das Akzept des ordentlichen Akzeptanten in einem Mandat des Trassanten begründet ist.[17])

Das ältere deutsche Wechselrecht sagt also: Wenn der Bezogene nicht akzeptiert oder zahlt, so tritt der Notadressat an seine Stelle. Durch seine Intervention übernimmt er dieselben Rechte und Pflichten wie der Trassat durch sein Akzept oder seine Zahlung. Weil der Notadressat aber nur für den Fall interveniert, daß der Bezogene den ihm erteilten Auftrag nicht ausführt, so wird er als „substituierter" Trassat bezeichnet.

In demselben Sinne, wie das ältere deutsche Wechselrecht den Notadressaten als substituierten Trassaten bezeichnet, kann man es nach der allgemeinen deutschen Wechselordnung nicht; dazu haben sich die Unterschiede zwischen dem Trassaten, dem berufenen und dem unberufenen Intervenienten viel zu sehr verschoben.

Nach der deutschen Wechselordnung stehen der Notadressat und der unberufene Intervenient, wenn sie einmal, sei es durch Akzept, sei es durch Zahlung, interveniert haben, einander vollkommen gleich. Die Wechselordnung hat dem Notadressaten die Rechte gegeben, die nach dem älteren Wechselrecht nur der unberufene Ehrenzahler hatte, nämlich daß er, wenn er gezahlt hat, in die Rechte des Wechselinhabers gegen den Honoraten und dessen Vormänner tritt.[18]) Nach der Wechselordnung wird auch die durch Notadresse berufene wie die unberufene Annahme Ehrenannahme genannt.[19]) An den früheren Unterschied erinnert noch in der Literatur die Bezeichnung: „Ehrenintervention im engeren Sinne", bei der der Intervenient, ohne als Notadressat benannt zu sein, eintritt und „Ehrenintervention im weiteren Sinne", wenn der Intervenient durch eine Notadresse zur Intervention aufgefordert war.

Thöl will auch nach Inkrafttreten der deutschen Wechselordnung die durch Notadresse hervorgerufene Intervention von der Ehrenintervention im engeren Sinne unterschieden

---

[16]) Siegel Kap. 5, § 9, S. 220.
[17]) Bluntschli S. 101.
[18]) Art. 63.
[19]) Art. 57.

wissen und bezeichnet mit Ehrenintervention nur die unbeauftragte Intervention.[20]) Ebenso sagt Volkmar-Löwy:[21]) „Ehrenintervenient ist derjenige, welcher interveniert, obwohl er auf dem Wechsel als Notadressat nicht bezeichnet ist". Doch da diese Bezeichnung im Gegensatz zum Sprachgebrauch der deutschen Wechselordnung steht, kann sie leicht zu Irrtümern führen und ist deshalb zu vermeiden. Nach der deutschen Wechselordnung ist auch dem zahlenden Notadressaten die Wechselklage gegen seinen Honoraten und dessen Vormänner gegeben,[22]) die früher nur der unberufene Ehrenzahler hatte und er ist nicht mehr allein auf die Klagen angewiesen, die ihm eventuell aus den rechtlichen Gründen zur Verfügung stehen, aus denen heraus er zum Intervenieren veranlaßt worden war. Daraus geht hervor, daß sich die Stellung des Notadressaten durch die Wechselordnung bedeutend geändert hat.

Auch nach der deutschen Wechselordnung kann man sagen:

„Der Notadressat ist ein substituierter Trassat." Das gilt aber nicht in demselben Sinne wie nach dem älteren Wechselrecht. Man kann nicht mehr sagen: „Der Notadressat steht zu dem Notadressanten und dessen Nachmännern in demselben rechtlichen Verhältnis wie der Trassat zu dem Trassanten und dessen Nachmännern.[23])

Gewiß hat die rechtliche Stellung des Bezogenen mit der des Notadressaten viele Aehnlichkeiten. Beiden liegt eine doppelte Anweisung zugrunde. Der Trassant weist den Trassaten an, eine bestimmte Summe an den Remittenten zu zahlen und er weist den Remittenten an, sich die Summe vom Trassaten zahlen zu lassen. Jeder Indossant weist von neuem als Delegant kraft der Orderklausel den Trassaten an, an einen Dritten, den Indossatar, zu zahlen und weist den Indossatar an, sich vom Trassaten zahlen zu lassen. Für den Trassaten entsteht die Verpflichtung erst durch seine Annahme. Dadurch, daß er als Bezogener auf dem Wechsel steht, ist er noch zu nichts verpflichtet. Erst durch sein Akzept verspricht er die Erfüllung der Verpflichtungen,

---

[20]) Thöl S. 521, S. 530.
[21]) Volkmar-Löwy S. 209.
[22]) Art. 63.
[23]) Wächter, Wechselrecht, S. 405 Anm. 4, ist unrichtiger Weise dieser Ansicht. Ebenso Grünhut II, § 133, S. 467: Der Notadressant steht gegenüber dem Adressaten in dem gleichen Verhältnis wie der Trassant gegenüber dem Trassaten.

die ihm jeder Indossant kraft der Orderklausel und der Trassant auferlegen kann. Will er diese Pflichten nicht übernehmen, so darf er nicht akzeptieren, es kann ihn ja wechselrechtlich niemand dazu zwingen.

Ein Regreßpflichtiger, der Trassant oder ein Indossant, weist nun nicht nur den Trassaten, sondern noch einen Dritten, den Notadressaten, an, für ihn zu intervenieren, aber nur für den Fall, daß der Wechsel Not leiden sollte. Gleichzeitig weist er jeden Nachmann an, sich im Notfalle an den Notadressaten zu wenden.

Wie der Trassat durch sein Akzept wird der Notadressat erst durch sein Ehrenakzept zur Zahlung verpflichtet.

Der Notadressant weist den ihm gegenüber regreßberechtigten Nachmännern zwei Wege, wie das von ihm gegebene Zahlungsversprechen erfüllt werden soll[24]): In erster Linie durch den Bezogenen, in zweiter durch den Notadressaten.

Aber die Leistung, die dem Trassaten vom Trassanten auferlegt wird, ist doch verschieden von derjenigen, die dem Notadressaten vom Notadressanten angesonnen wird. Das Versprechen, das in dem Benennen einer Notadresse liegt, hat einen sehr abweichenden Inhalt von der gewöhnlichen Trassierung; denn der Notadressat soll nur akzeptieren, wenn die Tratte Not leidet; er wird durch die Annahme nur für den Fall der Präsentation des Wechsels innerhalb der Protestfrist (so nach der alten Wechelordnung), spätestens am dritten Werktage nach dem Zahlungstage (so nach der jetzt geltenden Wechselordnung, Art. 62) zur Zahlung verbunden.[25]) Der Trassat soll die Hauptschuld bezahlen; er tritt nicht für den Trassanten ein. Die außerhalb des Wechsels liegenden Gründe, weshalb er zahlt, sind für die im Wechselverbande Stehenden gleichgültig. Der Notadressat bezahlt nicht die Hauptschuld. Seine Zahlung soll nur die ordentliche Zahlung des Trassaten, falls diese ausbleibt, als außerordentliche Zahlung ersetzen. Der Gläubiger soll, was er vom primär Berufenen nicht erhalten hat, statt dessen vom Intervenienten erlangen und dadurch soll der Regreß vermieden oder wenigstens abgekürzt werden. Demzufolge ist der Anspruch des Gläubigers gegen den Ehrenzahler kein Regreßanspruch; denn den Regreß soll die Ehrenzahlung ja gerade verhüten.[26]) Der Notadressat tritt für seinen Not-

---

[24]) Grünhut II, § 133, S. 461.

[25]) Dernburg § 258, S. 310.

[26]) RG. Bd. 67, S. 298. Anderer Ansicht, daß nämlich die Zahlung des Notadressaten eine Regreßzahlung sei: Dernburg § 258, S. 310; Hartmann § 135, S. 415; J. und M. Stranz Anm. 9 zu Art. 60.

adressanten ein. Nur dessen Verpflichtung soll er übernehmen.[27]) Das Verhältnis aus dem zivilrechtlichen Deckungsgeschäfte, durch welches die Ansprüche des Bezogenen gegen den Aussteller aus der Zahlung bestimmt werden, löst sich bei der Notadresse in ein unmittelbares Regreßrecht gegen den Honoraten und dessen Nachmänner auf.[28]) Die Zahlung durch den Notadressaten begründet so wenig wie die Zahlung im Regreßwege eine Tilgung der Wechselobligation. Er tritt nicht für den Trassaten ein und befreit ihn daher auch nicht von seiner Wechselpflicht, sondern er löst den notleidenden Wechsel zur Abkürzung des Regresses ein. Seine Zahlung stellt sich als eine Wechselzahlung für diejenigen dar, zu deren Gunsten die Intervention eingetreten ist, für den Honoraten und dessen Nachmänner, damit die durch die Nichterfüllung des Wechselversprechens eingetretene Störung des Wechsellaufs möglichst beseitigt wird.

Daraus resultieren auch die verschiedenen Rechte des Ehrenzahlers und des ordentlichen Akzeptanten, der gezahlt hat. Der Akzeptant hat nur seine Hauptschuld getilgt; der Lauf des Wechsels ist vollbracht. Der Ehrenzahler jedoch erlangt durch seine Zahlung Rechte: er tritt in die Rechte des Wechselinhabers gegen den Honoraten und dessen Vormänner. Der Inhaber des Wechsels ist durch die Ehrenzahlung befriedigt; er scheidet daher aus der Wechselobligation aus. An seine Stelle tritt der Intervenient, welcher die Zahlung geleistet hat.[29])

Die rechtliche Stellung des Notadressaten zu seinem Adressanten und dessen Nachmännern ist also eine andere als die des Trassaten zum Trassanten und dessen Nachmännern.

In der Literatur sind die Ansichten, ob der Notadressat als substituierter Trassat anzusehen sei oder nicht, geteilt. Doch scheinen mir die Meinungsunterschiede mehr in den Ausdrücken als im Sinne zu bestehen, denn nach meiner Ansicht meinen die, die behaupten, der Notadressat sei ein substituierter Trassat[30]) dies so, wie ich ausgeführt habe,

[27]) Preußische Motive zu § 57 nach Volkmar-Löwy S. 215.
[28]) Hartmann § 135, S. 415.
[29]) Hartmann § 135, S. 416.
[30]) ROHG. Bd. 6, S. 164; Bd. 11, S. 301; Dernburg § 258, S. 310; Staub-Stranz, Anm. zu Art. 56; Rehbein, Anm. zu Art. 56—61; Thöl § 132, S. 523; Lehmann § 106, S 393; Hoffmann § 62, S. 430; Kreis Kap. 15, S. 67; Renaud § 67, S. 134; Hartmann § 135, S. 415; Goldschmidt, System § 198, S. 283; Bluntschli S. 98; Brauer S. 107; Wächter, Encycl. S. 670.

während diejenigen, die bestreiten,[31]) daß der Notadressat substituierter Trassat sei, damit nur sagen wollen, daß er nicht in dem Sinne substituierter Trassat sei, wie ihn das ältere Wechselrecht aufgefaßt hat.

Nicht beistimmeu kann ich Canstein[32]), wenn er sagt: „Die Notadresse ist die Adresse eines Bürgen eines Wechselschuldners"; denn der Notadressat bürgt nicht für den Trassaten, Für diesen tritt er nicht ein, sondern zugunsten eines Regreßpflichtigen. Für einen Regreßpflichtigen bürgt er aber auch nicht, denn dann könnte er erst in Anspruch genommen werden, wenn der Regreßschuldner, für den er bürgen soll, nicht zahlt. Er soll auch nicht die Regreßschuld des Regreßpflichtigen, also außer der Wechselsumme und den Kosten noch 6 % Zinsen und $^1/_3$ % Provision zahlen, sondern nur die Wechselschuld, also keine Zinsen und keine Provision. Damit eben der Regreßschuldner nicht in Anspruch genommen wird, setzt er eine Notadresse auf den Wechsel.

§ 6.

Form der Notadresse.

A.

Obgleich die Wechselordnung für den Wechselverkehr im allgemeinen sehr strenge Formvorschriften aufgestellt hat, gibt sie nur wenige Vorschriften über die Form der Notadresse. Nach Art. 56 muß sie sich auf einem Wechsel befinden und auf den Zahlungsort lauten und nach Art. 62 kann sie auch auf einer Kopie stehen. Alles andere ergibt sich aus dem Wesen und Zweck der Notadresse und aus den sonstigen Bestimmungen der Wechselordnung.

Die Notadresse besteht in einer auf dem Wechsel selbst oder der Kopie stehenden kurzen Aufforderung und Bezeichnung des Notadressaten. Auf die gebrauchten Worte kommt es nicht an. Es genügt, daß die Absicht, einen Notadressaten zu ernennen, zweifelsfrei ausgedrückt ist. Früher schrieb man:

„Mangel verhoffender Richtigkeit ist selbe bei Herrn N. N. zu finden."

„In Ermangelung der Akzeptation ist sich bei Herrn N. N. in H. zu melden."

---

[31]) Vor allem v. Canstein § 21, S. 313.

[32]) § 21, S. 314.

Jetzt sind die kürzeren Formeln üblich:

Falls bei,
Nötigenfalls bei,
Im Falle der Not bei,
Im Falle bei,
Wo im Falle bei,
Al bisogno presso il (Italien),
In caso di bisogno presso il (Italien),
In case of need with (England),
Apply to (England),
I Nödstilfaelde hos (Dänemark und Norwegen).
I nodfall hoss (Schweden),
In geval by (Holland),
En caso necesario al (Spanien),
En caso necessario nos (Portugal),
A besoin chez (Frankreich),
A défaut chez (Frankreich).

Dieser letzte Ausdruck ist üblich, wenn sich schon eine Notadresse auf dem Wechsel befindet für den Fall, daß letztere nicht interveniert.[1])

Sind von einer und derselben Person mehrere Notadressen in bestimmter Reihenfolge gegeben, so lautet der Vermerk z. B.: „Im Notfalle zuerst bei Herrn A., dann bei Herrn N.“

B.

Bezeichnet muß eine bestimmte Person oder Firma sein.[2])

Die Frage, ob eine Notadresse eine bestimmte Person oder Firma bezeichnet, ist analog den Bestimmungen über die Bezeichnung des Remittenten nach Art. 4 zu beurteilen.

Die Bezeichnung des Remittenten ist ein notwendiges Erfordernis des Wechsels. Ein Wechsel ist also ungültig, wenn er im Wechsel nicht genannt ist. Es gilt der Grundsatz, daß zu seiner Bezeichnung es genügt, daß die Bezeichnung der bürgerliche oder der Handelsname einer aktiv wechselfähigen Person sein kann;[3]) denn für die Gültigkeit des Skripturakts ist formell nur die Angabe irgend eines Namens oder irgend einer möglichen Firma wesentlich, nicht auch die wirkliche Existenz oder die richtige Benennung der

[1]) Wächter (Encyclopädie) S. 671, Anm. 3.
[2]) Staub-Stranz Anm. 3 zu Art. 56.
[3]) Staub-Stranz Anm. 11, § 3 zu Art. 4. — Volkmar-Löwy § 13, S. 30. — Wächter Encycl. S. 416. — Rehbein Anm. 11, 30 zu Art. 4. — Grünhut I, § 40, S 346 — RG. Bd. 14, S. 17. — ROHG., Bd. 21, S. 29.

bezeichneten Person oder der angegebenen Firma.[4]) Würde dieser Grundsatz nicht gelten, so würde ein Wechsel ungültig sein, wenn der als Remittent Benannte in Wirklichkeit nicht existiert, wenn das Rechtssubjekt, das damit bezeichnet werden sollte, in Wirklichkeit diesen Namen oder diese Firma nicht führt oder wenn es endlich, falls es diese Namen und Firma führt, sie zu Unrecht führt. Man würde dadurch jedem in den Wechselverband Eintretenden zumuten, genau nachzuprüfen, ob der Genannte tatsächlich existiert und seinen Namen und seine Firma mit Recht führt. Das würde den Wechselverkehr ungemein erschweren und deshalb gilt der Grundsatz, daß es zur Gültigkeit des Wechsels ausreichend ist, daß die Bezeichnungen bürgerliche Namen oder Firmen von Rechtssubjekten sein können. Ist die Firma oder der Name gesetzlich möglich, aber der Genannte nicht berechtigt, eine solche Firma zu führen, weil er z. B. überhaupt nicht Kaufmann ist oder ist sein Name unrichtig wiedergegeben, so kann die Folge eintreten, daß der Remittent aus dem Wechsel keine Ansprüche erwirbt, der Wechsel selbst aber ist gültig; er ist nicht ungeeignet, eine genügende Grundlage für spätere auf ihm eingegangene Verpflichtungen zu bilden.[5])

Ob auf dem Wechsel eine Notadresse steht, ist für seine Gültigkeit ohne Belang. Es ist daher der Wechsel an sich gültig, auch wenn als Notadresse eine Bezeichnung gewählt ist, die nicht als Name oder Firma möglich ist, z. B. „meine Ehefrau", „die Herren les directeurs du Club de la noblesse",[6]) „der Portier des Centralhotels".

Jedoch kann der Inhaber des Wechsels eine solche Notadresse ignorieren, ohne sich irgend welcher Regreßrechte zu begeben. Es würde dem Zwecke und dem Wesen der Notadresse widersprechen, wollte man vom Wechselinhaber verlangen, erst zu erörtern, wer mit der Bezeichnung gemeint sei. Er muß nur dann eine Notadresse, die eine wechsel-

---

[4]) Grünhut I, § 40, S. 347. — Anderer Ansicht Kuntze § 30, S. 132: Ist die Firma noch nicht eingetragen und entspricht sie dem bürgerlichen Namen des Firmeninhabers nicht, so ist der Wechsel ungültig, es wäre denn, daß die Firma nachträglich zur Eintragung gelangte und bewiesen werden könnte, daß bereits zur Zeit der Wechselausstellung Geschäfte unter dieser Firma betrieben worden sind. Unrichtige Angabe der Vornamen entzieht dem Remittenten und seinen Rechtsnachfolgern das Klagerecht.

[5]) Lehmann § 92, S. 346. — Grünhut I, § 40, S. 346.

[6]) ROHG. Bd. 20, S. 85.

fähige Person am Zahlungsorte bezeichnet, berücksichtigen, wenn zweifelsfrei aus dem Wechsel selbst hervorgeht, wer mit dieser Notadresse gemeint ist.

C.

Einer Unterzeichnung bedarf die Notadresse nicht.[7]) Aber sie kann eine Unterschrift tragen, aus welcher ersichtlich ist, wer Notadressant ist. Häufig fügen die Adressanten, insbesondere Indossanten dem Vermerke die Anfangsbuchstaben ihres Namens oder ihrer Firma bei, z. B.: „im Notfalle bei J. L. Say für L & G“, nämlich für die Trassanten Lueders & Ganilh, ferner: „im Falle bei Albers & Comp. für B et S“, nämlich für die Indossanten Blaschke & Sohn.[8]) Erforderlich ist die Unterschrift nicht; denn in der Notadresse liegt kein Wechselversprechen.[9])

Der Notadressat wird in der Regel wissen, von wem sein Name als Notadresse auf den Wechsel gesetzt worden ist, sei es, daß er mit dem Adressanten in dauernder Geschäftsverbindung steht, sei es, daß er durch eine besondere Mitteilung des Adressanten davon in Kenntnis gesetzt und seine Einwilligung eingeholt war. Sollte er einmal nichts davon wissen, daß er als Notadressat im Wechsel steht und sollte er auch nicht aus den Unterschriften des Wechsels erkennen, wer ihn benannt hat, so wird er sich hüten, zu intervenieren; verpflichtet ist er ja nicht dazu.

Wenn er interveniert, z. B. durch Akzept, so wird er in seinem Akzepte vermerken, zu wessen Ehren er akzeptiert. Die Vorlegung des Wechsels an den Notadressaten hat gerade den Zweck festzustellen, zu wessen Ehren der Notadressat intervenieren will.[10]) Er kann zu Ehren irgend eines Regreßpflichtigen intervenieren. Wenn er für einen Nachmann seines Adressanten intervenieren würde, so würde der vom Adressanten gewollte Erfolg nicht erreicht sein; denn der Adressant bliebe seinen Nachmännern regreßpflichtig. Also wird der Adressat zu Ehren seines Adressanten intervenieren oder er wird in seinem Akzept überhaupt nicht vermerken, für wen er akzeptiert. In diesem Falle greift die Fiktion Platz, nach der im Falle, daß der Ehrenakzeptant unterlassen hat, in seinem Akzepte zu bemerken, zu wessen Ehren die

[7]) RG. Bd. 67, S. 299.
[8]) Kheil S. 250.
[9]) Wächter, Encycl. S. 671.
[10]) Hartmann S. 428.

Annahme geschieht, der Aussteller des gezogenen bezw. der erste Indossant des eigenen Wechsels als Honorat gilt.[11]) Es ist dies nicht eine subsidäre Auslegungsvorschrift, wie die Leipziger Konferenz anfangs meinte,[12]) sondern eine gesetzliche Fiktion, gegen die ein Gegenbeweis nicht zulässig ist.[13]) Sie gilt selbst dann, wenn im Protest vermerkt ist, für wen der Intervenient zu intervenieren sich bereit erklärt hat und wenn der Intervenient den Protest mit dem Vermerke über die erfolgte Intervention innerhalb zweier Tage nach der Protesterhebung dem, für den er intervenieren wollte und vermeintlich interveniert hat, zugesandt hat. Beides genügt nicht, da der Intervenient die Erklärung „im Akzepte", d. h. auf dem Wechsel selbst abgeben muß; denn nur der Wechsel ist die für die Erlangung von Wechselrechten entscheidende Urkunde.[14]) Die Fiktion ist hart und kann zu merkwürdigen Folgen führen, wenn der Intervenient für einen Indossanten intervenieren wollte, aber in seinem Ehrenakzepte nicht vermerkt, für wen er interveniert. Er verliert dadurch z. B. jeden Regreß gegen alle Indossanten, auch gegen seinen vermeintlichen Honoraten und dessen Vormänner. Es kann vorkommen, daß die Intervention des Bezogenen, der zugleich Notadressat ist, den Wechsel nicht ordnungsmäßig annehmen, aber später zu Ehren eines Indossanten akzeptieren will, durch seine Nachlässigkeit doch als für den Trassanten geschehen angesehen wird. Der Intervenient hat es zu entgelten, wenn er nicht auf dem Wechsel vermerkt, zu wessen Ehren die Annahme geschehen ist. Er hat es sich selbst beizumessen, wenn an seine Negligenz die Folgerung geknüpft wird, daß diejenige Intervention am meisten begünstigt werden müsse, welche die meisten Verpflichteten befreit.[15]) Die Fiktion ist zu Gunsten des ganzen Wechselgeschäfts, d. h. im Interesse aller Regreßpflichtigen aufgestellt. Durch sie ist im vollsten Maße der Zweck der Notadresse, den Regreß abzuwenden, erfüllt; denn in diesem Falle werden die meisten Regreßpflichtigen, nämlich alle Nachmänner des Ausstellers bezw. beim eigenen Wechsel alle Nachmänner des ersten Indossanten befreit.

---

[11]) Art. 59. — Renaud § 67, S. 134.
[12]) Prot. S. 59.
[13]) Grünhut II, § 136, S. 520. — Uhlig § 7, S. 29. — Staub-Stranz Anm. 3, zu Art. 59. — Bömke § 11, S. 39.
[14]) ROHG. Bd. 11, S. 305 (siehe Note 17).
[15]) Volkmar-Löwy § 139, S. 213. — Hoffmann § 72, S. 470.

Die Wechselkonferenz hat daher mit Recht die Frage verneint: „Soll auch ein Vermerk in dem Proteste hinreichen, um die Person des Honoraten zu bestimmen?“[16])

Analog dieser Vorschrift des Art. 59 gilt nach der herrschenden Meinung die Auslegungsregel, daß, falls die Notadresse keine Unterschrift trägt, der Aussteller bezw. beim eigenen Wechsel der erste Indossant als Adressant anzusehen ist.[17])

Es können daher die Adressanten unbedenklich ihre Unterschrift weglassen. Dies geschieht auch sehr häufig; denn ein Adressant wird nur dann eine Notadresse auf den Wechsel setzen, wenn er für möglich hält, daß der Wechsel Not leiden wird, wenn er also Mißtrauen in die regelmäßige Einlösung hegt. Um nicht dieses Mißtrauen offen zu zeigen, setzt er die Notadresse ohne Unterschrift auf den Wechsel. Der Aussteller wird es sogar in der Regel vorziehen, anstatt selbst eine Notadresse auf den Wechsel zu setzen, dies durch einen Indossanten tun zu lassen; denn er wird es gern vermeiden, selbst gegenüber dem Bezogenen ein unter Umständen beleidigendes Mißtrauen dadurch an den Tag zu legen, daß er eine Nichthonorierung von seiten des Bezogenen von vornherein für möglich hält und daher vorsichtigerweise eine Notadresse sogleich bei der Ausstellung auf den Wechsel setzt.[18])

Es kommt auch vor, daß der Notadressant, sei es der Aussteller oder ein Indossant, die Notadresse durch eine unbekannte Hand aufsetzen läßt, damit auch aus der Handschrift sich nicht erkennen läßt, wer die Adresse auf den Wechsel gesetzt hat, damit er nur dem Notadressanten und zwar diesem durch eine außerhalb des Wechsels erfolgte Mitteilung bekannt werde.[19])

Gegen die herrschende Meinung, daß im Zweifel der Trassant als Notadressant anzusehen ist, wendet Bernstein[20]) ein, daß hierfür der gesetzliche Boden fehle, der Art. 59 sei nur eine Ausnahmevorschrift, eine Art Strafvorschrift gegenüber der Nachlässigkeit des Ehrenakzeptanten.

---

[16]) Prot. S. 59.

[17]) ROHG. X, S. 305: Die Notadresse wird gegeben, um den eigentlichen Regreß, nämlich den gegen den Aussteller und die Giranten abzukürzen. Deshalb präsumiert das Gesetz, daß sie von dem letzten dieser Regreßschuldner, nämlich vom Aussteller gegeben worden, wenn der Wechsel selbst einen anderen Adressanten nicht erkennbar macht.

[18]) Grünhut § 87, S. 375, Anm. 7.

[19]) Volkmar-Löwy S. 203, § 133.

[20]) S. 235.

Ebensowenig wie die Beifügung der Unterschrift ist die Bezeichnung des Datums und des Ortes, an welchem die Notadresse gegeben wurde, erforderlich.[21])

D.
Platz auf dem Wechsel.

Es ist auch vom Gesetz nicht bestimmt worden, an welcher Stelle des Wechsels die Notadresse zu stehen hat. In der Regel setzt der Trassant sie links unten an den Fuß des Wechsels als Zusatz unter den Namen des Bezogenen, der Indossant unter sein Giro oder auch an den Fuß des Wechsels wie der Trassant. Sie kann daher auch auf der Rückseite des Wechsels oder auf der Allonge stehen. Sie kann auch auf Duplikate und Kopien gesetzt werden. Daß sie auf Kopien stehen kann, ist von der Wechselordnung ausdrücklich bestimmt,[22]) daß sie auf Duplikaten stehen kann, geht aus dem Wesen der Duplikate hervor.[23])

E.
Notadressen auf Duplikaten.

Sowohl die Duplikate als auch die Kopien sind genaue Reproduktionen eines Wechsels, der zuerst angefertigt worden ist, also ihnen gegenüber als Original erscheint, mit dessen Inhalte sie sich vollständig decken müssen.[24]) Allein ein formgerechtes Duplikat ist ein zweiter Träger derselben Wechselverpflichtung. Es handelt sich bei der Ausfertigung von Duplikaten immer nur um einen Wechsel.[25]) Die Duplikate bilden eine Mehrheit von Wechselurkunden, deren Zusammengehörigkeit durch die Uebereinstimmung des wesentlichen Inhalts und durch die Numerierung als Prima, Sekunda, Tertia äußerlich erkennbar gemacht sein muß. Fehlt diese Bezeichnung oder sind die Urkunden in wesentlichen Punkten verschieden, so gilt jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel, durch welchen eine selbständige Wechselobligation begründet wird.[26])

---

[21]) Hartmann, § 135, S. 418.
[22]) Art. 62.
[23]) Zustimmend Hoffmann § 66, S. 450, der meint, das Wort: Duplikat sei wohl aus keinem anderen Grunde weggeblieben, als weil jedes Duplikat nur als ein Exemplar des Originalwechsels anzusehen ist.
[24]) Grünhut § 70, S. 298.
[25]) RG. Bd. 9, S. 57 und 60.
[26]) Hartmann § 76, S. 197.

Eine Verschiedenheit in unerheblichen zur Gültigkeit eines Wechsels nicht erforderlichen und die Identität der Wechselobligation nicht zweifelhaft machenden Notizen und Vermerken ist nicht geeignet, die Duplikateigenschaft eines Exemplars aufzuheben.[27])

Daher kann ein Exemplar Notadressen enthalten, die auf dem andern nicht stehen. Da aber alle Exemplare nur einen Wechsel darstellen, gilt diese Notadresse auch für alle Exemplare und muß berücksichtigt werden. Bei Wechseln, wo das Original nach dem Zahlorte des Trassaten an einen Dritten zur Akzeptation gesandt und die Sekunda weiter indossiert wird, pflegt der Trassant den Wechsel auch bei diesem deponiert zu lassen. Auf der indossierten Sekunda bemerkt der Trassant, bei wem der Originalwechsel deponiert ist, und er kann zugleich den Depositär als Notadressaten bezeichnen, z. B.: „Prima zur Annahme bei den Herren Koch & Thon, wo im Notfalle". Der Wechselinhaber soll also beim Depositär den Wechsel abholen und dieser soll im Notfalle intervenieren.[28])

Es könnte nun der Fall eintreten, daß der Inhaber des Wechsels bei Fälligkeit sein Exemplar des Wechsels ohne Notadresse zur Zahlung präsentiert, während sich auf einem anderen Exemplar, das er nicht in Händen hat und nicht kennt, eine Notadresse befindet. Da er so von der Notadresse nichts weiß, kann er sie auch nicht beachten und bei Notleiden des Wechsels nicht um Zahlung angehen.

Dieser Fall wird jedoch aus mehreren Gründen kaum vorkommen. An sich sind Duplikate im Verkehre selten. Trotz der Vorteile, die das Institut der Duplikate dem Verkehre bietet, ist nicht zu verkennen, daß es auch andererseits geeignet ist, den Verkehrswert des Wechsels zu verringern; denn da die Anzahl der von einem Wechsel angefertigten Exemplare in demselben nicht angegeben zu sein braucht, so kann der Erwerber eines Prima-Wechsels nicht wissen, ob nicht Duplikate existieren, und der Erwerber einer Prima und Sekunda ist keineswegs sicher, daß ihm wirklich alle vorhandenen Exemplare ausgeliefert wurden, daß nicht noch eine Tertia usw. begeben wurde. Der Besitzer von Duplikaten kann jedes Exemplar absichtlich oder irrtümlich an einen anderen Wechselnehmer begeben, so daß dem redlichen legitimierten Besitzer des einen Exemplars, der redliche

---

[27]) Hartmann § 74, S. 192.
[28]) Kheil § 285, S. 251.

legitimierte Besitzer eines jeden anderen Exemplars zur Verfallzeit in der Präsentation zur Honorierung zuvorkommen kann, eine Gefahr. die dem redlichen Erwerber um so mehr von seiten des unredlichen Besitzers eines Exemplars droht, da letzterer bestrebt sein wird; jenen durch Geschwindigkeit in der Präsentation zu verdrängen.[29])

Duplikate kommen fast nur im überseeischen Verkehr und in der Form vor, daß mit zwei verschiedenen Posten an denselben Empfänger zwei Ausfertigungen eines Wechsels gesandt werden, damit, falls eine verloren gehen sollte, der Empfänger doch sicher eine erhält. Der Akzeptant wartet dann die Fälligkeit ab, ehe er zahlt, und läßt sich sämtliche Exemplare aushändigen. Außerdem ist es zwar nicht notwendig, so doch allgemein üblich, dem Wechsel die kassatorische Klausel beizufügen, durch die der Bezogene aufgefordert wird, das ihm vorgelegte Exemplar, z. B. die Sekunda, nur dann zu honorieren, wenn er nicht schon früher ein anderes Exemplar, z. B. die Prima, honoriert hätte. Diese kassatorische Klausel lautet: „Gegen diesen Sekundawechsel zahlen Sie, Prima nicht, die Summe von . . . . .“ oder „Prima und Tertia nicht“ oder „gegen diesen Tertiawechsel zahlen Sie, Prima und Sekunda unbezahlt“. Auch in der Prima kommt die Klausel vor: „Gegen diesen Primawechsel zahlen Sie, Sekunda und Tertia nicht bezahlt“, jedoch nicht immer, da man bei der Ausstellung der Prima oft noch nicht weiß, ob es überhaupt zur Ausstellung von Duplikaten kommen werde.

F.

Notadressen auf Kopien.

Daß eine auf einer Kopie stehende Notadresse beachtet werden muß, geht aus Art. 62 hervor, der lautet: „Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie Notadressen usw.“ Die auf einer Kopie befindliche Notadresse kommt aber nur für den Regreß mangels Zahlung in Betracht; denn in dem die Ehrenannahme behandelnden Art. 65 ist die Notadresse nicht erwähnt. Es heißt dort: „Befindet sich auf einem mangels Annahme protestierten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Notadresse usw.“ Hier ist die Kopie absichtlich weggelassen. Hoffmann[30]) ist der Ansicht, daß dies unabsichtlich geschehen

[29]) Grünhut II, § 114, S. 318.
[30]) Hoffmann § 66, S. 450.

sei und begründet seine Meinung damit, daß im 1. Preußischen Entwurfe von 1845 in § 81 und im 3. Entwurfe § 55 die Befragung einer auf einer Kopie befindlichen Notadresse als notwendig zur Erhaltung des Regresses auf Sicherstellung vorgeschrieben gewesen sei. Im 4. Entwurfe sei davon nicht die Rede gewesen, weil dieser überhaupt die Befragung der Notadresse zur Erhaltung des Sicherheitsregresses nicht verlangt habe. In der Leipziger Wechselkonferenz, in welcher man wieder das System des letzten Preußischen Entwurfs verlassen habe, sei die von dem Referenten beantragte und in die Wechselordnung aufgenommene Fassung des § 56 in der fraglichen Beziehung nicht beanstandet worden. Daraus schließt Hoffmann, daß man „auf jenen Punkt keine acht gehabt habe".

Meiner Ansicht nach ist in Art. 56 die Notadresse mit voller Absicht weggelassen worden. Es soll der Regreß mangels Annahme nicht davon abhängig gemacht werden, daß eventuell auf Kopien befindliche Notadressen, nachdem beim Bezogenen Protest erhoben ist, befragt worden sind. Es ist zwar hart für einen Indossanten, der seinem auf der Kopie befindlichen Indossamente eine Notadresse beigefügt hat und trotzdem eventuell bei Protest Kautionsregreß leisten muß, auch wenn seine Notadresse nicht beachtet worden ist.

Daß Notadressen auf Kopien bei Regreß mangels Annahme nicht beachtet werden müssen, ist in der Natur und in der Art der Verwendung der Kopie begründet. Die Kopie ist kein Originalwechsel, nicht selbst Trägerin der Wechselobligation, sondern lediglich eine Abschrift des Wechsels. Sie muß als Kopie sofort erkennbar sein, und wird erkennbar durch die sogenannte Arretierungsklausel, die sich an das letzte abgeschriebene Giro anschließt[31]) und in der Formel: „bis hierher Abschrift" oder „von hier ab Original" oder in einem ähnlichen Ausdruck enthalten ist. Die nach dieser Klausel von den Indossanten eigenhändig niedergeschriebenen Giros sind Originalindossamente, sind verpflichtend, als wenn sie auf dem Originalwechsel stünden.[32]) Da die Kopie nicht die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers enthält, kann sie nicht zur Einholung des Akzeptes benutzt werden. Zur Erlangung der Zahlung muß sie unbedingt mit dem Original zusammen dem Akzeptanten bezw. dem Aussteller des eigenen Wechsels vorgelegt werden. Auf die Kopie allein kann der

[31]) Art. 70.
[32]) Art. 71.

Wechselschuldner niemals mit befreiender Wirkung zahlen. Der Zweck der Kopie ist ein ähnlicher wie der Zweck des Duplikats. Das Original wird zum Akzept versendet, während die Kopie in Umlauf gesetzt wird.[33]) Es wird daher der Präsentant, der dem Bezogenen das Original zum Akzept vorlegt, niemals oder nur selten auch die Kopie in Händen haben. Er kann also eine auf ihr befindliche Notadresse garnicht bei Nichtannahme seitens des Bezogenen berücksichtigen, zumal er von dem Vorhandensein der Notadresse auf der Kopie in der Regel keine Kenntnis haben wird. Wohl aber kann er sie bei Präsentation zur Zahlung beachten. Der Inhaber der Kopie, der Zahlung einholen will, muß sich das Original aushändigen lassen. Er kann ohne Original gar nicht Zahlung verlangen. Es werden dann stets Original und Kopie in einer Hand vereinigt sein und der Inhaber ist imstande und nach Art. 62 verpflichtet, die auf der Kopie befindlichen Notadressen um Zahlung anzugehen.[34])

G.

Notadressen auf Eigenwechseln.

Auch auf Eigenwechseln können Notadressen stehen. Sie kommen jedoch auch nur für die Ehrenzahlung, nicht für die Ehrenannahme in Betracht.

Die Deutsche Wechselordnung hat das Prinzip der Gleichstellung des eigenen Wechsels mit dem gezogenen in seinen Konsequenzen vollständig durchgeführt.

Tratte und Eigenwechsel sind nur verschiedene Formen desselben Geschäfts.[35])

Die Normen, die für gezogene Wechsel gegeben sind, gelten gleichmäßig auch für Eigenwechsel, sofern nicht Modifikationen dadurch bedingt sind, daß der Eigenwechsel nicht eine Zahlungsaufforderung, sondern ein Zahlungs-

---

[33]) Schwarz S. 202.

[34]) Anderer Ansicht: Hoffmann § 66, S. 451: Grünhut II, § 133, S. 464, der meint, daß, wenn der Bewahrer des Originals selbst das Akzept einzuholen versucht und Protest mangels Annahme erhoben und diesen zusammen mit dem Original seinem Mandanten zugeschickt hat, damit dieser Kautionsregreß nehmen kann, daß dann der Regreßpflichtige wegen Nichtbeachtung der auf der Kopie befindlichen Notadresse die Kautionspflicht ablehnen kann, natürlich vorausgesetzt, daß er von der Existenz der Notadresse auf der Kopie überhaupt etwas weiß, was jedoch kaum der Fall sein dürfte, wenn er ein Vormann des Adressanten ist.

[35]) Einert Wr. S. 66.

versprechen enthält, und daß der Aussteller zugleich Hauptschuldner des Wechsels ist, der von Anfang an auf dem Wechsel unterschrieben sein muß.[36])

Eine Akzeptierung des Wechsels, eine Präsentation zur Annahme und ein Regreß auf Sicherstellung wegen Nichtannahme ist beim eigenen Wechsel durch seine rechtliche Natur ausgeschlossen; denn der Eigenwechsel ist von selbst akzeptiert, d. h. der Geber hat sich durch den Akt der Ausstellung wie der Bezogene durch sein Akzept als Selbst- und Hauptschuldner zur Zahlung verpflichtet.[37])

Eine Ausnahme von dieser Regel gibt auch nicht Art. 19, der nach Art. 98 Ziffer 3 auch für Eigenwechsel gilt und bestimmt, daß eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentieren, nur bei Wechseln stattfindet, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten; denn in diesem Falle geschieht die Präsentation an den Aussteller nicht zum Zwecke der Annahme, nicht zur Begründung seiner Wechselverpflichtung; denn diese besteht schon durch die Ausstellung, sondern lediglich zur Fixierung des Zahlungs- und Verfalltages, sowie des Anfanges der Verjährung.

Lebhafter Streit herrscht in der Literatur über die Frage, ob Ehrenakzepte auf Eigenwechseln zulässig sind. Für ihre Zulässigkeit sprechen sich aus: Renaud,[38]) Lehmann,[39]) Hoffmann,[40]) v. Canstein,[41]) Grünhut.[42]) Dagegen sind: Staub-Stranz,[43]) Wächter,[44]) Kheil,[45]) Kuntze,[46]) Rehbein,[47]) Dernburg,[48]) Volkmar-Löwy,[49]) Goldschmidt,[50]) Hartmann,[51]) Gareis.[52])

Der § 91 des Preußischen Entwurfs von 1846 hatte verordnet:

---

[36]) Canstein § 7, S. 81.
[37]) Hartmann S. 472.
[38]) § 71. S. 144.
[39]) § 199, S. 472.
[40]) S. 651.
[41]) § 7, S. 81.
[42]) I § 24, S. 234, II § 134 S. 482.
[43]) Anm. 9, zu Art. 98.
[44]) Encycl. S. 319, Anm. 4.
[45]) § 435, S. 289.
[46]) § 97, S. 341.
[47]) Anm. 13, zu Art. 96—100.
[48]) II § 275.
[49]) S. 361.
[50]) System § 199, S. 285.
[51]) § 135, S. 417.
[52]) § 106, S. 713.

Im übrigen gelten die für gezogene Wechsel gegebenen Vorschriften auch für eigene Wechsel, insofern nicht die Anwendung dieser Bestimmungen durch den Umstand, daß bei den eigenen Wechseln der Aussteller und der Bezogene eine Person sind, von selbst ausgeschlossen ist.[53])

In der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung ist jedoch eine so allgemeine Vorschrift nicht aufgenommen worden, sondern es sind in Art. 98 die ebenso für gezogene wie für eigene Wechsel geltenden Artikel einzeln aufgeführt. Art. 98 beginnt: „Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel". Man muß annehmen, daß diese Aufzählung erschöpfend sein soll, daß die nicht mit aufgeführten Artikel für eigene Wechsel nicht gelten sollen.

In dieser Aufzählung sind die Art. 56—61, die von der Ehrenannahme handeln, weggelassen. Dies ist zweifellos absichtlich geschehen. Es sollen Ehrenakzepte bei eigenen Wechseln ausgeschlossen sein.

Dieser Grund ist meiner Ansicht nach maßgebend. Hätte die Allgemeine Deutsche Wechselordnung für Eigenwechsel Ehrenakzepte zulassen wollen, so hätte sie die Art. 56—61 in Art. 98 mit aufgeführt. Es besteht kein Grund, warum sie dies in solchem Falle nicht getan hätte.

Gegen die Ansicht, die die Zulässigkeit von Ehrenakzepten auf Eigenwechseln verneint, wird angeführt, daß in Art. 98 der Art. 29 und die Art. 62—65 also auch der Art. 65, der das Recht des Ehrenakzeptanten auf Provision anerkennt, als für Eigenwechsel geltend, mit aufgeführt sind[54]) und daß an sich im Falle der Unsicherheit des Ausstellers ein Ehrenakzept wohl denkbar und vorteilhaft wäre, da in der Ehrenannahme lediglich die Uebernahme der Regreßpflicht des Honoraten zu erblicken sei.[55])

Wenn diese Gründe auch beachtlich sind, so sind sie doch meiner Ansicht nach nicht durchschlagend gegenüber dem gewichtigen Grund, daß in Art. 98 die Art. 56—61 absichtlich weggelassen sind, daß die Wechselordnung Ehrenakzepte auf Eigenwechseln nicht hat zulassen wollen.

Wenn der Art. 98 den Art. 29 ohne Abänderung mit aufgenommen hat, so mag das geschehen sein, weil die Kommission, nachdem sie die Aufnahme der Art. 56—61

[53]) Volkmar-Löwy S. 359.
[54]) Z. B. Grünhut § 134, S. 482.
[55]) Grünhut S. 31.

abgelehnt hatte, eine Abänderung für entbehrlich gehalten hat, weil eben eine Ehrenannahme nicht zugelassen ist. Und daß Art. 65 in Art. 98 mit aufgenommen ist, kann ebenso auf einem Versehen beruhen wie die Aufnahme des Art. 96, der schon selbst von den eigenen Wechseln handelt; ein Versehen, das erst durch die Novelle vom 30. V. 1908 beseitigt worden ist.

Nicht richtig ist meiner Ansicht nach die Behauptung einiger Schriftsteller, die sagen, daß ein Ehrenakzept bei Eigenwechseln begrifflich ausgeschlossen sei oder die schon aus dem Grunde die Zulässigkeit der Ehrenakzepte ablehnen, weil Eigenwechsel nicht akzeptiert sind. An sich wären Ehrenakzepte für Eigenwechsel wohl denkbar und zweckmäßig und nur dem äußerlichen Grunde, weil in Art. 98 die Art. 56—61 nicht mit aufgenommen sind, halte ich Ehrenakzepte auf Eigenwechseln für unzulässig.

Die Entscheidung, ob Ehrenakzepte auf eigenen Wechseln zulässig sind, ist wichtig für die Frage, ob der Inhaber des eigenen Wechsels, wenn eine Notadresse auf dem Wechsel steht, ohne die Notadresse anzugehen, von seinen Vormännern Sicherstellung verlangen kann.

Ausdrücklich auch für eigene Wechsel geltend ist der Art. 29 über den Sicherheitsregreß in Art. 98 aufgeführt. Es kann also der Regreß wegen Unsicherheit des Ausstellers des eigenen Wechsels genommen werden gemäß der Vorschrift des Art. 29 wegen Unsicherheit des Akzeptanten.

In Art. 29, Abs. 2 steht ausdrücklich: Der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar kann Sicherstellung fordern, wenn in den im Absatz 1 des Art. 29 bezeichneten Fällen die Sicherheit vom Akzeptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen ihn erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Notadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist. Da nun nach meiner Ansicht eine Annahme von seiten einer Notadresse bei Eigenwechseln ausgeschlossen ist, ist eine Präsentation an etwa vorhandene Notadressen nutzlos und der Inhaber kann, ohne sich um die Notadresse zu kümmern, von seinen Vormännern Sicherstellung fordern.[56])

---

[56]) Ebenso Volkmar-Löwy § 222, S. 361; Rehbein Anm. 13 zu Art. 96—100: Der Regreß auf Sicherstellung kann durch Notadressen nicht abgewendet werden, da von Akzeptation des eigenen Wechsels nicht die Rede sein kann.

Für die Ehrenzahlung kommen auf Eigenwechseln stehende Notadressen in Betracht; denn in Art. 98 Ziffer 7 sind die von der Ehrenzahlung handelnden Art. 62—65 mit aufgeführt. Das ist auch im Zweck der Intervention begründet, der dahin geht, zwar nicht den Hauptschuldner von der Zahlungspflicht zu befreien, aber durch Bezahlung des notleidenden Wechsels den Regreß abzukürzen. Dazu ist aber Voraussetzung, daß der eigene Wechsel durch Giro zugleich gewissermaßen eine Tratte in sich aufgenommen hat. Zwischen dem Aussteller des eigenen Wechsels und dem ersten Nehmer besteht ein unmittelbares, direktes Wechselschuldverhältnis, für das eine Intervention nicht eintreten kann.[57]) Ist aber der eigene Wechsel durch Giro begeben und gerät er dann in Not, so ist eine Intervention im Interesse der Indossanten, nicht des Ausstellers, möglich; denn der Regreß kann bei dem eigenen beliebig indossablen Wechsel ebenso langwierig und die Kosten können ebenso beträchtlich werden, wie bei dem gezogenen Wechsel.

H.

Die Notadresse muß auf den Zahlungsort lauten.

Die Notadresse muß auf den Zahlungsort lauten,[58]) das heißt auf den Ort, an dem der Wechsel gegen den Bezogenen präsentiert und Zahlung geleistet werden muß.

Dieser Zahlungsort muß zweifelsfrei aus dem Wechsel ersichtlich sein. Die Redewendung und die Stelle auf dem Wechsel ist nicht vorgeschrieben. Es ist daher jede Redewendung und jede Stelle die richtige, welche die erforderliche Deutlichkeit nicht vermissen läßt.[59]) Der Zahlungsort muß daher nicht, wie es üblich ist, bei dem Namen des Bezogenen, sondern kann auch im Kontexte oder in einem besonderen Vermerke auf der Vorderseite angegeben sein. Ist der Ort bei dem Namen des Remittenten genannt, z. B.: „Zahlen Sie an den Seifensiedermeister Kadner in Freiberg“, so ist durch „Freiberg“ nur der Wohnort des Gläubigers, nicht der Zahlungsort bezeichnet; denn die Ortsangabe in dieser Verbindung dient nur zur näheren Bestimmung des Gläubigers.[60]) Gültig wäre aber der Wechsel, wenn es hieße: „Zahlen Sie in Freiberg an den Seifensiedermeister Kadner“. Lautet der Wechsel „Zahlbar beim Aussteller“, so ist sie nur dann

[57]) Hartmann § 135, S. 417.
[58]) Art. 56; 62.
[59]) ROHG. Bd. 22, S. 405.
[60]) ROHG. Bd. 5, S. 382.

gültig, wenn der Wohnort des Ausstellers im Wechsel ersichtlich gemacht ist, da der Ausstellungsort des Wechsels nicht als Wohnort des Ausstellers gilt. Gültig ist auch der Wechsel mit der Adresse: „Herrn H. hier", da der Wechsel zweifellos im Ausstellungsorte zahlbar sein soll.

Die Ortsangabe muß die richtige Bezeichnung für eine existierende Ortschaft sein. Die Angabe einer Straße genügt nicht. Existiert die Ortschaft nicht, so ist der Wechsel ungültig. Existiert sie aber, so braucht sie nicht genau bezeichnet zu sein. Bei mehreren Ortschaften gleichen Namens braucht z. B. ein Unterscheidungsmerkmal nicht hinzugefügt zu werden, so daß die Bezeichnung Frankfurt genügt. Es gilt dann als Zahlungsort derjenige Ort, an welchem die Präsentation tatsächlich erfolgt.

Der Zahlungsort muß bestimmt sein. Ungültig ist daher ein Wechsel, in dem als Zahlungsort nur die Klausel: „Zahlbar aller Orten" oder „Zahlbar hier und aller Orten" oder „Ueberall, wo zu treffen", sich befindet. Ist jedoch diese Klausel einem bestimmten Zahlungsorte hinzugefügt, so wird die vorhandene Bestimmtheit durch den Zusatz nicht aufgehoben und es gilt dann der angegebene bestimmte Ort als Zahlungsort.

Die Angabe des Zahlungsortes ist nur dann nicht erforderlich, wenn schon beim Namen des Bezogenen, — beim Eigenwechsel beim Namen des Ausstellers — ein Ort angegeben ist. An sich ist die Angabe des Wohnortes des Bezogenen oder des Ausstellers des eigenen Wechsels nicht erforderlich. Enthält aber die Adresse des Bezogenen oder die Angabe des Ausstellers des eigenen Wechsels diese Ortsangabe, so gilt sie, wenn ein anderer Zahlungsort nicht angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich auch als wechselmäßiger Wohnort des Bezogenen oder des Ausstellers des eigenen Wechsels;[61]) mag er auch mit dem wirklichen Wohnort des Bezogenen zur Zeit der Wechselausstellung oder in irgend einem späteren Zeitpunkt, etwa zur Verfallzeit nicht identisch sein. Demgemäß kann dieser ein für allemal wechselmäßig fixierte Zahlungsort durch eine spätere Aenderung des Wohnortes nicht verändert werden.[62]) Nennt der Wechsel weder einen Zahlungsort noch einen Wohnort des Bezogenen, so ist er nichtig. Es gilt dann auch nicht der Ausstellungsort als Zahlungsort.

---

[61]) Art. 4, Z. 8; Art. 97.
[62]) ROHG. Bd. 14, S. 119.

Mehrere Zahlungsorte anzugeben ist unzulässig und bewirkt Nichtigkeit des Wechsels; denn es ist, wenn mehrere Zahlungsorte angegeben sind, nicht ein bestimmter angegeben. Es kann aber der Zahlungsort des Wechsels nur einer sein.[63])

Es würde dem Erfordernis leichter Beweglichkeit des Wechsels widersprechen, wenn dem Wechselinhaber zu einer Bedingung seines Regreßrechtes gemacht werden dürfte, zur Verfallzeit die Zahlung an zwei verschiedenen Orten suchen zu müssen. Die Erfüllung könnte unter Umständen unmöglich sein, wenn die verschiedenen Zahlungsorte räumlich weit von einander entfernt sind oder wenn, was bei der Annahme jenes Prinzips nicht auszuschließen wäre, mehr als zwei entlegene Zahlungsorte bestimmt sein sollten.[64])

Volkmar-Löwy ist der Ansicht, daß die Angabe mehrerer Zahlungsorte die Gültigkeit des Wechsels nicht berühre. „Es bleibe dem Inhaber überlassen, an welchem der genannten Orte er Zahlung begehren und klagen will."[65]) Dazu sagt das Reichsoberhandelsgericht:[66]) Ein solchergestalt statuiertes Wahlrecht des Inhabers würde dem Wesen des Bestimmtheit der Obligation fordernden Schriftvertrages widerstreiten; denn es darf nicht verkannt werden, daß die wechselmäßige Zusicherung, je nachdem sie an dem einen oder dem andern Orte erfüllt wird, einen andern Inhalt erhält.

Für die Notadresse liegen drei Möglichkeiten vor:

1. Es ist bei dem Namen des Notadressaten der Ort angegeben, der nach dem oben Ausgeführten als Zahlungsort des Wechsels anzusehen ist. Dann ist die Notadresse gültig und der Wechselinhaber ist verpflichtet, die Präsentation bei der Notadresse als eine Bedingung seines Regreßrechtes zu betrachten.

2. Es ist ein anderer als der Zahlungsort angegeben. Dann ist sie keine Notadresse im Sinne der Art. 56 und 62 und braucht nicht beachtet zu werden; denn es würde für den

---

[63]) RG. Bd. 11, S. 172; Bd. 25, S. 61. ROHG. Bd. 11, S 298, 302: Bd. 9, S. 194; Bd 21, S 180: Bd 7, S. 191. In dieser letzten Entscheidung ist angeführt, daß Thöl der Ansicht sei, daß eine Tratte mit mehreren bestimmten Zahlungsorten nicht nur nicht formwidrig sei, sondern auch den Inhaber zur ordnungsmäßigen Anmeldung bei allen Zahlungsorten verpflichte. Thöl hat in seiner 4 Auflage, § 48, S. 202 diese früher von ihm vertretene Ansicht ausdrücklich widerrufen und hinzugefügt: „Eine Tratte mit mehreren bestimmten Adreßorten oder Zahlungsorten ist ungültig."

[64]) ROHG. Bd. 7, S. 192.

[65]) Volkmar-Löwy § 90, S. 40, Nr. 4.

[66]) ROHG. Bd. 7, S. 193.

Inhaber des Wechsels mindestens lästig, oft auch bei der Kürze der Protestfristen unmöglich sein, für den Fall der Not die Erfüllung des Wechselversprechens an einem anderen, vom Zahlungsorte entfernten Platze zu suchen. Der Inhaber hat ein Recht darauf, auch vom Intervenienten so befriedigt zu werden, wie es der Aussteller versprochen hat. Die Regreßpflichtigen stehen ein für Zahlung am Zahlungsorte.

Von diesem Grundsatze bilden nur die domizilierten Wechsel, für welche die Zahlung an einem vom Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Orte erfolgen soll, eine Ausnahme. Denn wenn auch bei Domizilwechseln die Notadresse auf den Zahlungsort lauten muß und daher der Zahlungsort für den Domiziliaten und den Notadressaten zusammenfällt, so ist doch der Akzeptationsort ein verschiedener, da die Akzeptation seitens des Bezogenen an dessen Wohnort, die Akzeptation seitens des Notadressaten dagegen am Zahlungsorte, d. i. an dem Wohnorte des Domiziliaten gesucht werden muß. Der Inhaber eines adressierten, mit einem Domizilvermerk versehenen Wechsels ist daher bei der Präsentation zur Annahme insofern beschwert, als er bei der Nichtakzeptation seitens des Bezogenen das Akzept bei dem Notadressaten an dem Zahlungsorte, also an einem von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Orte, erfragen muß.[67]) Durch den damit verbundenen Zeitverlust erleidet er jedoch keinen Nachteil; denn er läuft nicht Gefahr, selbst wenn der Notadressat wider Erwarten nicht akzeptieren sollte, den Sicherheitsregreß wegen Versäumung einer Protestfrist zu verlieren, da für die Protesterhebung mangels Annahme nach Art. 29 nicht eine Frist wie beim Zahlungsregreß nach Art. 41 vorgeschrieben ist.

Wenn auch der Inhaber des Wechsels nicht verpflichtet ist, eine auf einen anderen als den Zahlungsort lautende Notadresse zu beachten, so steht es ihm doch frei sie bei Notleiden des Wechsels um Intervention anzugehen, wie er ja auch die Intervention eines nicht auf dem Wechsel Berufenen annehmen darf.[68]) Wenn dann ein an einem dritten Ort befindlicher Notadressat den Wechsel zu Ehren annimmt, ebenso wenn ein am Zahlungsort befindlicher Notadressat mit dem Zusatze akzeptiert: „Zahlbar nicht am Zahlungsorte, sondern

[67]) Hartmann S. 419.

[68]) Ungenau sagt ROHG. Bd. XI, S. 302: Nur Notadressen auf den Zahlungsort verpflichten zur Präsentation: Notadressen, bei welchen ein anderer Ort als der Zahlungsort benannt ist, dürfen nicht beachtet werden.

in H", so haftet der Ehrenakzeptant gemäß seinem Ehrenakzepte. Er kann dann nicht zur Aufhebung seiner Haftung die Einrede gebrauchen, daß die Notadresse nicht auf den ursprünglichen Zahlungsort gelautet habe. Die Worte des Art. 56: „auf den Zahlungsort" regeln nur die Pflichten des Wechselinhabers.[69])

Auch zur Wahrung des Regreßrechtes wegen Unsicherheit des Akzeptanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels muß der Wechselinhaber nur jene Notadressen beachten, die auf den Zahlungsort lauten. Allerdings schreibt Art. 29 (Art. 98, Ziffer 4) die Beachtung der auf dem Wechsel etwa benannten Notadressen überhaupt vor, allein darunter sind nur die wechselrechtlich wirksamen (Art. 56) und in üblicher Form vorhandenen Notadressen gemeint.[70])

3. Es ist überhaupt kein Ort bei der Notadresse angegeben. Dies ist der häufigste Fall. Dann ist sie nicht nichtig, sondern es gilt nach der herrschenden Lehre und nach der Rechtsprechung des ROHG. der Zahlungsort des Wechsels als Ort der Notadresse. In dem Erkenntnis des ROHG. vom 4. November 1873[71]) wird ausgeführt: „In dem hauptsächlich und regelmäßig in Betracht kommenden Wechselverkehr, nämlich in dem kaufmännischen, pflegen Notadressen nur auf Firmen des Zahlungsortes vorzukommen. Dies ist eine durch die Natur der Sache gebotene Regel. Ist nämlich dem Wechsel ein besonderer Zahlungsort angewiesen, sei es durch den beim Namen des Trassaten genannten Ort, sei es durch ein anderweit bestimmtes Domizil, so soll die nicht im Regreßwege erfolgende Bezahlung des Wechsels nur an diesem Orte gefordert und geleistet werden. Es kann aber der Zahlungsort des Wechsels nur einer sein; derselbe Zahlungsort muß daher für den Trassaten wie für den substituierten Trassaten gelten; als substituierter Trassat aber ist der Notadressat anzusehen. Enthält also die Notadresse keine Ortsbezeichnung, so wird angenommen, daß sie am Zahlungsorte aufzusuchen ist. Es kann nicht angenommen werden, daß der Bestimmer der Notadresse etwas Zweckwidriges und Ungültiges vorgeschrieben, nämlich eine Firma bezeichnet habe, die am Zahlungsorte nicht zu finden wäre, deren Existenz an einem anderen Orte aber die Wechselpräsentation bei ihr vermöge der Kürze der

[69]) Volkmar-Löwy § 133, S. 204.
[70]) ROHG. Bd. XI, S. 303.
[71]) ROHG. Bd. XI, S. 298.

Protestfristen oft unmöglich und vermöge der Unzulässigkeit des zweiten Zahlungsortes entbehrlich machen würde. Weil aber selbstverständlich und notwendig für eine gültige Notadresse der Zahlungsort des Wechsels gewollt sein muß, so ist es nicht üblich, diesen Ort in der Notadresse zu wiederholen.[72])

Entgegengesetzter Ansicht ist Renaud, der ausdrückliche Benennung des Zahlungsortes fordert[73]) und das Obertribunal in Berlin, das in einem Erkenntnis vom 15. XI. 1860 zwar keine ausdrückliche Aufführung des Wohnortes des Adressaten fordert, aber verlangt, daß das Dasein der Notadresse am Wohnorte aus dem Wechsel anderweit (bei dem an eigene Order gestellten Wechsel durch den Ort der Ausstellung) hervorgeht.[74]) Noch weitergehend verlangt es in einem Erkenntnis vom 15. Januar 1867 die Angabe in dem Wechsel selbst.[75]) In Strieth Archiv, Bd. 38, S. 362, ist angenommen, daß das Dasein der Notadresse am Zahlungsorte überhaupt aus dem Wechsel hervorgehen müsse, wenn auch nicht durch ausdrücklichen Zusatz bei der Notadresse z. B. „Notadresse beim Aussteller“.[76])

Gesetzlich kann ein Nachbarort dem Zahlungsorte gleichgestellt werden, so Hamburg und Altona. Das Einführungsgesetz für Schleswig-Holstein vom 13. Mai 1867, § 10, bestimmt: Die in den Art. 56 und 62 enthaltene Vorschrift der Präsentation des Wechsels an die auf den Zahlungsort lautenden Notadressen gilt auch für Hamburger Notadressen, welche sich auf einem auf Altona gezogenen, sowie für Altonaer Notadressen, welche sich auf einem auf Hamburg gezogenen Wechsel befinden.[77]) Diese landesgesetzlichen Vorschriften zur Ausführung der Wechselordnung über die Ortseinheit von Hamburg und Altona sind nach Art 21 E.-G. zum H.-G.-B. vom 10. Mai 1897 in Verbindung mit § 2 des Bundesgesetzes vom 5. Juni 1869[78]) als „ergänzende Bestimmungen“ aufrecht erhalten worden.[79])

---

[72]) Wochenschrift für Handels- und Wechselrecht von Calm vom Jahre 1873, S. 375.

[73]) Renaud nach Canstein § 22, S. 339, Anm. 44.

[74]) Hartmann S. 419, Anm. 10; Archiv für d. W. R. Bd. 10, S. 216.

[75]) Entsch. Bd. 56, S. 397; Hartmann S. 419, Anm. 10.

[76]) Rehbein Anm. 4 zu Art. 56—61; Volkmar-Löwy § 133, S. 204.

[77]) Entsprechend das Einf.-Gesetz für Hamburg vom 5. III. 1849, § 7; Wächter, Encycl. S. 672, Anm. 3.

[78]) Bundesgesetzblatt S 379.

[79]) Staub-Stranz Art. 56, § 6; Rehbein Anm. 1 zu Art. 56—61.

I.

Eine durchstrichene oder radierte Notadresse hat keine Wirkung.

Eine durchstrichene, radierte Notadresse ist als nicht beigesetzt anzusehen; sie hat keine Wirkung.[80])

Für die Gültigkeit des Wechsels ist die Durchstreichung der Notadresse als eines unwesentlichen Bestandteils nicht erheblich. Jeder, der einen Wechsel mit einer durchstrichenen Notadresse nimmt, hat durch das Nehmen des Wechsels sein Einverständnis damit erklärt, daß die Notadresse weggefallen ist. Er hätte sonst den Wechsel nicht nehmen dürfen. Der Inhaber des Wechsels selbst wird die Notadresse nicht durchstreichen; denn jeder Wechselverpflichtete haftet nach Maßgabe der Gestalt, die der Wechsel zur Zeit seiner Begebung hatte, oder später mit seiner Zustimmung angenommen hat.[81]) Der Inhaber, der die Notadresse durchstreicht, verliert sonach den Regreß gegen die Nachmänner des Notadressanten, ebenso als ob er bei nicht durchstrichener Notadresse den Notadressaten nicht um Intervention angegangen hätte.

§ 7.

Wer kann Notadressant sein?

Das Gesetz hat die Frage, wer Notadressant, Honorat, sein kann, nicht entschieden. Sie beantwortet sich von selbst aus dem Wesen und dem Zwecke der Notadresse. Der Notadressant versucht mittels der Notadresse durch die Ehrenannahme und spätere Ehrenzahlung zu seinen Gunsten den Regreßweg abzukürzen und die Kosten des Regresses zu verringern. Daraus ergibt sich, daß nur ein Regreßschuldner und nicht ein Hauptschuldner eine Notadresse mit Rechtswirksamkeit auf den Wechsel setzen, Honorat sein kann. Der Hauptschuldner gibt ein eigenes Zahlungsversprechen ab; er verspricht, daß er selbst am Verfalltage an denjenigen die Wechselsumme zahlen werde, der sich als berechtigter Gläubiger ausweist. Er kann nur schlechthin (animo solvendi) die Wechselschuld tilgen. Der Regreßschuldner haftet dafür, daß ein anderer, der Hauptschuldner,

---

[80]) Grünhut II § 133, S. 464; Thöl § 123, III; Hartmann S. 418, Anm. 5.

[81]) ROHG. Bd. 6, S. 24; Bd. 3, S. 51; Bd. 23, S. 211; RG. Bd 32, S. 38.

seine Verpflichtung erfüllt. Er verpflichtet sich nur für den Fall, daß der Bezogene nicht zur Verfallzeit Zahlung leisten werde. Seine Verpflichtung ist eine nur eventuelle, durch die gehörig konstatierte Nichtzahlung des Bezogenen bedingte.[1]) Er ist aus dem Wechsel verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dem Wechselinhaber dadurch entsteht, daß der Hauptschuldner nicht rechtzeitig zahlt. Daß nach der Wechselordnung die Intervention zu Ehren eines direkt Zahlungspflichtigen ausgeschlossen ist, folgt daraus, daß nach Art. 60 der Ehrenakzeptant nur „den Nachmännern des Honoraten" verpflichtet wird, direkt Zahlungspflichtige aber nach der Auffassung der Wechselordnung keine Nachmänner haben. Dieselbe Auffassung zeigen die Motive.[2])

Nur einer, der Regreß zu leisten verpflichtet ist, hat ein Interesse daran, daß eine Notadresse auf dem Wechsel steht.

Es können daher Notadressanten sein:

1. Der Trassant.

Er ist in erster Linie verantwortlich für die pünktliche Erledigung des Wechselgeschäfts, er haftet für Annahme und Zahlung des Wechsels wechselmäßig.[3])

2. Der Aussteller des trassiert eigenen Wechsels.[4])

Der trassiert eigene Wechsel wird als Tratte behandelt, wie wenn eine Verschiedenheit in der Person des Ausstellers und des Akzeptanten vorläge. Wenn der Aussteller eines trassiert eigenen Wechsels eine Notadresse auf den Wechsel schreibt, so handelt er als Trassant, als Aussteller einer Tratte. Seine Notadresse muß der Wechselinhaber daher beachten, wenn er nicht seine Regreßrechte verlieren will.

3. Die Indossanten, sowohl bei der Tratte wie beim eigenen Wechsel.

4. Der Avalist eines der unter 1—3 genannten Wechselverpflichteten.

Avalist ist die Person, die eine Wechselerklärung zum Zeichen dessen, daß sie ebenso haften wolle, mitunterzeichnet hat.[5]) Die Avalverpflichtung ist der Art nach die gleiche, wie die Prinzipalverpflichtung. Sie tritt zu dieser kumulativ als selbständige Verpflichtung hinzu. Der Avalist übernimmt

---

[1]) ROHG. Bd. 5, S. 126.
[2]) S. 187, nach Lehmann § 199, S. 472.
[3]) Art. 8.
[4]) ROHG. Bd. VI, S. 162.
[5]) Staub-Stranz Anm. 10 zu Art. 81.

eine eigene kumulative solidarische Wechselverpflichtung.[6]) Er erlangt durch die Bezahlung des Wechsels die Rechte eines Regreßschuldners gegen die Vormänner und den Akzeptanten. Er ist daher ebenso regreßpflichtig wie sein Mitverpflichter und daher berechtigt, auf den Wechsel eine Notadresse zu setzen.[7])

Anderer Ansicht ist Hartmann:[8]) Der Avalist könne keine Notadresse benennen, da er sich an der Zirkulation des Wechsels nicht selbständig beteilige, seine Tätigkeit vielmehr nur eine akzessorische Wirkung habe. Meines Erachtens mit Unrecht; denn es kommt nicht darauf an, ob der Avalist sich selbständig am Umlauf des Wechsels beteiligt, sondern darauf, daß er ebenso regreßpflichtig ist, wie sein Mitverpflichteter.

Nicht fähig, mit rechtlicher Wirkung eine Notadresse auf den Wechsel zu setzen, sind:

5. Der Akzeptant des gezogenen und der Aussteller des eigenen Wechsels,[9]) außer dem Aussteller des trassiert-eigenen Wechsels.

Beide sind nicht Regreß- sondern Hauptschuldner. Der Adressant will durch die Aufforderung der Notadresse den Regreß zu seinen Gunsten abkürzen. Das ist beim Hauptschuldner begrifflich nicht möglich. Das Angehen einer vom Akzeptanten oder vom Aussteller eines eigenen Wechsels benannten Notadresse ist auch zwecklos. Entweder können der Akzeptant oder der Aussteller des eigenen Wechsels den Wechsel nicht einlösen oder sie wollen es nicht. In beiden Fällen wird sich der Notadressat hüten, zu intervenieren. Genießen sie Kredit, so können sie sich das nötige Geld vor Fälligkeit des Wechsels verschaffen, dadurch ihr kaufmännisches Ansehen schonen und die Kosten des Regresses sparen. Auch der, der ihnen das Geld dazu leiht, würde durch Intervention keine sichereren Rechte erlangen, da er durch seine Intervention zu Gunsten des Akzeptanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels nur Rechte, wenn auch wechselrechtliche, gegen diese selbst erlangen würde. Es kann auch kein Grund, vom Akzeptanten oder Aussteller des eigenen Wechsels benannte Notadressen für gültig zu erachten, daraus hergeleitet werden, daß man sagen kann:

---

[6]) RG. Bd. 40, S. 58.
[7]) Ebenso: Staub-Stranz Anm. 14 zu Art. 81; Kreis cap. 18, S. 76.
[8]) § 136, S. 417.
[9]) Anderer Ansicht: Weissegger § 200.

Wenn der Notadressat zu Gunsten des letzten Regreßpflichtigen, des Ausstellers bezw. beim eigenen Wechsel zu Gunsten des ersten Indossanten interveniert, so wird dadurch der Regreßweg kürzer und die Kosten geringer, als wenn der Wechsel vom Inhaber durch die Reihe der Indossanten im Regreßwege auf den Aussteller zurückläuft. Die Forderung des Ausstellers gegen den Akzeptanten oder des ersten Indossanten gegen den Aussteller des eigenen Wechsels ist niedriger, als wenn niemand interveniert hätte. Insofern hat wohl der Akzeptant oder der Aussteller des eigenen Wechsels ein Interesse am Bestehen der Notadresse, aber selbst einen Notadressaten benennen kann er trotzdem nicht; denn will er den Regreß vermeiden, so kann er gleich bei Fälligkeit bezahlen oder kann sich das Geld von dem verschaffen, den er als Notadressaten benennen würde und von dem er erwartet, daß er zur Intervention bereit ist.

Der Akzeptant und der Aussteller des eigenen Wechsels dürfen auch nicht von vornherein davon ausgehen, daß sie den Wechsel in Not geraten lassen werden und für diesen Fall eine Notadresse bezeichnen.

Lehmann[10]) ist der Ansicht, daß auch der Aussteller des eigenen Wechsels eine Notadresse benennen könne; er fügt jedoch selbst sofort hinzu, daß allerdings damit der Aussteller ein solches Mißtrauen in seine eigene Zahlungsfähigkeit aussprechen würde, daß der Wechsel unbegebbar bleiben würde. Er begründet seine Ansicht mit den Worten: „Weshalb aber sollte es nicht zulässig sein und auch vorkommen, daß der Aussteller eines eigenen Wechsels in Erwartung etwa eintretender Abwesenheit einen Notadressaten benennt?“

Dieser Grund ist nicht stichhaltig. Will er für den Fall der Abwesenheit Vorsorge treffen, so kann er, wie verkehrsüblich, eine Zahlstelle am Zahlungsort angeben. In diesem Falle muß der Wechselinhaber, um sein Recht aus dem Wechsel zu wahren, lediglich diese Zahlstelle aufsuchen, daselbst präsentieren und Protest erheben. Er ist nicht verpflichtet, wie im Falle einer Notadresse, um einen Regreßverlust zu vermeiden, zunächst im Geschäftslokale oder in der Wohnung des in erster Linie Berufenen und hierauf noch im Geschäftslokale oder in der Wohnung der Notadresse zu präsentieren. Durch die Angabe einer Zahlstelle wird die rechtliche Stellung des Wechselinhabers nicht erschwert, es wird nicht eine

---

[10]) Lehmann § 106, S. 394.

neue Bedingung gesetzt, von der sein Recht abhängig gemacht werden soll, sondern umgekehrt: Die rechtliche Stellung des Wechselinhabers erscheint dadurch erleichtert, daß er lediglich an der angegebenen Zahlstelle Zahlung zu suchen hat, also von der Verpflichtung befreit ist, das Geschäftslokal oder die Wohnung des Wechselschuldners nach Art. 91 zu ermitteln.[11])

Wenn ein Indossatar einen mit einer Notadresse versehenen Wechsel nimmt, so kann man sagen: er erklärt durch das Nehmen des Wechsels stillschweigend sein Einverständnis mit der Notadresse, sonst brauchte er den Wechsel nicht zu nehmen. Das kann man vom Wechselinhaber, auf dessen Papier der Akzeptant eine Notadresse setzt, nicht sagen. Er hat den Wechsel schon in Händen.

Grünhut ist der Ansicht, daß der Akzeptant, der seinem Akzept noch eine Notadresse hinzufügt, in Wahrheit nur ein modifiziertes Akzept gebe. Der Wechselinhaber verliere daher nicht den Zahlungsregreß gegen den Trassanten und die Indossanten, wenn er eine solche Notadresse nicht beachte. Der Akzeptant sei allerdings nur nach Inhalt seines Akzeptes verpflichtet, also nur bei Beachtung der Notadresse.[12])

Dieser Ansicht kann ich mich nicht anschließen. Der Akzeptant hat nicht die Fähigkeit, mit rechtlicher Wirkung eine Notadresse auf den Wechsel zu setzen. Die von ihm gegebene Notadresse gilt als nicht geschrieben. Der Wechselinhaber kann sie unbeachtet lassen, ohne den Regreß gegen den Akzeptanten zu verlieren. Der Akzeptant ist aus dem Wechsel auch dann haftbar, wenn sein Notadressat um Annahme bezw. Zahlung nicht ersucht worden ist.[13])

Auch beim domizilierten Wechsel mit benanntem Domiziliaten können der Akzeptant und der Aussteller des eigenen Wechsels keine Notadresse benennen.

Vor der Novelle vom 13. Mai 1908 konnte über diese Frage Streit herrschen. Während es in allen Fällen zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Akzeptanten weder der Präsentation am Zahlungstage noch der Erhebung eines Protestes bedurfte, ging bei Domizilwechseln auch gegen den Akzeptanten der wechselmäßige Anspruch verloren, wenn

---

[11]) Grünhut II, § 133, S. 466.
[12]) Grünhut II, § 133, S. 466.
[13]) Seuffert Archiv III, S. 368.

die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt worden war.[14])

Der Akzeptant nahm hier also eine ähnliche Stellung ein, wie ein Regreßpflichtiger bei einer gewöhnlichen Tratte, der ebenfalls nicht mehr haftet, wenn die Protesterhebung beim Akzeptanten verabsäumt ist.

Aus diesem Grunde hielten mehrere Schriftsteller vor der Novelle vom 30. Mai 1908 den Akzeptanten eines Domizilwechsels für einen Regreßpflichtigen und gestanden ihm die Befugnis zu, eine Notadresse zu benennen, so Treitschke,[15]) Dernburg,[16]) Hartmann,[17]) Rehbein,[18]) Brauer,[19]) Volkmar-Löwy,[20]) Wächter,[21]) Liebe,[22]) ROHG.[23])

Diese Ansicht ist irrig. Auch vor der Novelle war der Akzeptant eines Domizilwechsels Hauptschuldner, wenn auch ein bedingt verpflichteter. Er war nicht Regreßschuldner. Lediglich aus dem Umstande, daß der Akzeptant eines Domizilwechsels mit benanntem Domiziliaten nur haftete, wenn beim Domiziliaten rechtzeitig Protest erhoben war, zu folgern, daß der Akzeptant eines solchen Wechsels Garantieschuldner sei, ist nicht möglich. Schon vor der Novelle vom 30. Mai 1908 waren der Ansicht, daß ein solcher Akzeptant nicht berechtigt sei, eine Notadresse zu benennen: Grünhut,[24]) Lehmann,[25]) Bernstein,[26]) Staub-Stranz,[27]) Bluntschli,[28]) J. u. M. Stranz.[29])

Nach der Novelle, die den Satz 2 in Art. 43, der lautete: „Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Akzeptanten verloren," aufgehoben hat, kann

---

[14]) Art. 43 der Wechselordnung in der alten Fassung.
[15]) I S. 525.
[16]) § 275, S. 356.
[17]) § 141, S. 439.
[18]) S. 91 Anm. 3 (7. Auflage).
[19]) S. 136.
[20]) § 131, S. 199.
[21]) Encycl. S. 670, § 2.
[22]) S. 183.
[23]) Bd. 9, S. 297, 305.
[24]) II S. 465.
[25]) § 119, S. 473.
[26]) S. 233.
[27]) Anm. 4 zu Art. 56.
[28]) S. 107.
[29]) Anm. 3 zu Art. 43.

kein Zweifel mehr herrschen, daß der Akzeptant eines Domizilwechsels mit benanntem Domiziliaten nicht berechtigt ist, eine Notadresse zu benennen und daß eine solche Notadresse als nicht vorhanden anzusehen ist.

So hat sich bereits Rehbein in seiner neuesten, nach Inkrafttreten der Novelle erschienenen Ausgabe dieser Ansicht angeschlossen, indem er schreibt: „Nach dem Recht vor der Novelle von 1908 konnte bei Domizilwechseln mit benanntem Domiziliaten auch zu Gunsten des Akzeptanten interveniert werden, da ein solcher Akzeptant zum Domiziliaten wie ein Regreßpflichtiger stand.[30])

6. Der Avalist der unter 5 Genannten.

Da die Avalverpflichtung wie unter 4 ausgeführt worden ist, der Art nach die gleiche ist, wie die Prinzipalverpflichtung, so übernimmt der Aval des Akzeptanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels die Haftung für die Hauptschuld. Er ist nicht regreßpflichtig und daher nicht berechtigt, eine Notadresse zu benennen.

7. Der letzte Indossatar.

Er ist überhaupt nicht Schuldner, sondern Gläubiger. Er hat aus dem Wechsel nur Rechte, ohne aus ihm verpflichtet zu sein.

8. Der Indossant, der ohne Obligo indossiert hat.

Hat der Indossant seinem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit,[31]) er haftet also überhaupt nicht wechselmäßig, ist somit nicht regreßpflichtig.

Er kann aber auch die Befragung der Notadresse nicht zur Bedingung des Regresses gegen seine Vormänner machen, weil das für ihn ohne alles Interesse wäre.[32])

Nicht beistimmen kann ich Hoffmann, wenn er sagt: „Dagegen würde wohl eine von einem nicht regreßpflichtigen Indossanten ausgestellte Notadresse dann Wirksamkeit erhalten, wenn ein späterer Nehmer des Wechsels diesen in regreßpflichtiger Weise weiter indossiert hätte. Der nächste regreßpflichtige Indossant würde hier als Notadressant angesehen werden müssen.[33])

---

[30]) Rehbein 8. Aufl., Art. 50—61, Anm. 3.
[31]) Art. 14.
[32]) Hoffmann § 66, S. 449.
[33]) Hoffmann § 66, S. 449.

Wäre diese Ansicht richtig, so müßte man die notwendige Folge ziehen, daß eine Notadresse, die ein Hauptschuldner oder ein aus dem Wechsel überhaupt nicht Verpflichteter beigefügt hat, stets als vom nächsten Regreßpflichtigen auf den Wechsel gesetzt angesehen wird.

Ist der Indossant, der ohne Obligo indossiert hat, zugleich Aussteller, so wird er dadurch, daß er ohne Obligo indossiert hat, von seiner Regreßpflicht als Aussteller nicht frei.[34]) In diesem Falle kann er eine Notadresse beifügen, aber nur in seiner Eigenschaft als Aussteller.

9. Der Avalist eines Indossanten, der ohne Obligo indossiert hat.

Eine Avalverpflichtung zu Gunsten eines nicht regreßpflichtigen Indossanten ist überhaupt zwecklos.

10. Der Domiziliat.

11. Der Bezogene, der den Wechsel nicht akzeptiert hat.

12. Eine im Wechsel nicht benannte Person, auch nicht derjenige, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen wurde.

Es kommt häufig vor, daß der Trassant zwar im eigenen Namen aber auf Rechnung eines Dritten auf einen Schuldner des Dritten einen Wechsel zieht, wenn der Dritte sich zwar die Rechte sichern will, die das Wechselrecht gegen den Akzeptanten bietet, wenn er aber nicht selbst auf dem Wechsel vorkommen will.

Diese unter 10, 11 und 12 Genannten stehen dem Wechselverbande fern; sie sind aus dem Wechsel selbst weder verpflichtet noch berechtigt. Gegen sie könnte der Notadressat durch Intervention nicht Wechselrechte erwerben. Sie können daher keine Notadresse benennen.

Hat ein nach dem Vorhergehenden Unberechtigter eine Notadresse auf den Wechsel gesetzt, so ist sie ungültig, wenn aus dem Wechsel ersichtlich ist, daß sie ein Unberechtigter benannt hat.[35]) Der Inhaber braucht sie nicht zu beachten.

Geht jedoch aus dem Wechsel nicht hervor, wer die Notadresse benannt hat, hat der Adressant seinen Adressierungsvermerk nicht unterschrieben, so greift die S. 49 ausgeführte Fiktion Platz, daß Adressant der Aussteller des gezogenen oder der erste Indossant des eigenen Wechsels ist. Zu deren Gunsten gilt die Adresse auf den Wechsel gesetzt und der Wechselinhaber muß sie beachten, wenn er nicht jeden

---

[34]) RG. Bd. 18, S. 113; ROHG. Bd. 1, S. 97 ff; Bd. 21, S. 274, Art. 8.
[35]) Staub-Stranz Art. 56, Anm. 4.

Regress gegen den Aussteller des gezogenen oder den ersten Indossanten des eigenen Wechsels und deren sämtliche Nachmänner verlieren will.

Da eine nicht regreßpflichtige Person keine Notadresse benennen kann, so ist auch eine Ehrenannahme zu Gunsten einer nicht regreßpflichtigen Person begriffswidrig und deshalb nichtig.[36]) Anderer Ansicht sind Bömke und Lehmann. Bömke[37]) sagt: „Das Ehrenakzept, das zu Gunsten eines Hauptschuldners geleistet wird, ist gültig; denn beim Ehrenakzept ist der Verpflichtungswille des Ehrenakzeptanten die Hauptsache.

Meines Erachtens mit Unrecht; denn der Ehrenakzeptant will sich zu Gunsten einer Person verpflichten, die selbst kein Interesse an dieser Verpflichtung hat und für die sich niemand gültig verpflichten kann.

Lehmann[38]) will eine solche Ehrenannahme zu Gunsten der nächsten regreßpflichtigen Person aufrecht erhalten; denn das Ehrenakzept enthalte eine hinlänglich deutliche Verpflichtungserklärung gegenüber den Nachmännern dieser Person.

Auch diese Ansicht ist nicht richtig; denn im Interesse der nächsten regreßpflichtigen Person ist das Ehrenakzept nicht abgegeben und die Person, in deren Interesse sie abgegeben ist, ist nicht regreßpflichtig, hat daher kein Interesse an der Intervention. Daß eine Ehrenannahme auch den Nachmännern des Honoraten nützt, ist nur die Rechtsfolge einer gültigen Ehrenannahme, welche wegfällt, wenn die Ehrenannahme selbst wegen Nichtvorhandenseins ihrer gesetzlichen Voraussetzungen nicht gültig ist.[39])

Grünhut gibt zwar zu, daß der Akzeptant der Tratte oder der Aussteller des eigenen Wechsels keine Notadressen benennen können, er behauptet aber, daß trotzdem zu ihren Gunsten interveniert werden könne. Eine solche Intervention zu Ehren des Hauptschuldners sei besser als jede andere geeignet, das Interesse aller Wechselverpflichteten zu befriedigen; denn sie bewirke, daß alle Regreßpflichtigen befreit werden. Die Zulässigkeit einer solchen Intervention entspreche dem Geiste des Gesetzes, das ja überhaupt jenem

---

[36]) Staub-Stranz Art. 56, Anm. 4.
[37]) Bömke S. 15.
[38]) Lehmann S. 473, Anm. 3b.
[39]) Staub-Stranz Art. 56, Anm. 4.

Intervenienten den Vorzug gebe, der eine größere Anzahl von Wechselverpflichteten liberiere.[40])

Hätte das Gesetz diese Ausdehnung gewollt, so würde es in Art. 59 bestimmt haben, daß, wenn der Ehrenakzeptant unterlassen hat, in seinem Akzepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, der Akzeptant als Honorat anzusehen sei, nicht aber der Aussteller. Durch diese Vorschrift gibt das Gesetz eine Grenze, bis zu welcher eine Intervention möglich ist. Es verbietet durch diese Vorschrift eine Intervention zu Gunsten eines Hauptschuldners.

§ 8.

Wer kann Notadressat sein?

So wenig wie in der Wechselordnung festgesetzt ist, wer Notadressant sein kann, so wenig findet sich in ihr eine Bestimmung darüber, wer als Notadressat zur Intervention berufen werden kann. Die Frage ist daher ebenso hier wie dort aus dem Zweck und Sinn der Notadresse zu beantworten.

Es kann als Notadresse berufen werden:

Jede innerhalb oder außerhalb des Wechselverbandes stehende wechselfähige Person, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt am Zahlungsort hat — nur die auf den Zahlungsort lautenden Notadressen müssen berücksichtigt werden[1]) —, mit Ausnahme des Akzeptanten und des Ausstellers des eigenen Wechsels und deren Avalisten.

Insbesondere können auch der Trassant und die Indossanten sowie ihre Avalisten als Notadressen berufen werden.[2])

Da sonach Indossanten und Trassanten sowohl Notadressen geben als auch als Notadressaten benannt werden können, sind sie schon aus diesem Grunde unbedingt berechtigt, auch sich selbst als Notadressen auf den Wechsel zu setzen,[3]) sie können z. B. ihrer Unterschrift die Worte:

---

[40]) Grünhut II, S. 518, § 136.

[1]) Art. 56.

[2]) ROHG. Bd. 10, S. 286. — RG. Bd. 36, S. 103: Es ist nicht zu bezweifeln, daß ein Indossant zugleich Notadressat sein kann. — ROHG. Bd. 20, S. 164. — Thöl S. 530, No. 5. — Kreis S. 67. — RG. Bd. LXVII, S. 229: Daß eine Notadresse auch auf den Aussteller lauten kann, unterliegt keinem Bedenken.

[3]) Ebenso Lehmann § 106, S. 393; Kuntze § 78, S. 288; Staub-Stranz Anm. 4 zu Art. 56; Dernburg II, § 256; Rehbein Anm. 2 zu Art. 56—61; ROHG. Bd. 6, S. 162; Bd. 20, S. 164; RG. Bd. 36, S. 103; Thöl § 132, II, S. 523. — Thöl § 530, Note 5: In der Notadresse

„im Falle bei mir selbst“ hinzufügen; sogenannte Intervention zu eigenen Ehren.[4]) Zwar sind sie schon als Trassanten oder Indossanten verpflichtet, und der Wechselinhaber erlangt durch ihr Ehrenakzept nicht Rechte gegen einen neuen Wechselverpflichteten, aber wenn sie sich selbst benennen, so geben sie damit ihrer Absicht Ausdruck, im Falle, daß der Wechsel Not leidet, ihn einzulösen und der Wechselinhaber kann bestimmt darauf rechnen, von ihnen Zahlung zu erhalten. Sich selbst nützen sie damit auch am meisten; denn geht der Wechsel zu Protest und sind keine Notadressen vorhanden, so kann der Wechsel von Indossant zu Indossant rückläufig werden und es entstehen erhebliche Kosten. Hat sich ein Indossant oder der Trassant selbst benannt, so muß ihnen bei Nichtannahme oder Nichtzahlung durch den Trassaten der Wechsel nach Maßgabe des Art. 62 der Wechselordnung vorgelegt werden. Sie erhalten ein Einlösungsrecht nach Art. 48 und können zu eigenen Ehren intervenieren.[5]) Sie haften dem Wechselinhaber nicht schon wie sonst unter der einfachen Bedingung des Protestes mangels Annahme oder mangels Zahlung des Bezogenen, sondern nur unter einer zweiten Bedingung: erst wenn der Protest auch bei dem Trassanten oder Indossanten in ihrer Eigenschaft als Notadressaten erhoben worden ist; ganz so, als wenn ein Dritter als Notadresse angegeben wäre. Der Regreßweg bis zu ihnen wird dadurch der denkbar kürzeste; denn der Wechselinhaber muß sich sofort an sie wenden. Es ist gerade für den Adressanten das geeignetste Mittel, seine Regreßpflicht durch Abkürzung des Regreßweges zu vermindern und zu verhüten, daß sein Nachmann, der von ihm den Wechsel als guten Wechsel genommen hatte, im Regreßwege in Anspruch genommen wird. Warum sollte ihm das Mittel abgeschnitten werden? Er kann jeden anderen als Notadresse benennen, warum sich selbst nicht? Warum soll er das, was er durch einen als Notadressaten angegebenen Dritten am Zahlungsorte tun kann, nicht auch selbst am Zahlungsorte zu tun berechtigt sein? Der Zweck

---

bei sich selbst liegt ein eigentrassierter Wechsel. — Grünhut II, § 133, S. 467: Die Anerkennung der Notadresse bei sich selbst entspricht dem Geiste der Wechselordnung, die ja auch den trassiert eigenen Wechsel zuläßt (Art 6). — Oskar Wächter (Encycl.) S. 672, der jedoch hinzufügt: „Auch diese nennt man wohl eine unechte Notadresse“, also eine unechte Notadresse, die berücksichtigt werden muß!

[4]) Canstein S. 169.

[5]) Canstein S. 169, Anm. 23. — RG. Bd. 23, S. 104.

der Notadresse geht ja gerade darauf, den Regreßweg zu Gunsten des Adressanten abzukürzen. „Die Regreßnahme, auf deren Unnötigmachung jede Notadressierung wesentlich abzielt", heißt es in den Entscheidungsgründen eines Erkenntnisses des Oberappellationsgerichts der freien Städte vom 18. Juni 1860. Gerade diesen Zweck verkennt Dr. Leonhard Wächter völlig. Mit Pathos verteidigt er seine Ansicht, daß Notadressen bei sich selbst keine rechtlich relevanten Notadressen seien, daß sie nicht als wirkliche Notadressen betrachtet werden könnten.[6]) Wächter führt aus: Das Geben einer Notadresse bei sich selbst „enthält eine Beschränkung der gesetzlichen Regreßpflicht, indem der Wechselverpflichtete die Regreßnahme gegen sich davon abhängig macht, daß der Wechsel ihm als Notadressaten, d. h. also innerhalb der Protestfrist zur Einlösung präsentiert werde. Der Aussteller einer Platztratte oder ein Indossant, welcher in den Besitz eines auf seinen Wohnort gezogenen Wechsels kommt, kann durch diese falsche Notadresse den Regreß gegen sich sehr abkürzen und seine gesetzliche Regreßpflicht verändern. Die Stellung des Inhabers würde dadurch wesentlich erschwert und das ihm gesetzlich zustehende Regreßrecht abgeschnitten werden.[7]) Die Notadresse bei sich selbst würde mithin nicht eine Notadresse sein, sondern eine die Regreßpflicht abändernde Klausel, welche sich unter die Form einer Notadresse versteckt.[8])

---

[6]) Neues Archiv für Handelsrecht von Voigt und Heinecken III, 1862, S. 384. — Derselben Ansicht: Pöhls, Wechselrecht, Bd. 2, S. 480: Der Trassant selbst kann für seinen eigenen Wechsel nicht intervenieren, sondern muß sich den Regreß gefallen lassen. Pöhls nimmt dabei Bezug auf den Art. 39 der älteren Hamburgischen Wechselordnung, der besagt, daß, wenn ein Wechsel wegen Nichtannahme protestiert worden, der Aussteller „seinen eigenen Wechselbrief nicht per honor di lettera akzeptieren mag, sondern nach Anleitung des Art. 11"— der von der Intervention handelt—„einen anderen Akzeptanten stellen muß".

[7]) Dagegen: Lehmann § 106, S. 393, Anm 5a: „Die Notadressierung gilt stets als im Interesse des Wechselgläubigers liegend." — Oscar Wächter, Encycl. S. 673: Allein diese Bedenken greifen darum nicht Platz, weil es ja dem Wechselnehmer freisteht, den mit einer solchen Notadresse des Gebers bei sich selbst versehenen Wechsel zurückzuweisen. Auch ist nicht richtig, daß die Regreßpflicht des betreffenden Trassanten oder Indossanten durch eine solche Notadresse eine andere würde. — Thöl S. 530, Note 5: Die Notadresse ist auch dem Wechselinhaber vorteilhaft; denn er, welcher gegen den Trassanten ein Recht auf die Regreßsumme hat, hat nun auch gegen ihn als Notadressaten ein Recht auf die effektive Wechselsumme.

[8]) Neues Archiv für Handelsrecht von Voigt und Heinecken, III, 1862, S. 384.

Diese Ansicht Dr. Leonhard Wächters bekämpft Obergerichtsrat Dr. Rießer aus dem Zweck der Notadresse heraus, den er richtig in den Sätzen zusammenfaßt: „Wesen und Zweck der Notadresse bestehen nicht darin, daß sie Wechselrechte erzeugt, sondern, daß sie dieselben beseitigt“; das neuentstehende Regreßrecht zwischen dem Honoranten und dem Honoraten ist nur eine zufällige Folge des Verhältnisses, dessen eigentliches Wesen in den dazwischen liegenden Regressen besteht, die es abschneidet.[9])

Hat schließlich ein Indossant zu eigenen Ehren interveniert, so kann er natürlich als Ehrenzahler gegen seine Nachmänner als Indossant nicht Regreß nehmen,[10]) weil sie ihm nicht zu zahlen brauchen; denn was sie ihm als ihrem Nachmann schulden, das schuldet er ihnen als ihr Vormann; sie sind gegen ihn frei durch eine Kompensationseinrede.[11])

Auch der Bezogene kann als Notadressat berufen werden, z. B. durch den Zusatz bei dem Namen des Bezogenen: „wobei nötigenfalls“.

Derselben Ansicht sind: Canstein,[12]) Hoffmann,[13]) Staub-Stranz,[14]) Wächter,[15]) der auch die auf den Bezogenen lautende gültige Notadresse eine unechte nennt,[16]) Rehbein,[17]) die Protokolle der Leipziger Wechselkonferenz,[18]) Treitschke.[19])

Solange der Bezogene noch kein Akzept gegeben hat, steht er dem Wechselverbande fern. Als außerhalb des Wechsels stehende Person kann er als Notadresse benannt werden. Das ist auch durchaus berechtigt und hat nicht unerhebliche praktische Bedeutung. Gibt der Bezogene als Notadressat ein Ehrenakzept, so ist seine Haftung geringer als beim reinen Akzept und er haftet nur den Nachmännern seines Honoraten. Es ist sehr wohl möglich, daß der Be-

---

[9]) Neues Archiv für Handelsrecht von Voigt und Heinecken IV, 1866, S. 358.
[10]) Canstein § 12, S. 169, Anm 23.
[11]) Thöl S. 542, Anm. 7.
[12]) § 12, S. 169.
[13]) § 62, S. 432.
[14]) Anm 5 zu Art. 56.
[15]) Encycl. S. 672.
[16]) Encycl. S. 672.
[17]) Anm. 2 zu Art. 56—61.
[18]) S. 58: In der Sitzung vom 17. XI. 1847 wurde die Frage: „Soll der Bezogene in bezug auf Ehrenakzeptation einem dritten Intervenienten gleichstehen?“ mit 14 gegen 5 Stimmen bejaht.
[19]) I, S. 529.

zogene nicht akzeptieren, wohl aber zu Gunsten eines anderen Wechselschuldners intervenieren will, um diesem den Kredit zu erhöhen und Regreßkosten zu ersparen.[20]) Es ist ja sogar denkbar, daß der Bezogene zugunsten des Trassanten interveniert, um dadurch wechselrechtliche Regreßrechte gegen diesen zu erwerben und seine Deckungsansprüche im Wechselprozeß geltend machen zu können, wenn die im Avisbrief oder sonst angewiesene Deckung dem Bezogenen nicht hinlänglich scheint, der Aussteller aber doch sonst Kredit bei ihm hat.[21]) Der Wechselinhaber muß daher unbedingt, will er nicht den Regreß gegen den Adressanten und dessen Nachmänner verlieren, erst dem Bezogenen als solchem den Wechsel präsentieren und falls er in seiner Eigenschaft als Bezogener Akzept oder Zahlung verweigert, gegen ihn protestieren und muß ihm dann noch einmal in seiner Eigenschaft als Notadressaten den Wechsel vorlegen und nötigenfalls wieder protestieren.

Diese richtige Ansicht wird bestritten von Grünhut,[22]) Thöl,[23]) Pöhls,[24]) Dernburg.[25]) Diese behaupten, es läge dann eine unechte Notadresse vor; das Regreßrecht des Wechselinhabers sei hier nicht dadurch bedingt, daß eine nochmalige Präsentation bei dem Bezogenen in seiner Eigenschaft als Notadresse vorgenommen werde.

Der Ausdruck „unechte Notadresse“ ist überhaupt zu vermeiden. Entweder ist sie eine Notadresse, die beachtet werden muß, oder sie ist keine. Aber eine Notadresse, die keine Rechte und Pflichten schaffen kann, die ohne Schaden unberücksichtigt bleiben kann, ist ein Unding, ist gar keine Notadresse, auch keine unechte. Dann ist sie nur ein unerheblicher, den Wechsel und die aus ihm Berechtigten und Verpflichteten nicht berührender Zusatz. In dem Ausdruck „unechte Notadresse“ liegt immerhin ein Zugeständnis, daß man es mit einer Notadresse zu tun hat. Kennt doch sogar Wächter eine unechte Notadresse, die beachtet werden muß.[26])

---

[20]) Erkenntnis des österreichischen obersten Gerichtshofs vom 5. XI. 1852 aus Peitler Nr. 28: Wenn der Bezogene die Annahme des Wechsels für den Trassanten verweigert, aber zu Ehren eines Indossanten akzeptiert und bezahlt, wozu ihm das Recht nicht abgesprochen werden kann, so haftet ihm der Honorat nach Wechselrecht und die Einwendung, daß er als Trassat hätte akzeptieren und zahlen sollen und die Ehrenannahme ein Umtrieb zum Nachteile des Honoraten sei, ist unstatthaft.

[21]) Treitschke I, S. 529.

[22]) II § 133, S. 467.

[23]) S. 522, I; 523, II.

[24]) Bd. I, S. 249.

[25]) § 258, S. 310.

[26]) Wächter, Encycl. S. 672.

Auch der Domiziliat kann Notadressat sein, da er überhaupt nicht aus dem Wechsel verpflichtet ist und sonach ebenso wie jeder völlig außerhalb des Wechselverbandes Stehende intervenieren kann.

Ausgeschlossen von der Möglichkeit, als Notadressaten aufzutreten, sind, wie oben gesagt, nur

der Akzeptant der Tratte und
der Aussteller des eigenen Wechsels.

Sie sind Hauptschuldner; durch ihre Unterschrift haben sie sich schon verpflichtet, den Wechsel einzulösen. Sie können nicht nachträglich ihre Verpflichtung abschwächen. Ihr nachträgliches Ehrenakzept hat keine Bedeutung.

Ebenso ausgeschlossen sind die Avalisten des Akzeptanten der Tratte und des Ausstellers des eigenen Wechsels. Sie haften ebenso wie diese, also auch als Hauptschuldner.[27])

§ 9.

Inhalt der Verpflichtung und die Rechtsfolgen ihrer Nichterfüllung und Erfüllung.

Die Notadresse gehört nicht zu den regelmäßigen Bestandteilen eines Wechsels. Daher besteht einerseits das Recht oder die Verpflichtung eines Regreßpflichtigen, eine Notadresse hinzuzufügen, andererseits das Recht des Wechselnehmers, eine Notadresse zu verlangen oder seine Pflicht, sich eine Notadresse gefallen zu lassen, nur dann, wenn Pflicht oder Recht im Wechselschlusse vereinbart worden sind.[1]) Ist nichts vereinbart worden, so ist jeder Regreßpflichtige berechtigt, aber nicht verpflichtet, Notadressen beizufügen und jeder Wechselgläubiger muß auf dem Wechsel befindliche gültige Notadressen gegen sich gelten lassen. In älterer Zeit wurde teilweise die Ansicht vertreten, daß einen Wechselinhaber, der eine Notadresse außer acht lasse, daraus keine Rechtsnachteile treffen könnten, da ihm niemand zumuten könne, daß er noch zum Notadressaten gehe. Diese Ansicht wurde schließlich mit Recht als unrichtig bezeichnet. Die Leipziger Konferenz stand auf dem Standpunkte, daß die Notadresse beachtet werden muß, wie es in den Artikeln 56 und 62 zum Ausdruck kommt.

---

[27]) Dernburg § 259, S. 312.
[1]) Grünhut II, § 133, S. 464.

Durch das Setzen einer Notadresse gibt der Notadressant einen zweiten Weg an, wie der Wechselinhaber das Wechselversprechen erfüllt erhalten soll, wenn der primär Berufene die in ihn gesetzte Erwartung nicht erfüllt. Seine Notadresse enthält außer der Aufforderung an den Notadressaten, die Wechselverpflichtung im Falle der Not für den Notadressanten zu übernehmen, eine Bedingung für die Wirksamkeit seiner Verpflichtung gegenüber seinen Nachmännern; die Bedingung nämlich, daß der Nachmann gegen ihn erst dann Regreß nehmen kann, wenn er, nachdem er vergeblich vom Trassaten Akzept beziehentlich Zahlung verlangt und deshalb ordnungsmäßig Protest erhoben hat, auch die Notadresse vergeblich um Akzept beziehentlich Zahlung angegangen und die wider Erwarten des Adressanten eingetretene Nichthonorierung seitens des Notadressaten durch Protest festgestellt haben muß. Dem Wechselinhaber kann es daher nicht gestattet sein, die Notadresse ohne Schaden außer acht zu lassen. Er darf nicht einmal abwarten, bis sich der Notadressat zur Intervention erbietet, sondern er muß, bevor er Regreß nehmen kann, auch den Versuch machen, von dem Notadressaten Akzept oder Zahlung zu erhalten. Allerdings liegt darin eine Beschränkung der Rechte des Wechselinhabers, besonders, wenn mehrere Notadressen auf dem Wechsel stehen. Durch das Vorhandensein einer Notadresse wird auch der Regreß verzögert.[2]) Aber eine Notadresse wäre vollkommen zwecklos, wenn sie der Wechselgläubiger willkürlich außer acht lassen könnte. Es könnte dann vorkommen, daß der Notadressant außerhalb des Wechsels den Notadressaten zur Intervention beauftragt und dieser sich zur Intervention bereit erklärt hatte und daß trotzdem der Notadressant gezwungen werden könnte, Sicherheit zu stellen oder Regreß zu leisten.

Es kennt auch der Nachmann des Adressanten, der den mit einer Notadresse versehenen Wechsel nimmt, die ihm gestellte Bedingung. Dadurch, daß er den Wechsel so, wie er ist, nimmt, zeigt er stillschweigend, daß er die in der Notadresse liegende Bedingung auf sich nehmen und anerkennen will. Es zwingt ihn ja niemend, einen mit einer Notadresse versehenen Wechsel zu nehmen. Gibt er dann den adressierten Wechsel weiter, so entstehen auch für ihn ganz unleugbare Vorteile. Sein Nachmann muß die Not-

[2]) Bluntschli S. 99.

adresse angehen, wenn der Bezogene nicht das vom Aussteller gegebene Versprechen erfüllt. Leistet der Notadressat, und das wird er in der Regel tun; denn die Notadressanten pflegen nur Banken und sichere Geschäftsfreunde als Notadressaten zu benennen, so wird er als Nachmann des Honoraten vollkommen frei und es kann gegen ihn überhaupt kein Regreß genommen werden; denn würde er nicht frei, so könnte er gegen den Notadressanten als seinen Vormann vorgehen und dessen gerade durch die Intervention bezweckte Befreiung illusorisch machen.[3]) Leistet aber der Notadressat nicht, so entstehen zwar einige Kosten, nämlich die Kosten des Protestes gegen den Notadressaten, und der Inhaber kann gegen ihn Regreß nehmen. Regreß leisten muß er, wenn der Wechsel Not leidet und keine Notadresse auf ihm steht, auf jeden Fall. Die Regreßsumme ist nun zwar in der Regel um einen unbedeutenden Betrag größer, als wenn keine Notadresse vorhanden gewesen wäre, aber er bekommt von seinem Vormann diese Summe mit ersetzt, hat also auch keinen Nachteil davon.

Die Vormänner des Notadressanten hingegen stehen der Notadresse vollkommen fremd gegenüber, für sie ist die Notadressierung eine res inter alios acta. Als sie den Wechsel bekamen und weitergaben, stand die Notadresse noch nicht darauf. Aber einmal muß jeder, der sich in ein Wechselgeschäft einläßt, wissen, daß noch Notadressen darauf gesetzt werden können und erkennt stillschweigend die ihm eventuell dadurch erwachsenden Pflichten an. Wenn der Notadressant gleichzeitig Honorat ist, so beschränken sich seine Pflichten, wenn der Notadressat nicht zahlt, darauf, daß er die bei der Notadresse aufgewendeten Protestkosten seinem ihn in Anspruch nehmenden Nachmanne im Regreßwege ersetzen muß. Diese Protestkosten werden in der Regel sehr gering sein und dann kann er sie wieder seinem Vormann in Rechnung stellen.[4]) Dafür kommt ihm die Notadresse auch zu gute, denn es kann gegen ihn, falls die Notadresse nicht beachtet wird oder der Notadressat akzeptiert, nicht Regreß wegen Unsicherheit genommen werden. Wenn

[3]) Grünhut II, § 133, S. 462.

[4]) Irrig meint Thöl S. 528, daß die durch die Notadresse veranlaßten größeren Regreßkosten nicht von jedem Regreßpflichtigen, also nicht immer zuletzt vom Trassanten zu ersetzen seien, sondern nur von des Notadressanten Nachmännern und schließlich von dem Notadressanten, richtiger von denjenigen Vormännern, welche die Tratte mit der Notadresse begeben haben.

aber der Honorat mit dem Notadressanten nicht identisch ist und aus dem Wechsel nicht ersichtlich ist, für wen der Notadressat interveniert und deshalb angenommen wird, daß er zu Ehren des Ausstellers eintritt,[5]) so kommt er ohne sein Zutun in die angenehme Lage, Nachmann des Honoraten zu sein, ohne die Pflicht, auch die Notadresse im Notfalle anzugehen, übernommen zu haben; denn es ist nicht möglich, daß er, wenn die Notadresse erst auf den Wechsel gesetzt worden ist, nachdem er ihn schon weiter gegeben hatte, als Inhaber die Rechte aus dem Wechsel geltend machen kann, ohne den Wechsel, nun mit einer Notadresse versehen, wieder in die Hände bekommen zu haben. Nimmt er ihn aber mit der Notadresse wieder an, wozu er ja nicht gezwungen ist, so hat er durch die Annahme die Existenz der Notadresse gutgeheißen und die Verpflichtungen stillschweigend, durch konkludente Handlung, übernommen.

Aus alledem geht hervor, daß die Bestimmung der Wechselordnung, die dem Inhaber die Beachtung der Notadresse zur Pflicht macht und an ihre Außerachtlassung schwere Nachteile knüpft, vollkommen gerechtfertigt ist.

Die Notadresse tritt in Wirkung, wenn der Wechsel Not leidet. Das ist, wie oben ausgeführt, der Fall

A) wenn der Bezogene auf ordnungmäßige Präsentation zur Annahme hin den Wechsel überhaupt nicht oder unter Einschränkungen oder nur auf eine geringere Summe annimmt; (Art. 25)

B) wenn über das Vermögen des Bezogenen, nachdem dieser ganz oder teilweise angenommen hatte, oder über das Vermögen des Ausstellsrs des eigenen Wechsel Konkurs eröffnet worden ist oder sie ihre Zahlungen eingestellt haben oder nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution in ihr Vermögen fruchtlos ausgefallen ist und sie auf Verlangen Sicherheit nicht geleistet haben;

C) wenn der Bezogene oder der Aussteller des eigenen Wechsels auf ordnungsmäßige Präsentation hin den Wechsel am Verfalltage nicht bezahlt.

Als gänzliche Verweigerung des Akzeptes ist es auch anzusehen, wenn der Bezogene seinem Akzepte andere Einschränkungen als solche, die sich auf die Höhe der akzeptierten Summe beziehen, beigefügt.[6])

[5]) Art. 59.
[6]) Art. 22, Abs. 1.

Fall A und B.

Befindet sich keine Notadresse auf einem notleidenden Wechsel, so ist der Inhaber berechtigt, von dem Aussteller und den Indossanten Sicherheitsleistung zu verlangen und zwar im Falle A dahingehend, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrages sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten,[7]) im Falle B, daß die Bezahlung der akzeptierten Summe am Verfalltage erfolgen werde.[8]) Befindet sich jedoch auf dem Wechsel eine Notadresse, so muß, ehe Sicherstellung gefordert werden kann, die Annahme von der Notadresse gefordert werden.[9]) Der Wechselgläubiger, der Nachmann des Adressanten ist und vergeblich den Bezogenen zum Akzept oder den Akzeptanten oder den Aussteller des eigenen Wechsels zur Sicherheitsleistung aufgefordert hat, läßt bei den Genannten durch einen Protestbeamten Protest erheben und den Wechsel mit dem fertigen Protest dem Notadressaten mit der Aufforderung, durch Ehrenannahme zu intervenieren, vorlegen. Verweigert der Notadressat die Ehrenannahme, so beurkundet der Protestbeamte in einem Anhange zu dem fertigen Protest die Weigerung des Notadressaten.

Dieses Verfahren ist zulässig. Es ist aber nicht das einzige gesetzlich zulässige und nicht das in der Geschäftswelt übliche Verfahren. Nach diesem begibt sich der Inhaber des Wechsels, der das Akzept seitens des Bezogenen, oder Sicherheitsleistung seitens des in Vermögensverfall geratenen Akzeptanten bezw. Ausstellers des eigenen Wechsels zu erlangen sucht, in die Wohnung oder das Geschäftslokal der Genannten und fordert sie auf, Akzept bezw. Sicherheit zu leisten.

Kommen sie seinem Verlangen nicht nach, so läßt er durch einen Protestbeamten noch einmal dasselbe Ansinnen an sie stellen. Verweigern sie wiederum Akzept oder Sicherheitsleistung, so begibt sich der protestierende Beamte, ohne an eine Protestfrist gebunden zu sein, zum Notadressaten und fragt ihn, ob er bereit sei, gegen Aushändigung des noch anzufertigenden Protestes durch Ehrenannahme zu intervenieren. Erklärt der Notadressat, daß er die Ehrenannahme verweigere, oder will er sein Ehrenakzept nur auf

---

[7]) Art. 25.
[8]) Art. 29.
[9]) Art. 56; Art. 29.

eine geringere Summe oder unter anderen Einschränkungen geben, so verfaßt der Protestbeamte eine Protesturkunde, in der er unter Beobachtung der in Art. 88ff. enthaltenen Vorschriften beurkundet, daß er erst vom Bezogenen Akzept oder vom Akzeptanten oder Aussteller des eigenen Wechsels Sicherheit verlangt habe, daß diese dem Verlangen nicht nachgekommen seien und daß er darauf den Notadressaten zur Ehrenannahme aufgefordert habe, daß aber auch dieser die Annahme verweigert habe.

Nunmehr kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. Daß dieses Verfahren gesetzlich zulässig ist, geht aus Art. 89 hervor: „Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.“ Auch im Art. 29 ist nur von einer Protesturkunde die Rede.

Hat trotz Notleidens des Wechsels und trotz gültigen Protestes der Notadressat auf Verlangen den Wechsel nicht zu Ehren genommen und hat darauf der Wechselgläubiger von einem Regreßpflichtigen Sicherheit erhalten, so muß der Wechselgläubiger die bestellte Sicherheit freigeben, wenn noch nachträglich der Notadressat sein Ehrenakzept erteilt; denn die Voraussetzung für den Sicherheitsregreß gegen die Vormänner ist dann weggefallen.[10]) Die Verweigerung der Ehrenannahme kann genau so wie die Ablehnung der gewöhnlichen Annahme nachträglich widerrufen werden.

Umgekehrt bleibt die Ehrenannahme gültig, auch wenn nachträglich der Bezogene ein ordentliches Akzept erteilt und so die Voraussetzung, unter der das Ehrenakzept gegeben wurde, wegfällt. Durch das ordentliche Akzept tritt nur zunächst das Ehrenakzept in seiner Wirksamkeit zurück; es wird jedoch wirksam, wenn der Akzeptant unsicher wird oder bei Verfallzeit den Wechsel nicht einlöst.

Unterläßt der Gläubiger, nachdem er gegen den Bezogenen Protest mangels Annahme erhoben hatte, von dem Notadressaten das Ehrenakzept zu fordern, oder nach erfolgter Präsentation Protest gegen ihn zu erheben, so kann er solange nicht Regreß auf Sicherstellung nehmen, als er die Protesterhebung gegen den Notadressaten nicht nachgeholt hat. Er kann sie nachholen, da die Protesterhebung mangels Annahme nicht an eine Frist gebunden ist, wie die Protesterhebung

[10]) Art. 28.

mangels Zahlung. Sie muß nur vor Fälligkeit des Wechsels geschehen. Man kann nicht wie Grünhut,[11]) Staub[12]) und Stranz[13]) sagen: „Unterläßt der Wechselgläubiger die Einholung des Ehrenakzeptes bei der Notadresse und bei Verweigerung die Erhebung des Protestes gegen den Notadressaten, so verliert er den Regreß mangels Annahme usw.“ Er verliert den Regreß nicht. Er kann ihn nur vor Protesterhebung nicht geltend machen.

Es fragt sich noch, ob dem Wechselgläubiger bei Außerachtlassung der Notadresse jeder Anspruch auf Sicherstellung fehlen soll oder nur der Anspruch gegen den Notadressanten und dessen Nachmänner. Aus den Art. 56 und 61 geht hervor, daß er keinen Regreß, weder Regreß mangels Annahme noch Regreß wegen Unsicherheit des Akzeptanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels haben soll. In Art. 56 ist allgemein bestimmt: „Wenn sich eine Notadresse auf dem Wechsel befindet, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Notadresse gefordert werden“. Hätte der Inhaber gegen die Vormänner Regreß behalten sollen, so hätte in Art. 56 stehen müssen: „ehe Sicherstellung von dem Notadressanten und dessen Nachmännern verlangt werden kann, muß die Annahme von der Notadresse gefordert werden.“

Nach Art. 61 hat der Inhaber überhaupt keinen Regreß, weder gegen den Notadressanten und seine Nachmänner, noch gegen dessen Vormänner, wenn der Wechsel von einer Notadresse zu Ehren angenommen worden ist. Warum soll der Inhaber, der unterläßt, beim Notadressaten den Wechsel zur Ehrenannahme zu präsentieren oder bei ihm zu protestieren, mehr Rechte haben, als der Inhaber, der vom Notadressaten das Ehrenakzept einholt? Es soll bei Außerachtlassung der Notadresse zu Lasten des Inhabers der Zustand eintreten, als ob der Notadressat zu Ehren angenommen hätte. Dann hätte der Notadressat durch das Ehrenakzept dem Wechselinhaber genügende Sicherheit geboten. Durch das Nichtangehen der Notadresse verzichtet der Inhaber auf die in der Notadresse bestellte Sicherheit. Wenn der Inhaber auf das Angehen der Notadresse verzichtet, so kann dies nicht zum Nachteile der Vormänner des Adressanten geschehen, sondern muß allen Regreßpflichtigen

---

[11]) Grünhut II, § 134, S. 500.
[12]) Staub-Stranz, Anm. 8 zu Art. 56.
[13]) J. u. M. Stranz, Anm. 11 zu Art. 56.

zu gute kommen, da der Regreßberechtigte nur auf eine Sicherheit Anspruch hat und der Notadressat sein Ehrenakzept ja auch für einen Vormann des Adressanten, z. B. für den Trassanten hätte geben können. Nach alledem ist völlig gerechtfertigt, daß der Wechselinhaber, wenn er die Notadresse nicht um Ehrenannahme angeht, auch gegen die Vormänner des Adressanten keinen Sicherheitsregreß nehmen kann.[14]) Aber nicht nur der Wechselinhaber hat bei Außerachtlassung der Notadresse keinen Regreß gegen die Vormänner des Adressanten, sondern nicht einmal der Adressant und dessen Vormänner können von ihren Vormännern Sicherstellung verlangen. Das ist auf den ersten Blick befremdend, ist aber sehr natürlich und erklärlich. Es geht schon aus der absoluten Fassung des Art. 56 hervor: Es muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Notadresse gefordert werden. Wäre es anders, könnten die Vormänner des Adressanten Sicherstellung verlangen, so würde diese Sicherheit auch dem Wechselinhaber haften und der Wechselinhaber hätte eine Sicherheit, die ihm gerade wegen seiner Säumnis fehlen soll. Ein Regreßrecht auf Sicherheit des Adressanten und dessen Vormänner wäre nur dann am Platze, wenn der Wechselinhaber trotz Außerachtlassung der Notadresse gegen den Adressanten und dessen Vormänner Regreßrechte hätte.

Derselben Ansicht ist auch die Wechselkonferenz[15]) gewesen. Es heißt in dem Protokoll über die Sitzung vom 13. November 1847: „Nachdem man sich zuvörderst noch darüber verständigt hatte, daß der Inhaber des Wechsels, wenn er mangels Annahme überall nicht Regreß auf Sicherstellung zu nehmen beabsichtigt, auch nicht gehalten sei, der Notadresse den Wechsel zum Akzept zu präsentieren, . . .“ ward die Frage:

---

[14]) Derselben Ansicht: Staub-Stranz Anm. 8 zu Art. 56; J. u. M. Stranz Anm. 11 zu Art. 56, Anm. 2 zu Art. 61; Grünhut II, § 134, S. 462, 500 Anderer Ansicht: Lehmann § 132, S. 525, 526: Der Inhaber behält den Regreß gegen die Vormänner des Adressanten. — Der Regreß wegen Unsicherheit des Akzeptanten und des Ausstellers des eigenen Wechsels kann ohne vorheriges Angehen der Notadresse genommen werden. In dem Text von Staub-Stranz in Anm. 8 liegt ein Druckfehler vor, da die Klammer hinter Vormänner auf die nächste Zeile hinter „Notadressaten“ gehört: denn der jetzt freistehende Satz: „Das Recht auf Sicherstellung gegen diese bleibt bestehen, trotz Unterlassung des Protestes gegen den Notadressaten“ ist die jetzt bekämpfte Ansicht aus der 4. Auflage.

[15]) Prot. S. 55.

Soll bei Verlust des Regresses auf Sicherstellung die Akzeptation bei der Notadresse gesucht werden, wenn dieselbe bei dem Bezogenen nicht zu erlangen gewesen ist? zur Abstimmung gebracht und mit 15 Stimmen gegen 4 bejaht.

Ist der Notadressat zur Intervention bereit, so verfaßt der Protestbeamte über beide Präsentationen eine Protesturkunde. Er vermerkt in dem Hauptproteste, dem Proteste gegen den Bezogenen, es habe der Ehrenakzeptant die Erklärung abgegeben: „Ich interveniere“ oder „leiste Ehrenannahme“, ein Vermerk, der notwendig ist; denn der Protest muß im Falle einer Ehrenannahme oder Ehrenzahlung die Erwähnung enthalten, von wem, für wen und wie sie angeboten oder geleistet wird.[16])

Darauf gibt der Notadressat sein Ehrenakzept. Die Erklärung muß schriftlich auf dem Wechsel selbst, auf einem Duplikat oder auf einer Kopie erfolgen, gleichgültig, an welcher Stelle, Rückseite oder Vorderseite. Ueblich ist die Fassung: „zu Ehren des Herrn N.“, „unter Protest“, „s. p.“, „supra protesto“. „per onor“. Eine besondere Form ist nicht vorgeschrieben; nur muß sich die Ehrenannahme als solche deutlich und zweifelsfrei erkennen lassen.[17]) Der Art. 21 läßt sich nicht analog für das Ehrenakzept anwenden. Wenn man auch aus dem Protest erkennen kann, daß die Unterschrift des Notadressaten ein Ehrenakzept darstellen soll, so muß trotzdem der Unterschrift auf dem Wechsel ein Zusatz beigefügt werden, aus dem hervorgeht, daß es ein Ehrenakzept ist. Der Protest ist kein integrierender Bestandteil des Wechsels. Der Wechsel und nicht der Protest benennt die Wechselverpflichteten.

Das Ehrenakzept muß unbeschränkt sein; denn ein nach irgend einer Richtung beschränktes Ehrenakzept braucht der

---

[16]) Art. 88, Ziffer 4.

[17]) Anderer Ansicht: Grünhut II, § 134, S. 483: Allein dieser Zusatz ist für das Ehrenakzept ebensowenig Formerfordernis, wie der Zusatz: „angenommen“ oder ein ähnlicher für das ordentliche Akzept; er ist weder bei dem Ehrenakzept der Notadresse, da ihr bloßer Name auf der Vorderseite des Wechsels selbstverständlich als Ehrenannahme anzusehen ist. (Art. 21), noch auch bei dem Ehrenakzept eines nicht Berufenen, da die Eigenschaft der Unterschrift als Ehrenakzept sich aus der Bemerkung im Proteste oder dessen Anhange zweifellos ergibt. — Staub-Stranz: Anm. 2 zu Art. 59: in bezug auf den Notadressaten: Die Akzeptation durch den Notadressaten wird ohne weiteres als Ehrenakzeptation gelten dürfen; dagegen müßte die Ehrenakzeptation durch einen Dritten, der nicht Notadressat ist, schon deutlicher sein. — Lehmann § 132, S. 526. — Goldschmidt (System) § 199, S. 285.

Wechselgläubiger nicht zuzulassen, es sei denn, daß der Bezogene ein Teilakzept gegeben hatte und der Notadressat erteilt für den vom Bezogenen nicht akzeptierten Rest, aber auch für den ganzen Rest, sein Ehrenakzept. Es lassen sich für das Ehrenakzept nicht die Vorschriften für das Akzept nach Art. 22 anwenden. Der Regreß wird durch ein beschränktes Ehrenakzept nicht abgehalten, wenn auch der Ehrenakzeptant dem Inhalte seines Akzepts gemäß verpflichtet ist. Auch muß der Ehrenakzeptant, wenn er zu Gunsten eines Indossanten eintreten will, in seinem Akzepte, also auf dem Wechsel, bemerken, zu wessen Ehre die Annahme geschieht, da sonst, wenn er unterläßt, zu bemerken, für wen er eintritt, mit zwingender Notwendigkeit der Aussteller bezw. beim eigenen Wechsel der erste Indossant als Honorat gilt.[18]) Diese gesetzliche Fiktion kann auch durch eine entgegenstehende Erklärung im Proteste nicht entkräftet werden.

Nach Vollziehung der Ehrenannahme gibt der Notadressat den Wechsel zurück und läßt sich dagegen gegen Erstattung der Kosten den Protest mangels Annahme oder wegen nicht geleisteter Sicherheit aushändigen.

Hat der Protestbeamte vorher, ehe er den Notadressaten zur Annahme aufforderte, den Protest gegen den in erster Linie Ersuchten abgeschlossen, so bemerkt er nunmehr in einem Anhange zu dem fertigen Proteste die erfolgte Ehrenannahme.

Der Vermerk in dem Proteste ist nur eine Ordnungsvorschrift. Die Gültigkeit des Ehrenakzepts wird durch die Unterlassung dieses Vermerkes nicht berührt; sie beruht auf der Unterschrift im Wechsel selbst.

Gibt der Notadressat sein Ehrenakzept, ehe der Protestbeamte den Protest angefertigt hat, so muß er sich sichern, daß ihm die Protesturkunde hinterher wirklich ausgehändigt wird; denn nur dann kann er die ihm als Ehrenakzeptanten obliegenden Pflichten erfüllen.

Verweigert der Notadressat die Erteilung des Ehrenakzepts, so hat das für ihn wechselrechtlich keine Folgen; denn dadurch, daß er als Notadressat auf dem Wechsel steht, ist er zur Annahme nicht verpflichtet. Erst durch das Ehrenakzept, als Ehrenakzeptant, tritt er in den Wechselverband ein. Damit sind zunächst für ihn nur Pflichten verbunden. Er muß sich den Protest mangels Annahme oder

[18]) Art. 59.

den Protest wegen Unsicherheit aushändigen lassen und dagegen Zug um Zug dem Wechselinhaber die Protestkosten erstatten, die er wieder von seinem Vormann verlangen kann. Er muß sich in einem Anhange zu dem Proteste die erfolgte Ehrenannahme bemerken lassen (Interventionsprotest). Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben[19]) (Notifikationspflicht), d h. innerhalb zweier Tage nach dem Tage, an dem die erfolgte Ehrenannahme in dem Anhange zum Proteste konstatiert worden ist.

Vielfach ist die Ansicht vertreten, daß die Protesterhebung gegen den Bezogenen gemeint sei. Diese Ansicht ist irrig; denn dann wäre es für den Ehrenakzeptanten in vielen, wenn nicht den meisten Fällen unmöglich, die Notifikationspflicht zu erfüllen, da der Wechselinhaber ihm oft erst nach Ablauf zweier Tage nach der Protesterhebung gegen den Bezogenen den Wechsel zur Ehrenannahme vorlegen wird. Der Wechselinhaber ist ja nicht an eine Frist gebunden. Wenn dann der Notadressat nach Ablauf der zwei Tage zu Ehren annimmt und auch sofort seinen Honoraten ordnungsmäßig benachrichtigt, so würde er sich doch schadensersatzpflichtig machen, da der Notifikationspflicht nicht innerhalb der Frist genügt ist und er würde für den Schaden haften, der dem Honoraten dadurch entstanden ist, daß ihm nicht innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung gegen den Bezogenen notifiziert wurde. Denn gemäß Art. 58 haftet der Ehrenakzeptant für den durch die unterlassene Notifikation entstandenen Schaden.

Dieser Schaden, über dessen Art und Umfang das Gesetz nichts sagt, kann verschiedener Art sein. Er kann z. B. dadurch entstehen, daß auf Grund einer anderen Protestausfertigung Regreß gegen den Honoraten genommen wird. Es kann dem Honoraten auch ein Schaden erwachsen, wenn ihm zu spät der Protest ausgehändigt wird und in der Zwischenzeit seine regreßpflichtigen Vormänner zahlungsunfähig geworden sind; denn erst, wenn er im Besitz des Protestes ist, kann er gegen sie Regreß nehmen.

Die Haftung für den Schaden ist kein Anspruch aus dem Wechsel und kann daher auch nicht im Wechselprozeß geltend gemacht werden.

[19]) Art. 58.

Vor allem wird der Notadressat durch sein Ehrenakzept den sämtlichen Nachmännern des Honoraten wechselmäßig verpflichtet.[20]) Durch die Intervention will er zu Gunsten eines bestimmten Regreßpflichtigen, seines Honoraten, die Nachteile des Notleidens des Wechsels beseitigen. Er tritt durch die Intervention an die Stelle seines Honoraten. Daraus ergibt sich, daß er nur den Nachmännern seines Honoraten gegenüber Pflichten haben kann. Er hat dieselben Pflichten zu erfüllen wie sein Honorat. Sein Honorat, sei er Aussteller oder Indossant, haftet dem Inhaber des Wechsels für die Zahlung des Wechsels wechselmäßig. Durch das Ehrenakzept übernimmt der Notadressat zwar nicht die Regreßpflicht seines Honoraten, aber doch dessen Haftung dafür, daß der Gläubiger zur Verfallzeit das erhält, was ihm der Aussteller bei Ausstellung des Wechsels versprochen hat und wofür alle Regreßpflichtigen haften, nämlich, daß er die Wechselsumme erhält. Er soll das, was er vom primär Berufenen nicht erhalten hat, vom Intervenienten erhalten und dadurch soll der Regreß vermieden oder wenigstens abgekürzt werden. Die Zahlung des Notadressaten ist daher keine Regreßzahlung. Er zahlt das, was der Wechselinhaber erhalten hätte, wenn der Wechsel nicht Not gelitten hätte, also nur die Wechselsumme. Dazu kommen noch die Kosten des vom Gläubiger bei dem Bezogenen erhobenen Protestes. Er hat keine Zinsen und keine Provision zu entrichten.[21]) Diese Verpflichtung des Ehrenakzeptanten ist jedoch an eine kurze Frist geknüpft. Sie erlischt, wenn ihm der Wechsel nicht spätestens am dritten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird. Es muß ihm nur der Wechsel vorgelegt werden. Es ist nicht notwendig, in der Frist auch gegen ihn zu protestieren. Unterläßt der Gläubiger in der Frist Protest zu erheben, so verliert er zwar die Regreßansprüche gegen die Regreßpflichtigen; sein Anspruch gegen den Ehrenakzeptanten bleibt bestehen. Dadurch, daß er seinen Anspruch gegen die Regreßpflichtigen verliert, wird

[20]) Art. 60.

[21]) Ebenso: RG. Bd. 67, S. 298; Lehmann § 140, S. 569; Garcis § 99, S. 697; anderer Ansicht: Staub-Stranz, Anm. 3 zu Art. 60: Der Ehrenakzeptant haftet für Wechselsumme, Kosten, sonstige Auslagen, Zinsen, nicht auch für die Provision. — J. u. M. Stranz, Anm. 9 zu Art. 60: Er haftet für die Wechselsumme, die Zinsen seit dem Verfalltage, die Protestkosten und die Provision. — Grünhut II, § 134, S. 491: Er muß die Wechselsumme nebst Zinsen vom Tage der Präsentation bei dem Bezogenen bezahlen und außerdem auch die Protestkosten vergüten. Er ist jedoch nicht verpflichtet, eine Provision zu entrichten.

er allerdings indirekt gezwungen, gegen den Ehrenakzeptanten in der Frist auch Protest zu erheben. Gegen den Ehrenakzeptanten verjährt sein Anspruch, wenn er ihm den Wechsel nur binnen 3 Tagen vorgelegt hat, in 3—18 Monaten, wobei die Verjährung mit dem Tage des gegen den Bezogenen erhobenen Protestes beginnt.

Irrig ist die Ansicht Lehmanns, daß, da die Verpflichtung des Ehrenakzeptanten innerhalb drei Tagen erlischt, wenn ihm der Wechsel nicht vorgelegt wird, eine Verjährungsfrist gar nicht in Frage komme. Denn die Vorlegung innerhalb dreier Tage ist eine Bedingung der Ausübung der Rechte gegen den Ehrenakzeptanten. Ist diese Bedingung erfüllt, so ist das Recht gewahrt und von nun an läuft die Verjährung.[22]) Vor der Novelle vom 30. Mai 1908 mußte die Präsentation und die Protesterhebung bei dem Ehrenakzeptanten und den Notadressen innerhalb der gewöhnlichen Protestfrist von 2 Tagen erfolgen. Aus Handelskreisen ist demgegenüber darauf hingewiesen worden, daß es bei Wechseln mit einer größeren Zahl von Notadressen unter Umständen erhebliche Schwierigkeiten bereite, den Wechsel innerhalb der bezeichneten Frist bei allen Beteiligten zu präsentieren und zu protestieren. Die Frist für die Präsentation und Protesterhebung bei Ehrenakzeptanten und Notadressen ist deshalb durch die Novelle um einen Tag verlängert worden.

Rechte erwirbt der Notadressat durch die Ehrenannahme selbst nicht. Der einzige Anspruch, der ihm aus seiner Ehrenannahme erwächst, ist das Recht, falls er selbst nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, von dem Zahlenden eine Provision von $^1/_3$ Prozent zu verlangen.[23]) Ob und welche Rechte — z. B. auf Deckung — er gegen seinen Honoraten hat, richtet sich lediglich nach den zugrunde liegenden Rechtsbeziehungen zwischen ihnen. Das Recht auf Provision stellt sich als eine gerechtfertigte Vergütung dafür dar, daß der Notadressat durch das Ehrenakzept die Verpflichtung übernommen hat, eventuell bei Fälligkeit den Wechsel zu bezahlen. Denn um diese Verpflichtung zu erfüllen, muß er Geld bereit halten. Das Recht auf Provision besteht jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Ehrenakzeptant sich nicht vorgedrängt hat, daß durch seine Zahlung, wenn sie wirklich erfüllt wäre, die meisten Regreßpflichtigen be-

[22]) Staub-Stranz, Anm. 6 zu Art. 60.
[23]) Art. 65.

freit worden wären. Bestände diese Einschränkung nicht, so könnte jeder Beliebige mit Zustimmung des Wechselinhabers ein Ehrenakzept erteilen und sich auf diese Weise eine Provision auf Kosten desjenigen verschaffen, der den Wechsel schließlich einlöst. Eine weitere Voraussetzung für den Anspruch auf Auszahlung der Provision liegt darin, daß der Bezogene oder ein anderer Intervenient den Wechsel bezahlt haben muß. Sie braucht nicht ausgezahlt zu werden, wenn die Wechselforderung in anderer Weise getilgt worden ist.

Die wichtigste Folge der geschehenen Ehrenannahme, der Haupterfolg, durch dessen Eintritt überhaupt der Zweck des Ehrenakzeptes erfüllt ist, besteht darin, daß der Wechselinhaber keinen Regreß auf Sicherstellung, weder mangels Annahme noch wegen Unsicherheit, auch nicht gegen die Vormänner des Honoraten, nehmen kann, wenn der Wechsel von einer Notadresse zu Ehren angenommen worden ist.[24]) Das folgt zweifelsfrei aus dem Wortlaut des Art. 61 und der Natur der Ehrenannahme. Denn, wer einen Wechsel mit einer Notadresse erwirbt, erklärt damit, daß er das Ehrenakzept als ebenso sicher bemesse wie das ordentliche Akzept, daß er mit diesem Surrogat der Sicherstellung zufrieden sei.[25]) Es gilt dem Inhaber gegenüber so, als ob der Bezogene selbst akzeptiert oder als ob der Akzeptant oder der Aussteller des eigenen Wechsels selbst Sicherheit geleistet hätten. Es ist dabei für den Wechselinhaber gleichgültig, zu wessen Ehren der Notadressat akzeptiert, ob zu Ehren des Adressanten oder zu Ehren eines anderen Regreßpflichtigen; in jedem Falle erlangt er die Sicherheit, die er erwarten durfte und mit der er sich durch das Nehmen des mit der Notadresse versehenen Wechsels einverstanden erklärt hatte. Er hat daher keinen Anlaß, Sicherstellung zu verlangen.

Aber nicht nur der Wechselinhaber, sondern auch die Nachmänner des Honoraten können keinen Sicherheitsregreß nehmen.[26]) Wäre es anders, so würden sie den ihnen regreßpflichtigen Honoraten in Anspruch nehmen können, dessen Befreiung ja gerade der Zweck des Ehrenakzeptanten war.

---

[24]) Art. 61 — Anderer Ansicht Lehmann § 132, S. 525: Der Regreß wegen Unsicherheit des Akzeptanten und des Ausstellers des eigenen Wechsels kann dagegen ohne vorheriges Angehen des Notadressaten genommen werden.

[25]) Staub-Stranz, Anm. 1 zu Art. 61.

[26]) Art. 61.

Derselben Ansicht war die Leipziger Wechselkonferenz:[27]) In der Sitzung vom 13. November 1847 wurde die Frage: „Soll der Regreß auf Sicherstellung verloren gehen, wenn eine Ehrenakzeptation stattgefunden hat?“ mit 13 gegen 6 Stimmen bejaht. Der Regreß kann aber von dem Honoraten und dessen Vormänner geltend gemacht werden;[28]) denn sie werden durch die beigefügte Notadresse nicht berührt. Ihnen haftet der Ehrenakzeptant nicht. Gegen sie haben, wenn bei Fälligkeit der Bezogene nicht zahlt und der Ehrenakzeptant zu Ehren den Wechsel einlöst, dieser und ihre Nachmänner Regreßrechte. Ihnen muß daher die Möglichkeit gelassen werden, Sicherstellung von ihren Vormännern zu verlangen. Allerdings haftet eine Sicherheit, die ein Vormann dem Honoraten oder einem Vormanne desselben leistet, nicht einem Nachmanne des Honoraten, da die Nachmänner des Honoraten sich mit dem Ehrenakzept als Sicherheit begnügen müssen und nicht berechtigt sind, gegen den Sicherheit leistenden Vormann des Honoraten Regreß zu nehmen. Auch der Notadressat selbst, der sein Ehrenakzept gegeben hat, kann nicht von seinem Honoraten oder dessen Vormännern Sicherstellung fordern, da er ja durch sein Ehrenakzept seinen Honoraten von der Pflicht, Sicherheit zu leisten, befreien wollte. Er wäre auch gar nicht in der Lage, Sicherheitsregreß zu nehmen, da er nicht im Besitze des Protestes mangels Annahme oder wegen Unsicherheit ist, denn den Protest mußte er gemäß Art. 58 seinem Honoraten übersenden. Ihm haftet auch nicht eine Sicherheit, die ein Vormann dem Honoraten oder einem Vormann desselben geleistet hat, da er nicht berechtigt ist, Sicherheitsregreß zu nehmen.[29])

Wird der Notadressat, nachdem er sein Ehrenakzept gegeben hatte, im Sinne des Art. 29 unsicher und leistet er auf Verlangen nicht selbst Sicherheit, so kann der Wechselgläubiger, nachdem er gegen ihn Protest erhoben hat, von allen Regreßpflichtigen Sicherstellung verlangen; denn dann ist die Erfüllung des Wechselversprechens am Verfalltage ebenso in Frage gestellt wie in dem Momente, ehe der Notadressat sein Ehrenakzept erteilte. Der Wechselgläubiger befindet sich in derselben Lage, als wenn keine Notadresse auf dem Wechsel gestanden hätte. Man kann ihm nicht

---

[27]) Prot. S. 55.
[28]) Art. 61, letzter Satz.
[29]) Art. 27.

zumuten, sich mit der Haftung eines Ehrenakzeptanten zu begnügen, der selbst in Vermögensverfall geraten ist.

Trotzdem darf der Wechselgläubiger, der Sicherheitsregreß nehmen will, nicht einen Notadressaten, der gemäß Art. 29 unsicher ist, übergehen und ohne ihn um sein Ehrenakzept ersucht zu haben, sofort gegen die Regreßpflichtigen Regreß auf Sicherstellung nehmen. Er muß vielmehr erst den Notadressaten um sein Ehrenakzept angehen. Leistet dieser das Ehrenakzept, so kann er von ihm Sicherheit fordern und dann erst, wenn er von ihm Sicherheit nicht erhält und gegen ihn Protest erhoben hat, gegen seine Vormänner Regreß nehmen. Verweigert der Notadressat das Ehrenakzept, so muß er gegen ihn Protest erheben und kann dann erst Regreß nehmen.

Fall C.

Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie auf den Zahlungsort lautende Notadressen, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am dritten Werktage nach dem Zahlungstage den sämtlichen Notadressen zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.[30]) Das bedeutet: Der Inhaber fordert am Fälligkeitstage den Bezogenen oder Akzeptanten bezw. den Aussteller des eigenen Wechsels unter Vorlegung des Wechsels zur Zahlung auf. Leisten sie gegen Aushändigung des quittierten Wechsels Zahlung, so hat damit der Wechsel seinen Umlauf vollbracht. Die Notadresse ist nicht in Wirkung getreten. Zahlen sie dagegen nicht, so läßt der Inhaber die Genannten noch einmal durch einen Protestbeamten zur Zahlung auffordern. Verweigern sie wiederum Zahlung, so erhebt der Protestbeamte gegen sie innerhalb der Protestfrist[31]) von zwei Tagen Protest und begibt sich hierauf, spätestens aber am dritten Werktage nach dem Zahlungstage zum Notadressaten und fordert ihn ebenfalls zur Zahlung auf. Er muß ihn selbst dann zur Zahlung auffordern, wenn schon gegen ihn Protest wegen verweigerter Ehrenannahme erhoben sein sollte; denn es ist nicht ausgeschlossen, daß er inzwischen anderer Meinung geworden ist und zu Gunsten irgend eines Regreßpflichtigen

---

[30]) Art. 62.
[31]) Art. 41.

zu zahlen nunmehr bereit ist. Den Erfolg seiner Aufforderung bemerkt er in einem Anhange zu dem gegen den Bezogenen erhobenen Proteste oder er fertigt über beide Präsentationen, sowohl gegen den Bezogenen wie gegen den Notadressaten, eine Urkunde an. Dies ist zulässig nach Art. 89 und nach dem Wortlaut des Art. 62: „und den Erfolg im Proteste mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen".

In letzterem Falle kann der Protestbeamte im Momente der Aufforderung an den Notadressaten den Protest nicht vorlegen. Erklärt nun der Notadressat, daß er die Zahlung verweigere, so braucht der Protestbeamte nicht erst den Protest gegen den Bezogenen anzufertigen und den Notadressaten unter Vorlegung des fertigen Protestes noch einmal zu befragen, ob er zur Intervention bereit sei; denn die Verweigerung gilt auch für den Fall, daß ihm der gegen den Bezogenen erhobene Protest mangels Zahlung vorgelegt würde.[32])

Verweigert der Notadressat die Zahlung, so entstehen dadurch für ihn wechselrechtlich keine Nachteile, wenn er nicht sein Ehrenakzept gegeben hatte. Aber nun kann der Inhaber gegen alle Regreßpflichtigen, auch gegen den Honoraten und dessen Nachmänner, Regreß nehmen und von diesen auch die Kosten des Protestes gegen den Notadressaten verlangen. Das ist der einzige Nachteil, den die Regreßpflichtigen dadurch erleiden, daß eine Notadresse auf den Wechsel gesetzt war, die die in sie gesetzte Erwartung nicht erfüllt hat.

Ist der Notadressat zur Intervention bereit, erklärt er, daß er intervenieren wolle, so muß der protestierende Beamte, wenn er noch nicht den Protest gegen den Bezogenen ausgestellt hat, diesen nunmehr anfertigen und noch innerhalb einer Frist von drei Tagen nach dem Zahlungstage dem Notadressaten vorlegen. Wenn es dem Notadressaten auch freisteht, in der Erwartung, vom Protestbeamten nachträglich den Protest zu erhalten, auf seine Gefahr die Ehrenzahlung ohne gleichzeitige Auslieferung des Protestes zu leisten, so kann ihm doch der Wechselinhaber nicht zumuten, diese Gefahr zu laufen.[33])

---

[32]) ROHG. Bd. 20, S. 114 ff.
[33]) ROHG. Bd. 20, S. 114.

Auch nach der Erklärung, intervenieren zu wollen, ist der Notadressat dem Wechselinhaber weder als Wechselschuldner noch als Zivilschuldner zur Zahlung verpflichtet. Der Wechselinhaber muß daher auch nach dieser Erklärung, wenn er die Regreßrechte erhalten will, die Zahlung bei dem Notadressaten suchen und kann nicht erwarten, daß sie ihm von demselben gebracht werde.[34])

Die Tätigkeit, welche dem Wechselinhaber behufs Erlangung der Zahlung von dem Notadressaten obliegt, ist mit der Präsentation des Wechsels bei dem Notadressaten nicht erschöpft, sondern außerdem ist die Beibringung der Protesturkunde erforderlich. Hiermit ist nicht gesagt, daß sogleich bei der Präsentation des Wechsels auch die Protesturkunde vorgelegt werden müßte. Im Gegenteil gestattet Art. 62, indem er dem Präsentanten die Wahl läßt, den Erfolg im Protest oder in einem Nachtrage zu demselben bemerken zu lassen, die Präsentation des Wechsels bei dem Notadressaten vor Aufnahme der Protesturkunde über die Nichtzahlung des Trassaten. Wählt der Inhaber dieses Verfahren, so geschieht die Präsentation des Wechsels, wie sich auch ohne ausdrückliche Erklärung des Präsentanten von selbst versteht, unter Vorbehalt der Nachbringung der Protesturkunde innerhalb der Protestfrist, spätestens bei der Zahlung. Die Präsentation zur Zahlung zerfällt alsdann in zwei der Zeit nach getrennte Akte. Auf die Vorlegung des Wechsels muß ein nochmaliges Begehren der Zahlung unter Vorlegung des Wechsels und des Protestes folgen, falls nicht schon bei der ersten Vorlegung des Wechsels durch die Weigerung des Notadressaten zu zahlen, oder in anderer Weise der Nichteingang der Zahlung von seiten des Notadressaten festgestellt worden ist. Dieser Fall liegt aber ohne Zweifel nicht vor, wenn bei der Vorlegung des Wechsels der Notadressat seine Bereitwilligkeit zu intervenieren erklärt hat. Verbindet er hiermit nicht die sofortige Zahlung, so kann dies nur so verstanden werden, daß er ohne Vorlegung und Aushändigung der Protesturkunde nicht zahlen will.[35]) Zahlt der Notadressat seinem Versprechen gemäß, nachdem der Protestbeamte den Protest angefertigt hat, noch innerhalb der Protestfrist, so händigt ihm der protestierende Beamte den Wechsel mit dem Protest, in dem er die Ehren-

---

[34]) ROHG. Bd. 20, S. 118.
[35]) ROHG. Bd. 20, S. 116 ff.; Bd. 11, S. 304.

zahlung, wie es Art. 88 Ziffer 4 vorschreibt, bemerkt haben muß, gegen Erstattung der Kosten aus.[36])

Der Notadressat muß noch innerhalb der Protestfrist zahlen, wenn seine Zahlung als Ehrenzahlung gelten, wenn sie ihm Wechselregreßrechte gegen den Honoraten und dessen Vormänner verschaffen soll. Zahlt er nach Ablauf der Protestfrist, so ist seine Zahlung keine Ehrenzahlung. Er kann dann keinen Regreß gegen den Honoraten und dessen Vormänner nehmen. Seine Zahlung ist dann nur eine gemeinrechtliche Zahlung der Schuld eines anderen, oder, wenn er sein Ehrenakzept gegeben hatte, kann seine Zahlung nur als ordentliche Zahlung des Wechsels angesehen werden.

Der Notadressat muß sich beide Urkunden — Wechsel und Protest — die unversehrt und ordnungsmäßig ausgestellt sein müssen, aushändigen lassen; denn nur, wenn er im Besitze beider Urkunden ist, kann er gegen seinen Honoraten und dessen Vormänner Regreß nehmen. Der Intervenient ist genötigt, bei der Bewirkung der Zahlung auf die Beobachtung der wechselrechtlichen Formalitäten zu achten, um sich selbst den Rückgriff gegen den Honoraten und dessen Vormänner zu erhalten.[37]) Ist der Protest mangels Zahlung nicht ordnungsmäßig, so hat er auch keinen Regreß gegen den Honoraten.[38]) Er muß sich darum kümmern, daß seine Zahlung als rechtzeitig geschehen im Protest festgestellt ist. Sonst fehlt ihm das Wechselregreßrecht gegen den Honoraten und dessen Vormänner. Jeder Ehrenzahler braucht demnach, um Wechselregreß nehmen zu können, außer dem Wechsel den vom Wechselinhaber erhobenen Protest, in dem sowohl die Nichtzahlung des in erster Linie zur Zahlung Berufenen, als auch die von ihm rechtzeitig geleistete Ehrenzahlung authentisch beurkundet sind.[39])

Hat der Notadressat Ehrenzahlung geleistet, ohne daß ihm Wechsel und Protest ausgehändigt wurden, so kann er auf Herausgabe der Urkunden klagen.

---

[36]) Art. 63 ebenso Gareis § 93, S. 680; anderer Ansicht: Staub-Stranz Anm. 10 zu Art. 62; J. u. M. Stranz Anm. 7 zu Art. 62: Wird Ehrenzahlung sofort oder nach vorherigem Erbieten geleistet, so bedarf es keines weiteren Protestes gegen den Ehrenzahler. Aus Art. 88 Ziffer 4 folgt nicht, daß im Falle der Ehrenzahlung die Protesterhebung geschehen muß, sondern nur, daß die Erfordernisse der Ziffer 4 zu beachten sind, falls die Protesterhebung geschieht.

[37]) RG. Bd. 67, S. 295.

[38]) ROHG. Bd. 24, S. 127.

[39]) Grünhut II, § 133, S. 480.

Zahlt er entgegen seinem Versprechen nicht, so muß der protestierende Beamte noch innerhalb der Protestfrist in einem Anhange zu dem angefertigten Proteste, oder in einem neuen Proteste, der aber nach Art. 88a mit dem alten zu verbinden ist, die Verweigerung beurkunden, widrigenfalls der Wechselinhaber den Regreß gegen den Honoraten und dessen Nachmänner verliert.[40])

Durch die Ehrenzahlung tritt der Notadressat selbständig kraft Gesetzes in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner, den Akzeptanten[41]) und deren Avalisten. Es wird also die Wechselverbindlichkeit des Honoraten nicht gelöst, sondern der Honorat bekommt bloß einen neuen Gläubiger, den Ehrenzahler, an Stelle des alten Gläubigers, des Wechselinhabers.[42]) Dieser Wechsel des Gläubigers wird dem Honoraten sehr vorteilhaft sein, weil der Notadressat nur selten von seinem Rechte, den Honoraten in Anspruch zn nehmen, Gebrauch machen wird. Den Honoraten wollte er ja durch seine Intervention vor Regreß schützen. Ihm wollte er einen Dienst erweisen. In der Regel wird ihm der Honorat vorher Deckung übermitteln oder er steht mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung. Deshalb wird er nicht gegen ihn Regreß nehmen, sondern er wird gegen irgend einen Vormann, welchen er will, vorgehen und dadurch seinem Honoraten die Vorteile der Intervention im vollsten Maße zuteil werden lassen.

Zur Geltendmachung seiner Rechte ist der Ehrenzahler durch den Besitz des Wechsels, des Protestes und der Quittung über die Ehrenzahlung legitimiert. Sein Anspruch ist ein wechselmäßiger und daher im Wechselprozeß verfolgbarer.[43])

Da er dieselben Rechte gegen den Honoraten und dessen Vormänner hat, wie der Inhaber, der den Wechsel mangels Zahlung hat protestieren lassen, so kann er genau soviel fordern, wie der eben von ihm befriedigte Wechselgläubiger ohne die Ehrenzahlung im Wege des Regresses hätte fordern können. Das ist also die nichtbezahlte Wechselsumme nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab, sämtliche Protestkosten und andere Auslagen und eine Provision von $^1/_3$ Prozent. Diese Provision von $^1/_3$ Prozent ist der einzige

---

[40]) RG. Bd. 67, S. 297.
[41]) Art. 63; RG. Bd. 12, S. 134.
[42]) Grünhut II, § 135, S. 505.
[43]) ROHG. Bd. 12, S. 47; RG. Bd. 12, S. 134.

Gewinn, der dem Ehrenzahler als Vergütung für seine Bemühungen aus der Ehrenzahlung erwächst.

Zweifellos kann der Ehrenzahler die Beträge, wenn der von ihm in Anspruch genommene Regreßpflichtige an einem anderen Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Kurse in Rechnung stellen, welcher ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Er ist jedoch nicht berechtigt einen wirklichen Rückwechsel auszustellen, da der Art. 53 in Art. 63, offenbar absichtlich, nicht mit aufgeführt ist. Es sollen dem Regreßpflichtigen nicht noch Kosten für Stempel- und Mäklergebühren für die Unterbringung des Wechsels an der Börse erwachsen. Gegen die Regreßzahlung muß der Intervenient den Wechsel, den Protest und die quittierte Retourrechnung ausliefern.[44])

Die Rechte des Ehrenzahlers gegen den Honoraten und dessen Vormänner verjähren in 3—18 Monaten nach dem Tage der Ehrenzahlung. Nach eingetretener Verjährung kann er auch die Bereicherungsklage aus Art. 83 geltend machen, wenn sonst deren Voraussetzungen vorliegen.[45]) Durch die Ehrenzahlung werden die Nachmänner des Honoraten frei. Dadurch, daß sie aus der Reihe der Regreßpflichtigen ausscheiden, wird der schrittweise Regreß bis zum Honoraten abgeschnitten und die Retourkosten werden vermindert. Darin liegt die Hauptwirkung und der Hauptzweck der Intervention. Denn würden die Nachmänner nicht frei, so könnten sie den ihnen regreßpflichtigen Honoraten in Anspruch nehmen. Gleichzeitig mit ihren Verpflichtungen verlieren sie auch ihre Wechselrechte. Sie können den Wechsel nicht mehr gemäß Art. 48 einlösen. Sie hören auf Wechselschuldner zu sein und scheiden völlig aus dem Wechselverbande aus. Sie sind nicht zur Klage legitimiert, auch wenn sie im Besitz von Wechsel und Protest sind, weil die dem Honoraten nachfolgenden Indossamente durch die Ehrenzahlung ihre wechselrechtliche Wirkung, ihre verpflichtende wie ihre berechtigende, verlieren.[46]) Ist der Notadressat und Ehrenzahler zugleich Aussteller des Wechsels, so tritt er durch die Ehrenzahlung nur wieder in seine Rechtsstellung als Aussteller,[47]) er erwirbt also keinerlei Regreßrechte.

---

[44]) Art. 54.
[45]) J. u M. Stranz Anm. 4—6 zu Art. 63.
[46]) RG. Bd. 12, S. 134.
[47]) ROHG. Bd. 6, S. 162.

Unterläßt der Inhaber gegen den Bezogenen rechtzeitig Protest zu erheben, so verliert er dadurch jeden Anspruch auf Zahlung gegen den Aussteller und die Indossanten.[48]) Er kann also auch vom Notadressaten keine Zahlung verlangen, da er gegen dessen Honoraten keinen Anspruch mehr hat.

Versäumt der Inhaber, nachdem er gegen den Bezogenen rechtzeitig und formgerecht Protest erhoben hat, die Ehrenzahlung des Notadressaten rechtzeitig nachzusuchen oder weist er die ihm vom Notadressaten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er dadurch jeden Regreß gegen den Honoraten und dessen Nachmänner.[49]) Die Stellung des Honoraten ist demnach besser, wenn der Inhaber versäumt vom Notadressaten Ehrenzahlung einzuholen, als wenn der Notadressat Ehrenzahlung geleistet hätte. Im ersteren Falle wird der Honorat ganz frei, im letzteren bleibt er dem Notadressaten regreßpflichtig. Diese Bevorzugung des Honoraten hat seinen Grund in der Auffassung, daß bei Säumnis des Inhabers der Zustand eintreten soll, der voraussichtlich eingetreten wäre, wenn der Notadressat um Ehrenzahlung angegangen worden wäre und sie geleistet hätte. Wäre dies der Fall gewesen, so ist anzunehmen, daß er gegen den Honoraten nicht Regreß genommen hätte.

Der Inhaber behält den Regreß gegen die Vormänner des Honoraten, da diese die Regreßpflicht vor Anbringung der Notadresse auf sich genommen haben.[50]) Würden auch die Vormänner frei, so wären sie in einer besseren Lage, als wenn die Ehrenzahlung erfolgt wäre. Es besteht keine Veranlassung, ihnen aus der Säumnis des Inhabers Vorteile erwachsen zu lassen, da sie keine Vorteile gehabt hätten, wenn der Wechselinhaber sorgfältig verfahren wäre. Derselben Ansicht war die Leipziger Wechselkonferenz:[51]) „Die Vormänner des Honoraten wären bei der ganzen Intervention durchaus nicht beteiligt, dieselbe sei für sie schlechthin res inter alios acta und der Entwurf gehe daher zu weit, wenn er aus einer ihnen fremden Angelegenheit eine Befreiung dieser Vormänner folgen lasse. Diese Befreiung würde augenscheinlich für sie ein reines lucrum sein, da sie selbst im

---

[48]) Art. 41.

[49]) Wenn Gareis § 99, S. 696 sagt, er verliert den Regreß gegen die Nachmänner des Notadressaten, so muß wohl ein Druckfehler untergelaufen sein.

[50]) Gareis § 99, S. 696.

[51]) Prot. S. 60.

Falle der Diligenz des Inhabers keineswegs außer obligo gekommen wären, sondern dem Intervenienten und Honoraten gehaftet hätten."

§ 10.

Konkurrenz mehrerer Notadressen.

Jeder Regreßpflichtige ist berechtigt, eine oder mehrere Notadressen auf den Wechsel zu setzen. Das ergibt sich aus Art. 56, Satz 2, Art. 62.

Für den Fall, daß sich mehrere Notadressen auf dem Wechsel befinden, sind drei Fälle zu unterscheiden:

I. Die Reihenfolge der Adressanten ist ersichtlich.

II. Die Reihenfolge ist nicht ersichtlich.

III. Notadressen treffen mit unberufenen Intervenienten zusammen.

Indem die Wechselordnung den Bedürfnissen des Verkehrs Rechnung trägt, verfolgt sie den Zweck, der Intervention eine möglichst weitgehende Wirkung zu schaffen, durch sie möglichst viele Regreßpflichtige zu befreien. Durch die Ehrenzahlung werden die Nachmänner des Honoraten völlig frei.[1]) Sie scheiden aus der Reihe der Wechselverpflichteten aus. Der Honorat selbst bleibt dem Intervenienten regreßpflichtig. Gegen ihn erhält der Intervenient durch die Ehrenzahlung die Rechte, die der Inhaber nach Art. 50 und Art. 52 gegen seine Vormänner hat.[2]) Daraus ergibt sich, daß die Lage der Nachmänner des Honoraten viel besser ist als die Lage des Honoraten selbst. Während sie völlig frei werden, bleibt seine Verpflichtung bestehen. Daraus folgt von selbst, daß jeder Regreßpflichtige lieber Nachmann als Honorat sein will; daß es ihm lieber ist, wenn der Intervenient ihn anstatt zum Honoraten zum Nachmann macht. Sein Notadressat soll lieber nicht intervenieren, wenn jemand zu Ehren eines Vormannes einzutreten bereit ist. Es liegt im Interesse des Honoraten, wenn sein Notadressat einem früheren weicht; denn dann wird er Nachmann des Honoraten.

Unter Berücksichtigung dieser Interessen der Regreßpflichtigen bestimmt Art. 56, letzter Satz: „Unter mehreren Notadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden." Will man diesen Satz dem Wortlaute nach ausführen, so stößt

[1]) Art. 63.
[2]) Art. 63.

man insoforn auf Schwierigkeiten, als man nicht vorher mit Sicherheit wissen kann, durch welches Notadressaten Zahlung tatsächlich die meisten Regreßpflichtigen befreit werden, da der Notadressat nicht notwendig zu Ehren seines Adressanten akzeptiert oder zahlt, sondern auch zu Ehren eines anderen Regreßpflichtigen eintreten kann. Dieser letzte Fall wird selten vorkommen. Man kann daher mit Recht voraussetzen — und so tut es die Wechselordnung — daß der Notadressat stets zu Gunsten seines Adressanten interveniert.

I.

Die Reihenfolge der Adressanten ist ersichtlich.

Um den Bestimmungen der Art. 56 und 64 gerecht werden zu können, muß aus dem Wechsel oder dem Proteste die Reihenfolge der Notadressen hervorgehen, sei es, daß die einzelnen Adressanten genannt sind, sei es, daß, wenn von einem Adressanten mehrere Notadressen beigefügt sind, die Reihenfolge dieser durch Hinzufügen des Datums oder von Nummern ersichtlich ist.

Die einzelnen Adressanten müssen aus dem Wechsel oder dem Proteste hervorgehen. Geben beide Urkunden keinen Aufschluß, wer die Adressen beigefügt hat oder zu wessen Gunsten die Adressaten zu intervenieren bereit sind, so ist die Reihenfolge nicht erkennbar. Es kann dem Wechselinhaber nicht zugemutet werden, durch Anfragen bei den Notadressaten festzustellen, zu wessen Ehren sie intervenieren wollen.

Die Bestimmungen der Art. 56 und 64 bedeuten: Bei der von einer früher regreßpflichtig gewordenen Person herrührenden — der früheren Notadresse — muß stets früher Annahme bezw. Zahlung gefordert werden, als bei der von einem späteren Regreßpflichtigen dem Wechsel hinzugefügten — der späteren Notadresse. Es ist also zuerst die vom Aussteller, dann die von dem ersten Indossanten, dann die von dem zweiten Indossanten usw. herrührende Notadresse anzugehen. Unterläßt er das Angehen einer der mehreren Notadressen, so ist der Grundregel zufolge der Regreß gegen diejenigen Personen verloren, die durch das Akzept dieser Notadresse befreit worden wären, also der Regreß gegen den betreffenden Notadressanten und dessen Nachmänner.[3]) Das erklärt und begründet sich aus folgendem Beispiele.[4])

---

[3]) J. u. M. Stranz Anm. 16 zu Art. 56.
[4]) Siehe Staub-Stranz Anm. 10 zu Art. 56.

Angenommen, der Trassant A und die ersten beiden Indossanten B und C hätten Notadressen (a, b und c) auf den Wechsel gesetzt. Wenn sich der Wechselgläubiger den Regreß gegen A erhalten will, muß er gegen a präsentieren und eventuell Protest erheben. Wenn er das getan hat, hat er aber noch keinen Regreß gegen B und C; denn wenn er gegen b Protest nicht erhöbe, so würde hierdurch der Regreß gegen B und dessen Nachmänner, also auch gegen C erlöschen. Ebenso ist zur Erhaltung des Regresses gegen C der Protest gegen a, b und c notwendig. Der Protest gegen a wäre nicht genügend, weil durch Unterlassung des Protestes gegen b dessen Adressant B und seine Nachmänner, also auch C vom Regresse befreit werden und weil durch Unterlassung des Protestes gegen c dessen Adressant C befreit würde. Aus diesem Grunde würde auch ein Protest gegen a und b zur Erhaltung des Regresses gegen C nicht genügen.

Aus diesem Beispiel läßt sich erkennen, daß zur Erhaltung des Regresses gegen alle Regreßpflichtigen der Protest gegen alle Notadressaten erforderlich ist. Jedoch ist die Vorschrift des Art. 56 nur zu Lasten des Intervenienten, nicht zu Lasten des Wechselinhabers getroffen. Der Wechselinhaber soll zwar die ihm bekannte Reihenfolge beachten, da dies im Interesse der Regreßpflichtigen liegt und man kann sagen, daß sich der Wechselinhaber durch Nehmen des mit einer Notadresse versehenen Wechsels damit einverstanden erklärt hat, die Reihenfolge zu beachten. Wenn er es jedoch nicht tut, so verletzt er dadurch nicht eine ihm wechselrechtlich obliegende Pflicht, es treffen ihn keine Schadenersatzansprüche irgend welcher Art, er büßt nur Regreßrechte ein. Wenn er sich nicht gegen alle Regreßpflichtigen Regreßrechte erhalten will, braucht er auch nicht gegen alle Protest zu erheben.

Aber auch, wenn er sich gegen alle Regreßrechte erhalten will, kann er eine beliebige Reihenfolge beachten. Es kann nicht der frühere Adressat die Ehrenannahme mit der Begründung verweigern, daß er nicht zuerst um sein Akzept ersucht worden sei. Wohl aber kann und soll der spätere Adressat, wie unten erklärt werden wird, im Interesse seines Adressanten Akzept oder Zahlung verweigern, solange noch nicht gegen alle früheren protestiert ist. Es trifft den Wechselinhaber kein Schaden,[5]) wenn er die Ehrenannahme oder die Ehrenzahlung seitens eines späteren Notadressaten annimmt;

[5]) Anderer Ansicht: Goldschmidt, System, § 199, S. 285 der bei Nichtbeachtung der Reihenfolge jeden Regreß für unmöglich hält.

denn durch die Ehrenannahme auch der späteren Notadresse hat er die gewünschte Sicherheit. In dem Moment seiner Befriedigung durch die Ehrenzahlung scheidet er aus dem Wechselverbande aus. Dann kommen auch Regreßansprüche für ihn nicht mehr in Frage. Er braucht nicht zu prüfen, durch welches Notadressaten Annahme oder Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden. Er kann nach freier Wahl die ihm angebotene Ehrenannahme oder das Geld nehmen, kann in diesem Falle den Protest und den Wechsel aushändigen und dem Ehrenzahler überlassen, ob dieser wirklich die Rechte des Inhabers erworben hat oder ob er das eine oder das andere Regreßrecht nicht erworben hat, weil durch die Zahlung eines anderen Intervenienten das betreffende Regreßrecht erloschen wäre.[6]) Die Bestimmung des Art. 56 und des Art. 64 ist vielmehr zu Lasten des Notadressaten ausgesprochen, der akzeptiert, ohne daß gegen die früheren Notadressen Protest mangels Annahme erhoben ist oder der zahlt, obwohl aus dem Wechsel oder dem Proteste hervorgeht, daß ein anderer zur Zahlung bereit war, durch dessen Zahlung mehr Regreßpflichtige befreit worden wären. Ein solcher Intervenient, der den besseren verdrängt hat, hat zur Strafe keinen Regreß gegen diejenigen Wechselverpflichteten, die durch die vereitelte bessere Intervention befreit worden wären. Es tritt also der Zustand ein, als ob der verdrängte bessere Intervenient interveniert hätte. Die Nachmänner des Honoraten des besseren Intervenienten werden frei. Der schlechtere Notadressat erwirbt nicht einmal gegen seinen eigenen Honoraten Regreßrechte.

Da die spätere Notadresse Gefahr läuft, Regreßrechte zu verlieren, wenn frühere Notadressen um Akzept oder Zahlung nicht angegangen sind, so darf und soll der spätere Notadressat fordern, daß zunächst die frühere Notadresse angegangen werde.[7]) Sie soll es fordern, da es im Interesse ihres Adressanten liegt, der von der Haftung befreit wird, wenn er Nachmann wird, wenn nicht seine, sondern eine frühere Notadresse interveniert. Durch dieses Recht der Notadressaten wird mittelbar eine Pflicht des Wechselgläubigers, eine ihm aus dem Wechsel oder dem Protest ersichtliche Reihenfolge einzuhalten, begründet. Weigert sich die spätere Notadresse zu akzeptieren oder zu zahlen, ehe die früheren Notadressen angegangen sind und wird deshalb

---

[6]) Staub-Stranz Anm. 2 zu Art. 64.
[7]) Anderer Ansicht: Staub-Stranz Anm. 10 zu Art. 56.

gegen sie Protest erhoben, so genügt dieser Protest nicht zur Regreßnahme gegen ihren Honoraten.

II.

Die Reihenfolge der Adressanten ist nicht ersichtlich.

Es kommt sehr häufig vor, daß die Adressanten ihrer Notadresse keine Unterschrift beifügen, um nicht offen zu bekennen, daß sie ein Mißtrauen gegen die Zahlungsfähigkeit des Hauptschuldners hegen. Dann ist nicht ersichtlich, wer Adressant ist, dann ist keine Reihenfolge vorhanden. Alle Notadressen stehen im Range gleich. Dann kann sich der Wechselgläubiger nach seinem Belieben an die eine oder andere wenden. Es kann nicht ein Notadressat die Intervention verweigern, weil noch nicht die anderen angegangen sind; denn eine nicht ersichtliche Reihenfolge bindet nicht. Natürlich muß der Wechselgläubiger, wenn er eine Notadresse vergeblich angegangen hat, die Aufforderung zur Honorierung bei den übrigen solange fortsetzen, bis eine interveniert oder bis auch die letzte Intervention verweigert. Andernfalls verliert er den Regreß gegen die Adressanten der nicht beachteten Notadressen und deren Nachmänner.

III.

Notadressen treffen mit unberufenen Intervenienten zusammen.

Kommen Notadressen mit unberufenen Intervenienten zusammen, so gebührt den Notadressen an sich nicht der Vorrang. Es entscheidet auch hier lediglich die Frage, wer die größere Anzahl von Regreßpflichtigen befreit. Die Zahlung desjenigen, der den meisten Regreßpflichtigen nützt, verdient den Vorzug, auch wenn sie von einem Nichtberufenen ausgeht. Auch dem Notadressaten und dem Ehrenakzeptanten geht derjenige Fremde vor, der durch seine Ehrenzahlung eine größere Anzahl von Regreßpflichtigen befreit.

Anders ist es bei der Ehrenannahme. Der Wechselgläubiger muß dem Notadressaten den Vorzug geben, durch dessen Intervention die meisten Regreßpflichtigen befreit werden; er braucht aber die Ehrenannahme von seiten einer nicht auf dem Wechsel als Notadresse benannten Person nicht zuzulassen. Er kann daher einen Nichtberufenen, auch wenn dieser für einen früheren Regreßpflichtigen zu intervenieren bereit ist, zurückweisen und das Ehrenakzept einer Notadresse zulassen.